Fernstraßen-Bundesamt
Referat S3
03-07-07-02#0007

Referat S2

Leipzig, 22. Juli 2026
Durchwahl: -
Bearbeiter/-in:

Neubau der B 7n von AS Nuttlar (A 46) bis nördlich Brilon (B 480)

1.) Vermerk

Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 47 Abs. 1 UVPG

I.

Anlass der Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß Art. 90 Abs. 3 Grundgesetz (GG) in Auftragsverwaltung für den Bund handelnd hat das Land Nordrhein Westfalen, hier vertreten durch seinen Staatsbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW) mit Schreiben vom 29.08.2024 die Durchführung einer Linienbestimmung und ergänzend mit Schreiben vom 28.03.2025 die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Neubau der B 7n von der AS Nuttlar (A 46) bis nördlich Brilon (B 480) von Bau-km 0+000 bis Bau-km 11+000“ beim Fernstraßen-Bundesamt gemäß § 16 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) beantragt. Das Vorhaben ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 Satz 2 des Fernstraßenausbaugesetzes – FStrAbG) unter lfd. Nr. 958 aufgenommen. Unter der lfd. Nr. bezeichnet wird die Straße B 7 mit der Projektbezeichnung Bestwig/Nuttlar (A 46) bis Brilon (B 480), der Einordnung als Vordringlicher Bedarf und dem Bauziel eines 3-streifigen Neubaus (N 3).

II.

1. Verfahren und Zuständigkeit

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 FStrG bestimmt das Fernstraßen-Bundesamt im Benehmen mit den Landesplanungsbehörden des beteiligten Landes Nordrhein-Westfalen die Linienführung des Vorhabens Neubau der B 7n von AS Nuttlar (A 46) bis nördlich Brilon (B 480).

Gemäß § 47 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird für die Linienbestimmung nach § 16 FStrG die Umweltverträglichkeit nach dem jeweiligen Planungsstand geprüft. Die UVP-Pflicht des Vorhabens ergibt sich vorliegend aus § 8 Abs. 3 UVPG. Der Bau einer dreistreifigen Bundesstraße bedarf aufgrund der Kennzeichnung mit dem Buchstaben „A“ nach Nr. 14.6 (Bau einer sonstigen Bundesstraße, die nicht die Leistungsmerkmale der lfd. Nr. 14.3 bis 14.5 erreicht), der allgemeinem Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG, ob eine UVP-Pflicht besteht. Gemäß § 7 Abs. 3 UVPG entfällt jedoch die Vorprüfung, wenn – wie hier – ein Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Die UVP wurde vom Vorhabenträger wie oben dargestellt beantragt. Die Durchführung einer UVP wurde nach Auffassung des Fernstraßen-Bundesamtes als zweckdienlich erachtet, weil das Vorhaben in der Phase der Vorplanung eine Vielzahl von Varianten aufweist, die zu unterschiedlichen Auswirkungen auf Schutzgüter nach UVPG führen können und – ebenfalls variantenabhängig – Anhaltspunkte für das Eintreten von

artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gesehen wurden, die sich nicht vermeiden lassen und voraussichtlich auf Erfordernis einer Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinauslaufen (vgl. insoweit Schreiben des FBA an den Landesbetrieb vom 22.06.2023, Gz: S2/03-05-02-04#0009#0001).

Obwohl das Verfahren der verbindlichen Vorhabenzulassung (Planfeststellung gemäß § 17 FStrG) vorgelagert ist und somit als (verwaltungsinterne) vorbereitende Grundentscheidung dient, werden durch die Linienbestimmung Anfangs- und Endpunkte des Vorhabens, der grundsätzliche Trassenverlauf, insbesondere die Lage zu den berührten und nahe gelegenen Ortschaften, zu schutzwürdigen Bereichen (z.B. Wohngebieten) sowie zu Schutzgebieten des Wasser- und Naturschutzrechts festgelegt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert deshalb gemäß § 17 UVPG die Beteiligung der Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, einschließlich der von dem Vorhaben betroffenen Gemeinden und Landkreise sowie der sonstigen nach Landesrecht vorgesehenen Gebietskörperschaften und gemäß § 18 die Beteiligung der Öffentlichkeit einschließlich der nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 18 UVPG erfolgte nach den §§ 19 ff. UVPG. Die Bekanntmachung erfolgte durch das Fernstraßen-Bundesamt im Internet und durch Bekanntmachung in den Gemeinden. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die betroffene Öffentlichkeit gemäß § 2 Abs. 9 UVPG, einschließlich der Vereinigungen, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, bis einschließlich den 27.06.2025 Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens erheben kann.

Es erfolgte die Auslegung folgender Unterlagen:

- Erläuterungsbericht mit Anlagen (Bauwerkstabellen, Abwägungserläuterung und -tabelle, UVP-Bericht, Variantenvergleich),
- Übersichtskarte,
- Übersichtslageplan,
- Übersichtshöhenplan,
- Lagepläne der Varianten,
- Höhenpläne der Varianten,
- Umweltfachliche Untersuchungen (Faunistischen Untersuchungen, FFH-Verträglichkeitsstudie, Kartierung der Wildkatze, Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)),
- Verkehrsqualität und
- Verkehrssicherheit.

Die Auslegung erfolgte durch Zugänglichmachung im Internet (auf Internetseite des Fernstraßen-Bundesamtes unter der Adresse https://www.fba.bund.de/, unter der Rubrik „Themen“, Unterrubrik „Linienbestimmung § 16 FStrG“ im dort enthaltenen Auswahlbereich „UVP-pflichtige Vorhaben“) sowie auf dem zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) im Zeitraum vom 28.04.2025 bis einschließlich 27.05.2025 sowie in diesem Zeitraum durch Auslegung ausgedruckter Antragsunterlagen in den Gemeinden Brilon, Olsberg und Bestwig.

Die zum Vorhaben eingegangenen behördlichen Stellungnahmen sowie die erhobenen Einwendungen wurden im Fernstraßen-Bundesamt erfasst, bewertet und sind in die Umweltverträglichkeitsprüfung eingeflossen. Gegenstand der Bewertung waren auch Rückäußerungen des Vorhabenträgers zu den erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen, welche dieser dem Fernstraßen-Bundesamt im Dezember 2025 vorgelegt hat. Der Vorhabenträger hat dem Fernstraßen-Bundesamt ebenfalls Entwürfe einer zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG und einer begründeten Bewertung nach § 25 UVPG vorgelegt. Diese Entwürfe wurden überprüft und – soweit für zutreffend befunden – als Inhalte dieses Vermerkes übernommen.

2. Anforderungen an die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Linienbestimmung

Die gesetzlichen Anforderungen an die Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben sich insbesondere aus §§ 24 und 25 UVPG.

Gemäß § 24 Abs. 1 hat die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung

1. der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
2. der Merkmale des Vorhabens und des Standortes, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

zu erarbeiten.

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 UVPG erfolgt die Erarbeitung auf Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21. Die Erkenntnisse eigener Ermittlungen sind gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 UVPG einzubeziehen.

Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG bewertet die zuständige Behörde auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Die Bewertung ist zu begründen. Gemäß § 25 Abs. 2 UVPG berücksichtigt bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens die zuständige Behörde die begründete Bewertung nach dem in Absatz 1 bestimmten Maßstab. Gemäß § 25 Abs. 3 UVPG müssen bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens die zusammenfassende Darstellung und die begründete Bewertung nach Einschätzung der zuständigen Behörde hinreichend aktuell sein.

Eine gesetzliche Einschränkung des Prüfrahmens erfolgt in § 47 Abs. 1 Satz 1 UVPG, nach welchem die Umweltverträglichkeit des Vorhabens (nur) nach dem jeweiligen Planungsstand des Vorhabens geprüft wird. Planungsstand des Vorhabens auf Ebene der Linienbestimmung ist eine Vorplanung, an welche sich die Entwurfsplanung (Grobentwurf und Vorentwurf; Gesehensvermerk), die Genehmigungsplanung (Feststellungsentwurf und anschließende Ebene der Planfeststellung als rechtsbehelfsfähige Zulassungsentscheidung) und schließlich die Ausführungsplanung anschließen. Der Planungsprozess lässt sich vereinfacht wie folgt darstellen:[1]

[1] Quelle Bild I-1: Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau RE (Ausgabe 2012), bekannt gegeben durch Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 16/2012

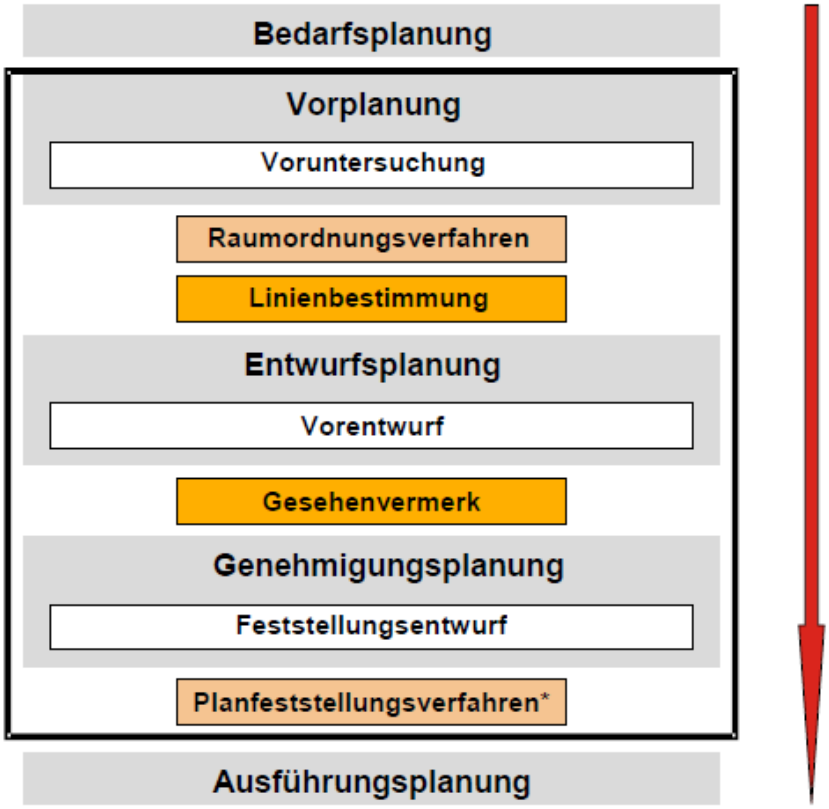

* oder andere Verfahren zur Baurechtserlangung

Bild I-1: Übersicht Planungsprozess: Planungsstufen mit Ergebnissen und Verfahrensschritte

Auf Ebene der Linienbestimmung wird mit der vorgeschriebenen Prüfung der Umweltverträglichkeit das Ziel verfolgt, bereits auf Ebene der Vorplanung Konflikte zu erkennen und zu vermeiden, die eine Zulassung der gewählten Linie aufgrund der mit dieser verbunden Umweltauswirkungen in Frage stellen würden.

Die Richtlinien Umweltverträglichkeitsprüfung im Straßenbau (RUVP), Endfassung vom 30.06.2020, verweisen ebenfalls darauf, dass die UVP in Linienbestimmungsverfahren nur „nach dem jeweiligen Stand“ des Vorhabens geprüft wird. Der Planungsstand des Vorhabens entspricht – wie oben ausgeführt – dem Niveau der Vorplanung, in der eine straßentechnische Voruntersuchung durchgeführt wird. Dieser Planungsstand wird auch der auf Trassenvarianten bezogenen UVS zugrunde gelegt. Die RUVP verweist darauf, dass die Bestandteile einer straßentechnischen Voruntersuchung in der RE 2012 in Anlage 3 definiert sind. Danach wird die Straße im Maßstab 1:10.000 in Bezug auf Trassenverlauf, Geländeverlauf, Dämme und Einschnittslagen sowie Knotenpunkten geplant und dargestellt. Rast- und Nebenanlagen sowie Anlagen der Straßenentwässerung werden nur symbolisch dargestellt und noch nicht lagegenau ausgeplant. Lärmtechnische Untersuchungen sowie Luftschadstoffprognosen und Ausbreitungsrechnungen werden in der Regel noch nicht im Detail durchgeführt. Ein landschaftspflegerischer Begleitplan liegt noch nicht vor, da er erst auf Basis eines straßentechnischen Feststellungsentwurfs erstellt werden kann. Indirekte Wirkungen durch Lärm und Luftschadstoffe können daher in der Regel nur näherungsweise über pauschale Wirkzonen abgeschätzt werden. Auch der Darstellungsmaßstab der UVS ist an die Planungstiefe der straßentechnischen Voruntersuchung angepasst und liegt in der Regel im Bereich 1:10.000 bis 1:25.000. Ökologische Bestandsaufnahmen finden in der Regel mit einem eingeschränkten Untersuchungsprogramm statt. Während eine Biotoptypenkartierung regelmäßig erfolgt, beschränken sich faunistische Erhebungen häufig auf bestimmte, für die Variantenentscheidung verfahrensrelevante Artengruppen.

Für Natura 2000-Gebiete enthält die Richtlinie für die FFH-Verträglichkeitsprüfung im Straßenbau (R FFH-VP, Ausgabe 2022) Vorgaben für die Bewertung von Umweltauswirkungen bei der Linienbestimmung. Bereits bei der Linienfindung ist eine hinreichende Optimierung der untersuchten Varianten und – bei Feststellung erheblicher Beeinträchtigungen durch die bisherige Vorzugsvariante – eine Entwicklung und vergleichende Bewertung zusätzlicher Lösungsmöglichkeiten vorzunehmen. In diesem Fall ist zu prüfen, ob eine Variante möglich ist, mit der das mit dem Vorhaben verfolgte Planungsziel an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen realisiert werden kann. Auf diese Variante ist zurückzugreifen, sofern sie zumutbar ist. Lediglich in spezifischen Einzelfällen soll auf Ebene der Linienbestimmung eine vertiefte Betrachtung bis zum Maßstab der Entwurfsplanung erfolgen. Ein Vorziehen vertiefter Elemente der Entwurfsplanung kann insbesondere in Trassenabschnitten erforderlich werden, in denen spezielle technische Lösungen zur Trassen- oder Bauwerksherstellung (Brücken- oder Tunnelbauwerke, Baugrundsanierungen) erforderlich werden, um Beeinträchtigungen zu vermeiden. Für eine Vorzugsvariante, die trotz Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung voraussichtlich mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden sein wird, ist im Hinblick auf die dann erforderliche Ausnahmeprüfung nach § 34 Abs. 3 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bereits bei der Linienfindung das Vorliegen der erforderlichen Ausnahmetatbestände nachzuweisen. In diesem Zug muss auch, ggf. mit Hilfe vertiefender Untersuchungen, der Ausschluss der Existenz einer zumutbar günstigeren, das Natura 2000-Gebiet weniger stark beeinträchtigenden Variante nachgewiesen werden. Können nach den Feststellungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung erheblichen Beeinträchtigungen für prioritäre Lebensräume oder Arten nicht ausgeschlossen werden, ist vor Bestimmung der Linie über die zuständige Behörde eine Stellungnahme der EU-Kommission einzuholen, sofern bei der Darlegung der Ausnahmevoraussetzungen auf sonstige Gründe im Sinne des § 34 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG zurückgegriffen werden soll.

3. Zusammenfassende Darstellung nach § 24 Abs. 1 UVPG

Als Straßenbauvorhaben lässt das Vorhaben folgende wesentlichen Wirkungen erwarten:

- Flächenbeanspruchung,
- Neuversiegelung,
- Neuzerschneidung,
- Schall- und Schadstoffemissionen, Lichtemissionen sowie
- Entlastungswirkungen in den Ortsdurchfahrten.

3.1 Darstellung der Auswirkung auf Schutzgüter

§ 2 Abs. 1 UVPG bezeichnet als Schutzgüter

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Umweltauswirkungen sind gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 UVPG unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 UVPG sind auch solche Auswirkungen des Vorhabens eingeschlossen, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für das Vorhaben relevant sind.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können sich bei Straßenbauvorhaben insbesondere durch die Wirkfaktoren und Wirkprozesse

- Verlust von Siedlungsflächen,
- Konflikte mit der Bauleitplanung,
- Beeinträchtigung von Siedlungsflächen durch Verlärmung (direkte Wirkungen durch die einzelnen Varianten),
- Beeinträchtigungen von Siedlungsflächen durch Schadstoffeinträge (direkte und indirekte Wirkungen durch die einzelnen Varianten),
- Beeinträchtigungen von Siedlungsflächen durch visuelle Überprägungen (direkte Wirkungen durch die einzelnen Varianten),
- Beeinträchtigungen von Siedlungsflächen im Bereich des nachgeordneten Straßennetzes,
- Beeinträchtigungen von siedlungsnahen Freiräumen bzw. Erholungsraum durch Flächeninanspruchnahmen, Zerschneidung, Verlärmung und Schadstoffeinträge sowie gestalterische und visuelle Überprägung sowie
- Schutzausweisungen / sonstigen Festsetzungen

ergeben.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auswirkungen auf dieses Schutzgut können insbesondere durch die Wirkfaktoren

- Flächenverbrauch/-versiegelung, damit einhergehende Inanspruchnahme/Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Störwirkungen und artenschutzrechtlichen Betroffenheiten und
- durch Emissionen insbesondere von Lärm und Luftschadstoffen in Natura 2000-Gebiete ergeben.

Als Auswirkungen zu berücksichtigen sind insbesondere:

- Erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Vogelschutzgebieten)
- Beeinträchtigungen des Biotopverbundes und Biotopvernetzung insbesondere durch Flächenverluste und Beeinträchtigungen von Naturschutzgebieten, Nationalparken oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Landschaftsschutzgebieten, Naturparken, Naturdenkmalen oder geschützten Landschaftsbestandteil,
- Verlust gesetzlich geschützter Biotope,
- Verletzung und Tötung wild lebender Tiere und Pflanzen und Beeinträchtigung und Zerstörung von Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen insbesondere durch Verstoß gegen Zugriffsverbote für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie
- Verlust von Biotoptypen.

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Auswirkungen durch die Schutzgüter Flächen und Boden können durch Flächenverbrauch, Bodenaushub, Emissionen von Luftschadstoffen und durch Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verursacht werden.

Als Auswirkungen insbesondere zu berücksichtigen sind

- Versiegelungen von Flächen mit besonderer Bedeutung,
- Verluste von Werten und Funktionen des Bodens,

- Beeinträchtigungen von Schutzausweisungen / sonstigen Festsetzungen sowie
- Betroffenheiten von Altablagerungen und Altstandorten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können insbesondere durch die Wirkfaktoren

- Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Verminderung der Grundwasserneubildungsrate aufgrund von Bodenversiegelungen,
- Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Freilegung,
- Beeinträchtigung von Schutzausweisungen von Wasserschutzgebieten / Beeinträchtigung von sonstigen Schutzfestsetzungen,
- Betroffenheit von Grundwasserschäden,
- Verlust von Retentionsräumen (Retentionsflächen) und
- Beeinträchtigung von Oberflächengewässern im Bereich von Brücken- und sonstigen Bauwerke

eintreten.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft können durch folgende Wirkfaktoren hervorgerufen werden:

- Verlust von Flächen mit bioklimatischer/thermischer Ausgleichsfunktion,
- Verlust von Flächen mit lufthygienischer Ausgleichsfunktion,
- Beeinträchtigung von Kaltluftströmen bzw. Frischeluftleitbahnen,
- Beeinträchtigung des Klimas durch Treibhausgasemissionen und
- Beeinträchtigung von Schutzausweisungen / sonstige Festsetzungen.

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft sind als Wirkfaktoren zu berücksichtigen:

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Flächenverluste, Verlärmung und visuelle Überprägung,
- Beeinträchtigung von Schutzausweisungen und sonstigen Festsetzungen sowie
- Beeinträchtigung von unzerschnittenen Landschaftsräumen durch Zerschneidung.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Auswirkungen auf die Schutzgüter können durch die Wirkprozesse

- substanzielle Auswirkungen auf Kulturgüter,
- sensorielle Beeinträchtigungen von Kulturgütern,
- funktionale Beeinträchtigung von Kulturdenkmälern und
- Beeinträchtigung von Schutzausweisungen und sonstigen Festsetzungen

hervorgerufen werden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Grundsätzlich bestehen vielfältige Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, z.B. Emission von Luftschadstoffen → Eintrag von Luftschadstoffen in Boden oder Oberflächengewässer → Aufnahme der Schadstoffe durch Pflanzen und Tiere → Aufnahme von Schadstoffen durch den Menschen über die Nahrungskette. Die stärksten Wechselbeziehungen sind allgemein zwischen den Schutzgütern Wasser, Boden, Pflanzen und Tiere ausgeprägt. Für den Naturhaushalt stellt der Boden die zentrale Veränderungsgröße dar; die Folgewirkungen bzw. die Sekundärwirkungen gehen in der Regel von den sich verändernden ökologischen Bodenqualitäten aus.

Bereits innerhalb der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden auch Wechselwirkungen innerhalb des Naturhaushaltes erfasst. Die eigenständige Betrachtung der Wirkungsbeziehungen kann deshalb regelmäßig auf Räume beschränkt werden, die besonders starke Wechselbeziehungen aufweisen können. Vorhabenbezogen können dies vor allem die grundwassergeprägten Talbereiche und die Übergangsbereiche zwischen Wald und freier Feldflur sein.

Auswirkungen von schweren Unfällen oder Katastrophen

§ 2 Abs. 2 Satz 2 UVPG benennt als zu betrachtende Umweltauswirkungen auch solche Auswirkungen des Vorhabens, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für das Vorhaben relevant sind.

3.2 Merkmale des Vorhabens und des Standortes

3.2.1 Merkmale des Standortes

Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich östlich von Bestwig und nördlich von Brilon auf dem Gebiet der Städte Bestwig, Olsberg und Brilon im Hochsauerlandkreis, der zum Regierungsbezirk Arnsberg gehört. Die Größe des Untersuchungsgebiets beträgt ca. 1.209 ha. Der Untersuchungsraum erstreckt sich einer natürlichen Senke (Briloner Hochfläche) folgend auf einer Länge von ca. 11 km in südwestlich – nordöstliche Richtung.

Im Südwesten beginnt das Untersuchungsgebiet zwischen dem Schlinksiepenkopf und dem Suhrenberg östlich der Anschlussstelle Bestwig-Nuttlar als Korridor mit einer Breite von nur 200 m. Angrenzende sensible Bereiche und topographische Gegebenheiten lassen keinen Raum für Alternativen zu. Bei Altenbüren weitet sich das Untersuchungsgebiet deutlich auf und erstreckt sich bis zum Windsberg. Weiter östlich ist im Süden die bestehende B 7 am Ortsrand von Brilon in das Untersuchungsgebiet einbezogen, im Norden wird das Untersuchungsgebiet von bewaldeten Kuppen begrenzt.

Der Untersuchungsraum befindet sich im Westen in der naturräumlichen Haupteinheit 335 – Innersauerländer Senken, im Osten in der Haupteinheit 334 – Nordsauerländer Oberland. Die Einheit 335 sind vorwiegend kalkreiche, lange offene Senkenzüge im inneren Sauerland mit hügelig-bergigem Relief, die sich in südwestlich – nordöstlicher Richtung erstrecken. Das Nordsauerländer Oberland (334) ist eine waldreiche, wellig zerschnittene Abdachungsfläche des nordöstlichen Schiefergebirges. Kennzeichnende Untereinheit ist das Briloner Kalkplateau (334). Die Geländehöhen liegen zwischen maximal 500 m im Bereich der Randhöhen und 380 m an der Möhne im Osten.

Geologisch lässt sich das Untersuchungsgebiet in zwei Bereiche gliedern – die Schiefer und Sandsteine das Sauerländer Hauptsattels im Westen und die Massenkalke des Briloner Kalkplateaus im Osten.

Kennzeichnende Böden sind basenreiche Braunerden, Parabraunerden, Rendzinen und Terra fusca über Kalk und Dolomit sowie basenarme Braunerden und Ranker über Schiefer, Sandstein und Grauwacken. Die Bachtäler werden von schmalen Gleyen begleitet.

Das Untersuchungsgebiet weist ergiebige Grundwasservorkommen in den klüftigen Kalksteinen des Ostens und einen Wechsel von geringen bis ergiebigen Grundwasservorkommen im Kalkstein und wenig ergiebigen Grundwasservorkommen in Sandsteinen, Schiefern und Grauwacken im Westen auf.

Größtes Fließgewässer ist die Aa, die bei Altenbüren entspringt und der Möhne zufließt. Der Aa fließen die Fülsenbecke, die Einsel und kleinere, nicht benannte Quellgewässer zu.

Das Klima ist aufgrund der Geländehöhen durch Niederschläge von mehr als 1.000 mm pro Jahr, wenige Sommertage und zahlreiche Frosttage gekennzeichnet.

Die Briloner Hochebene ist eine landesweit bedeutsame Kulturlandschaft.

Das Untersuchungsgebiet ist großflächig durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet. Siedlungsflächen sind Teile von Altenbüren und südliche Randbereiche von Brilon sowie zahlreiche Hoflagen und ehemalige Mühlen.

Der verkehrlichen Erschließung dienen die A 46, B7 und die B480 sowie die K57 und die K59.

Das Untersuchungsgebiet ist überwiegend durch Freiräume gekennzeichnet. Einzige geschlossene Siedlungsfläche ist ein Teil der Gemeinde Altenbüren. Kleinflächig ragen Randbereiche der Wohnbebauung von Brilon in das Untersuchungsgebiet. Die restlichen zu Wohnzwecken genutzten Flächen sind die Wohngebäude der Hoflagen und Mühlen und eine kleine Streusiedlung im Osten von Brilon.

Das Untersuchungsgebiet liegt in der Urlaubs- und Ferienregion Sauerland und wird für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung genutzt. Zahlreiche Wander- und Radwege sind ausgewiesen. Bedeutsame Erholungsschwerpunkte und Erholungszielpunkte sind im Untersuchungsgebiet jedoch nicht vorhanden. Vorbelastungen bestehen im Umfeld der stark befahrenen Bundesstraßen 7 und 480. Der Westen des Untersuchungsgebietes gehört zum Naturpark „Arnsberger Wald“.

Die potenzielle natürliche Vegetation des Untersuchungsgebietes sind artenreiche Perlgras-Buchenwälder auf den Kalkstandorten und artenreiche Hainsimsen-Buchenwälder auf den basenarmen Standorten. Hauptbaumart ist die dominierende Buche. Weitere charakteristische Baumarten sind Stiel- und Traubeneiche sowie die Hainbuche. Im Perlgras-Buchenwald treten zudem Bergahorn, Sommerlinde und Esche auf. Charakteristische Arten der Strauchschicht sind Hasel, Weißdorn und Schlehe. Die schmale Aue der Aa wird von einem Stieleichen-Hainbuchen-Auwald begleitet.

In den Wäldern des Untersuchungsgebietes überwiegen Fichtenforste. Die Fichtenwälder haben eine geringe Vielfalt und entsprechen nicht der natürlichen Vegetation, prägen jedoch seit mehr als 100 Jahren das Landschaftsbild der Briloner Hochfläche. Daneben finden sich naturnahe Laubwälder. Die Landwirtschaftsflächen unterliegen traditioneller landwirtschaftlicher Nutzung. Getreideäcker wechseln mit umzäunten Weiden und Wiesen. Nutzungswechsel sind häufig. Die Kalkkuppen sind weitgehend nicht oder extensiv bewirtschaftet. Speziell durch Magerrasen und teilweise kahlen Felsspitzen prägen sie das Gebiet um Brilon und weisen eine besonders hohe Vielfalt auf. Die real vorkommenden Biotoptypen wurden kartiert und in Tabelle 3 des UVP-Berichts benannt. Auf diese Darstellung wird verwiesen.

Im Untersuchungsgebiet wurden 13 Fledermausarten nachgewiesen und 101 Vogelarten erfasst. Für den Planungsraum liegen Nachweise der Wildkatze vor (Briloner Stadtwald). Insbesondere der westliche waldgeprägte Planungsabschnitt nahe dem Schlinksiepenkopf weist zahlreiche geeignete Habitatstrukturen für die Wildkatze auf. Eine Eignung kommt aber auch den Hangwäldern am Nordrand des Untersuchungsgebietes zu.

Für das Untersuchungsgebiet liegen die Landschaftspläne Bestwig, Olsberg und Brilon vor. Der größte Teil des Untersuchungsgebietes liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Brilon. Die Freiräume sind großflächig als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Im Bereich der Kalkkuppen sind zudem mehrere Naturschutzgebiete (NSG) ausgewiesen. Weitere NSG sind das Talsystem der Glenne und die Heiden am Gretenberg sowie der Hexenstein.

Als FFH-Gebiet ausgewiesen sind die Kalkkuppen bei Brilon (DE-4617-303), die sich auf zahlreiche Teilflächen verteilen. Das Fachinformationssystem Natura 2000 charakterisiert dieses Gebiet wie folgt:

„Die Agrarlandschaft der Briloner Hochfläche ist markant geprägt durch zahlreiche felsige Kuppen und Rücken, wo devonischer Massenkalk in Form stark klüftiger Felsen und Klippen oder hoher schuttbedeckter Kegel zutage tritt. Die meisten Felskuppen liegen gehölzfrei oder von Kleingehölzen eingefasst in der von Grünland dominierten Plateaulandschaft. An den Felsbildungen sind lockere Pionierfluren, typische Kleinfarn-Vegetation und oft ein besonders artenreicher Moos- und Flechtenbewuchs entwickelt. In ihrem flachgründigen Umfeld werden sie zumeist von blumenreichen Kalkhalbtrockenrasen umrahmt. Einige Kuppen mit teils hoch aufragenden Klippen tragen geophytenreiche Kalkbuchenwälder verschiedener Ausprägung…“

Zum Zeitpunkt der Antragstellung geplant und zwischenzeitlich ausgewiesen ist im Untersuchungsgebiet das Vogelschutzgebiet DE-4517-401 „VSG Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ bei Brilon und Marsberg. Primäres Entwicklungsziel ist der Erhalt der ausgedehnten, naturnahen Waldbestände als typische Lebensräume für die Arten mitteleuropäische Falllaubwälder, durch naturnahe Waldbewirtschaftung.

Die hydrologische Ausgangssituation im Untersuchungsgebiet ist durch zwei verschiedene grundwasserführende Gesteinsschichten bestimmt. Es sind Gesteinsserien, die eine gute bis sehr gute Trennfugendurchlässigkeit besitzen. Zwischen Altenbüren und Brilon entlang der B7/B480 findet sich eine Gesteinsserie mit geringen bis ergiebigen Grundwasservorkommen. Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch zwei verschiedene Typen von grundwasserführenden Schichten aus. Dabei weist vor allem eine Schicht bestehend aus Kalkstein, Kalkmergelstein, Mergelstein und Kalksandstein durch ihre gute Trennfugendurchlässigkeit ein ergiebiges Grundwasservorkommen auf. Es handelt sich hier um einen Kluftgrundwasserleiter (Kluftaquifer), der typisch für Karstgebiete ist. Andere Gesteinsserien haben aufgrund ihrer stark wechselnden Zusammensetzung nur ein sehr geringes oder kaum nennenswertes Grundwasservorkommen. Eine Wassergewinnungsanlage befindet sich im Wasserschutzgebiet Brilon-Altenbüren nördlich von Altenbüren im Quellgebiet der Glenne.

3.2.2 Merkmale des Vorhabens

Die Bundesstraße 7 soll in Fortführung der A46 zwischen der Anschlussstelle Bestwig-Nuttlar und der B480 nordöstlich Brilon neu gebaut werden. Der Neubau der B 7n ist Bestandteil des Netzkonzeptes zur Stärkung und Erschließung des Hochsauerlandes mit Anbindung an die A 445 bei Wickede und die A 44 und A 33 bei Bad Wünnenberg. Die vielfältigen Anforderungen in und aus dieser Region erfordern es, dass eine leistungsfähige Verkehrsachse geplant und gebaut wird.

Je nach Variante weist das Vorhaben eine Länge zwischen 11 und 12 km auf. Geplant ist die B 7n mit einem durchgängigen Regelquernschnitt RQ 15,5 und abwechselnden Überholabschnitten für die jeweilige Fahrtrichtung. Alle Varianten beinhalten eine Vielzahl von kleinen Brückenbauwerken.

Als Zwangspunkte des Vorhabens wurden folgende Zwangspunkte berücksichtigt:

- der unmittelbare Anschluss an die A 46,
- der Verlauf von zwei Hochspannungstrassen,
- das Wasserschutzgebiet und die Glennequellen nördlich von Altenbüren,
- ausreichender Abstand zur Wohnbebauung in Altenbüren,
- die Lage von vier landwirtschaftlichen Hofstellen im Außenbereich von Altenbüren,
- der Windpark zwischen Altenbüren und Brilon,
- der teilplanfreie Anschluss der B 7n an die B 7alt westlich von Brilon,

- die FFH- und Naturschutzgebiete westlich bzw. nördlich von Brilon,
- die Brut- und Jagdhabitate des Raubwürgers nördlich von Brilon,
- die Unterführung der Aa sowie
- der plangleiche Anschluss der B7n an die B 480 nördlich von Brilon.

Auf der Basis der Raumwiderstandskarte wurden von der Niederlassung zahlreiche Trassenvarianten entwickelt, die den verkehrlichen Anforderungen entsprechen und möglichst geringe Konflikte mit den Schutzgütern verursachen. Betrachtet wurden außerdem weitere Varianten aus Vorschlägen der Bürger und der Politik.

Der Untersuchungsraum wurde in vier Planungsabschnitte aufgeteilt. Die untersuchten Varianten bzw. Teilvarianten und deren Kombinationsmöglichkeiten sind zur besseren Übersichtlichkeit in nachfolgender Abbildung dargestellt:

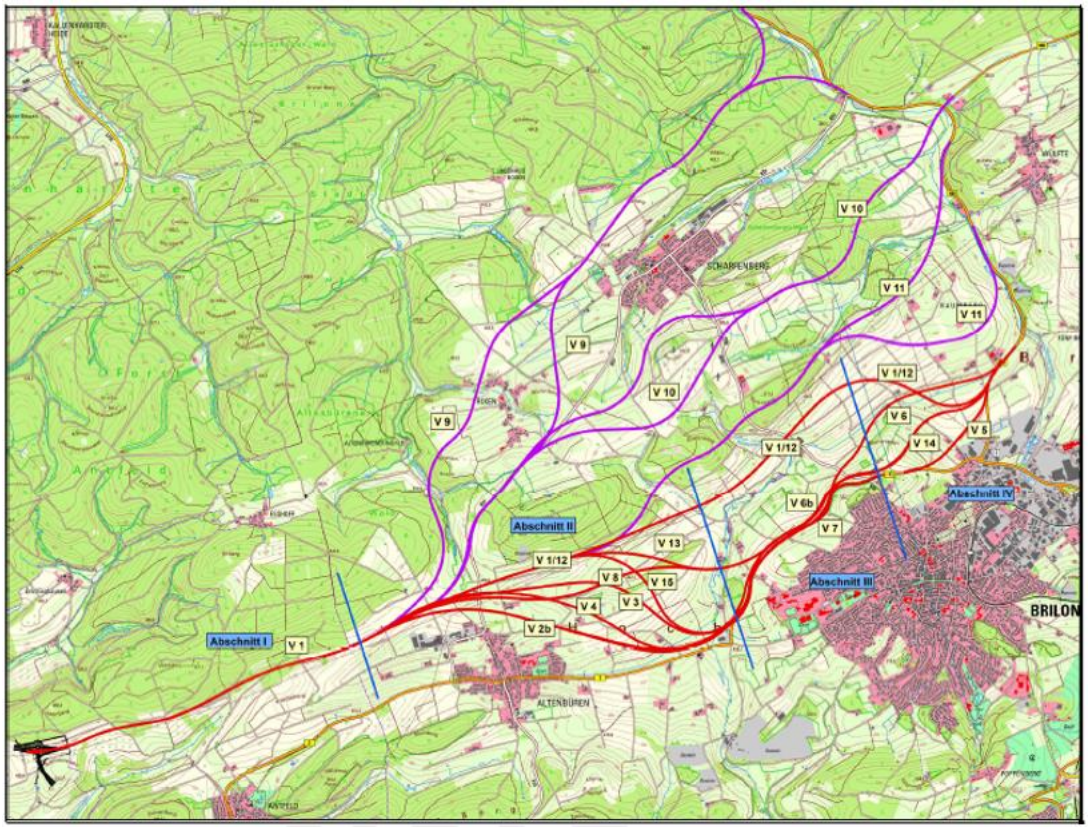

Quelle: Variantendarstellung nach Abbildung 11, Unterlage 1 (Erläuterungsbericht)

Einige der Varianten wurden von einer vertieften Betrachtung ausgeschlossen und nicht detailliert untersucht. Zu nennen sind hier die Varianten 9 bis 11, die aufgrund eines hohen Konfliktpotentials bezüglich der Schutzgüter Mensch, Wasser, Arten- und Gebietsschutz aus der vertieften Betrachtung ausgeschlossen wurden. Diese drei Varianten weisen Konfliktpotential mit der Wohnbebauung in Rixen und Scharfenberg auf und führen zur Durchfahrung, Beanspruchung und Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten und Wasserschutzgebieten, führen zu erheblichen Konflikten mit dem Artenschutz, zerschneiden bisher unzerschnittenen Lebensraum, haben eine deutlich schlechtere verkehrliche Wirkung und verursachen durch Querungen erhebliche Konflikte mit einem faktischen (Anm. nunmehr ausgewiesenen) Vogelschutzgebiet.

Die Varianten 1, 3 und 8 wurden aufgrund unzulässiger Konflikte mit den Bestimmungen des Artenschutzes nicht detailliert untersucht. Die Variante 14 verursacht unzulässige Beeinträchtigungen eines FFH-Gebiets. In den Antragsunterlagen wird darauf verwiesen, dass

diese Varianten Brutreviere des streng geschützten und vom Aussterben bedrohten Raubwürgers führen (Variante 1: drei Brutreviere; Varianten 3 und 8: je ein Brutrevier). Die Variante 14 verläuft mit einem Abstand von ca. 40 m sehr nahe des Brutreviers des Raubwürgers. Eine Verschiebung der Trasse würde zu unmittelbaren Inanspruchnahmen des nur 30 m entfernten FFH-Teilgebietes „Blumenstein“ führen. Die Effektdistanz von 300 m (100 m) für die Art des Raubwürgers würde mit der Variante 14 unterschritten, sodass ein Aufgabe des Brutreviers zu erwarten ist. Zudem lässt die Variante 14 Beeinträchtigungen der Funktionsbeziehungen zwischen dem faktischen Vogelschutzgebiet und der Teilfläche des FFH-Gebietes „Blumenstein“ erwarten. Außerdem verursacht die Variante 14 unzulässige Beeinträchtigungen des FFH-Lebensraumtypen 6212 – submediterrane Trockenrasen – durch Stickstoffeinträge im FFH-Teilgebiet „Blumenstein“.

Infolge der stark bewegten Topographie im Untersuchungsraum lassen sich nicht alle Varianten in den Planungsabschnitten miteinander koppeln. Es bestehen folgende Kombinationsmöglichkeiten, die vertieft betrachtet wurden:

Abschnitt I	Abschnitt II	Abschnitt III	Abschnitt IV
1	2b	6b	6
1	2b	7	5
1	4	6b	6
1	4	7	5
1	13	6b	6
1	13	7	5
1	15	6b	6
1	15	7	5
1	12	12	12

Quelle: UVP-Bericht, dort Seite 25

Der **Planungsabschnitt I** beginnt an der Anschlussstelle Bestwig-Nuttlar und endet nordwestlich Altenbüren an dem Punkt, wo sich unterschiedliche Varianten ausbilden lassen. Im Abschnitt I besteht zur **Variante 1** keine sinnvolle Trassenvariante.

Am Beginn des **Planungsabschnitts II** lassen sich die Trassenvarianten 2b, 4, 13 und 15 ausbilden. Der Planungsabschnitt II beginnst westlich Altenbüren und endet im Bereich des Knotens B 7/Altenbürer Straße (Varianten 2b, 4, 12, 15) bzw. nördlich dieses Knotens (Variante 13). Am Beginn des Planungsabschnitts II lassen sich die Trassenvarianten 2b, 4, 13 und 15 bilden.

Die **Variante 2b** schwenkt nach Südosten ab und passiert den Ortsrand von Altenbüren im Abstand von etwa 200 m (Minimalabstand im Norden: 110 m). Die **Variante 4** verläuft ähnlich der Variante 2b; hält jedoch einen größeren Abstand zum Ortsrand von Altenbüren ein (ca. 450 m). Die **Variante 12** entspricht dem Trassenverlauf der Variante 1, weist jedoch eine andere Höhenlage auf. Inhalt der Variante 12 ein Trassenverlauf im Einschnitt und Errichtung eines 2.370 m langen Tunnels. Die **Variante 13** ist eine Kombination aus Trassenelementen der Variante 1 im Westen und der Variante 8 im Osten. Die Variante 13 hält in nordöstlicher Richtung des größten Abstand zum Ortsrand von Altenbüren ein. Die **Variante 15** folgt – wie auch die Variante 13 – zunächst dem Verlauf der Variante 1 und schwenkt dann stärker als die Variante 13 nach Süden ab. Es wird ein Abstand von ca. 1.000 m zur Ortslage Altenbüren eingehalten. Die Variante 15 beinhaltet die Errichtung eines Brückenbauwerks im Planungsabschnitt II.

Im **Planungsabschnitt III** ist – in Abhängigkeit von der Linienführung im Planungsabschnitt II – die Fortführung des Vorhabens in den Varianten 6b, 7 und 12 möglich. Die **Variante 6b** stellt dabei einen Neubau nahe der bestehenden Ortsumgehung Brilon im Zuge der B7 dar. Die **Variante 7** beinhaltet des Ausbau dieser Ortsumgehung. Die **Variante 12** verläuft nördlich deutlich abgerückt zur Ortsumgehung Brilon parallel zu einer Hochspannungsleitung im Tunnel.

Im **Planungsabschnitt IV** schließen sich die zu betrachtenden Varianten 5, 6 und 12 an. Die **Variante 5** verbindet das Bauende der Variante 7 im Planungsabschnitt III mit der bestehenden B 480 nördlich Brilon. Der heute bestehende und überlastete Kreisverkehr B 7 / B 480 wird dabei umfahren. Die **Variante 6** bindet an das Bauende der Variante 6b im Planungsabschnitt III an und erreicht nördlich Brilon die B 480. Wie bei der Variante 5 kommt es zur Umfahrung des Kreisverkehrs B 7 / B 480; in Gestalt der Variante 6 kommt es zu einer großräumigeren Umfahrung. Die **Variante 12** wird im Planungsabschnitt IV aus der Tunnellage geführt, schwenkt nach Südosten ab und bindet ebenfalls nördlich von Brilon an die bestehende B 480 an.

In den Antragsunterlagen wurde die Variante 1-2b-7-5 als Vorzugsvarianten vorgeschlagen.

3.3 Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

3.3.1 Lärmschutzmaßnahmen

In den Randbereichen von Wohngebieten in Altenbüren und Brilon können mögliche Grenzwertüberschreitungen, verursacht durch die Variantenkombination 1-2-7-5, mit moderaten Lärmschutzanlagen verhindert werden. Die gesetzlichen Vorgaben zum Lärmschutz können eingehalten werden.

Ob und in welchem Umfang letztlich Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden, ergibt sich bei der Erarbeitung des Vorentwurfes im Rahmen des lärmtechnischen Fachbeitrages.

3.3.2 Sonstige Immissionsschutzmaßnahmen

Die Grenzwerte der 39. BImSchV werden deutlich eingehalten. Maßnahmen sind nach aktuellem Planungsstand nicht erforderlich.

3.3.3. Maßnahmen zum Gewässerschutz

Durch jede der untersuchten Varianten wird das nördlich der Gemeinde Altenbüren gelegene Trinkwasserschutzgebiet der Gewinnungsanlage „Glenner Quellen“ der Stadtwerke Brilon AöR gequert.

Für die Bauphase ergeben sich daher weitere Anforderungen hinsichtlich des Bauablaufs, der Wasserhaltung etc. Zur Minimierung der Grundwassergefährdung während des Straßenbetriebs sind die Anforderungen der RiStWag für die weitere Schutzzone unter Berücksichtigung der geringen natürlichen Geschütztheit des Grundwasserleiters anzuwenden. Das auf Fahrbahnen, Banketten sowie Randflächen anfallende Wasser ist durch dichte Rohrleitungen aus dem Schutzgebiet abzuleiten. Weitere Anforderungen betreffen die Materialauswahl und die Schutzeinrichtungen.

Die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Entwurfsaufstellung.

Überschwemmungsgebiete bzw. Bereiche nach Hochwassergefahrenkarte sind im Untersuchungsraum nicht ausgewiesen (ELWAS 2023), sodass Maßnahmen zum Hochwasserschutz nach aktuellem Planungsstand nicht erforderlich werden.

3.3.4 CEF Maßnahmen, Artenschutz

Für die betroffenen planungsrelevanten Arten sind neben den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die beanspruchten Vegetationsbestände und den erforderlichen Waldausgleich in großem Umfang Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich (CEF-Maßnahmen) durchzuführen. Der Flächenbedarf wird auf ca. 47 – 52 ha geschätzt. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen müssen bei Umsetzung des Vorhabens ihre Funktion schon wahrnehmen. Die Maßnahmen sollen sich an den Maßnahmenvorschlägen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als technisch-wissenschaftlicher Fachbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen orientieren.

Je größer die Konflikte der gewählten Lösung mit dem Artenschutz sind, desto größer sind die zu erwartenden Konflikte bei der Umsetzung und der Umfang der erforderlichen Flächen für die Umsetzung der Maßnahmen. Die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt in der Entwurfsplanung im Landschaftspflegerischen Begleitplan.

3.3.5 Schadensbegrenzungsmaßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten

Für die Vorzugsvariante 1-2b-7-5 sind keine Schadensbegrenzungsmaßnahmen erforderlich.

Für Variantenkombinationen mit der Variante 6b in Abschnitt III ist nach aktuellem Stand die Durchführung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen erforderlich. Zur Vermeidung erheblicher Stickstoffeinträge in das FFH-Gebiet werden genannt:

- Verschiebung der Achse um ca. 10 m nach Süden,
- Einführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h im Bereich des Blumensteins auf einer Länge von ca. 730 m,
- Errichtung einer Immissionsschutzwand von 3 m Höhe und 320 m Länge im Bereich des Blumensteins.

Bei einer Erhöhung der Wand auf 6 m und gleichzeitiger Verschiebung der Trasse soll auf ein Tempolimit verzichtet werden können.

Die FFH-Verträglichkeit wird im Rahmen der Entwurfsplanung aber erneut geprüft werden. Aufgrund der dann vorhandenen Ergebnisse werden etwaige dann erforderliche Maßnahmen getroffen.

3.4 Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

Das Vorhaben ist verbunden mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG. Soweit diese unvermeidbare sind, sind sie grundsätzlich durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Die Ermittlung des Eingriffsumfangs und der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ist Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplan, der im noch nachfolgenden Planungsprozess zu erstellen ist. Eine Prüfung innerhalb der UVP im Linienbestimmungsverfahren kann insoweit nicht vorgenommen werden.

4. Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Schutzgüter

4.1 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

4.1.1 Wohnen

Dem Wohnen dienen vorrangig die Wohn- und Mischgebiete in Altenbüren sowie die Wohnbebauung in Brilon, denen eine sehr hohe Bedeutung und Empfindlichkeit zukommt. Hoch bedeutsam sind zudem die Wohnfunktionen der Hoflagen und die Streubebauung in dem Gewerbegebiet am Nordostrand von Brilon.

Die ortsferne Variantenkombination 1-12-12-12 verläuft auf der gesamten Länge weit entfernt von der Wohnbebauung. Zum nördlichen Rand der Wohnbebauung von Altenbüren wird ein relativ großer Abstand eingehalten, der östliche Ortsrand ist nicht betroffen. Risiken von Grenzwertüberschreitungen durch Schallimmissionen bestehen nicht. Eine Betroffenheit der Wohngebiete von Brilon besteht durch den großen Abstand zum Ort nicht.

Die Variantenkombinationen 1-4-6b-6, 1-13-6b-6 und 1-15-6b-6 betreffen keine Wohngebiete und auch keine Hoflagen mit Wohnfunktion. Im Zuge der Variante 6b kommt es allerdings zum Verlust von landwirtschaftlichen Gebäuden nahe Brilon (Am Blumenstein). Es handelt sich bei den Gebäuden nicht um Wohngebäude, so dass keine Konflikte mit der Wohnfunktion entstehen.

Die Variantenkombinationen 1-4-7-5, 1-13-7-5, 1-15-7-5 führen im Abschnitt IV mit der Variante 5 zu erheblichen Beeinträchtigungen einer Hoflage und von Streubebauung im Gewerbegebiet an der Knippenbergstraße durch Lärm und eine hohe Dammlage.

Die größten Konflikte mit der Wohnfunktion lassen die Variantenkombinationen 1-2b-7-5 und 1-2b-6b-6 erwarten. Bei beiden Varianten besteht im Abschnitt II für 4 Häuser am Nordrand von Altenbüren, die als Wohngebiet festgesetzt sind, das Risiko von Grenzwertüberschreitungen der 16. BImSchV. Mehrere Hoflagen werden von der Ortslage getrennt und eine Bauernhofpension am östlichen Ortsrand von Altenbüren wird beeinträchtigt.

Zusätzlich bestehen für die Variante 1-2b-7-5 im Abschnitt IV die gleichen Beeinträchtigungen wie oben für die Varianten 1-4-7-5, 1-13-7-5, 1-15-7-5 beschrieben. Für die Variante 1-2b-6b-6 bestehen im Abschnitt III die gleichen Konflikte wie für die Varianten 1-4-6b-6, 1-13-6b-6 und 1-15-6b-6.

<u>Abschnittsübergreifende Rangfolge Wohnen und Wohnumfeld:</u>

Rang 1 Variantenkombinationen 1-12-12-12 (aber baubedingte Beeinträchtigungsrisiken)
Rang 2 Variantenkombinationen 1-4-6b-6, 1-13-6b-6, 1-15-6b-6
Rang 3 Variantenkombinationen 1-4-7-5, 1-13-7-5, 1-15-7-5
Rang 4 Variantenkombinationen 1-2b-7-5, 1-2b-6b-6

4.1.2 Erholung und Freizeit

Der Landschaftsraum dient der extensiven, landschaftsbezogenen Erholungsnutzung. Die Nutzungshäufigkeit ist gering. Freizeitanlagen sind die Sportanlagen in Altenbüren. Freizeit- und Erholungsschwerpunkte gibt es im Untersuchungsgebiet nicht. Der Erholung und Freizeit dient die Bauernhofpension am östlichen Ortsrand von Altenbüren. Maßgebliche Beeinträchtigungen der Erholungseignung entstehen insbesondere durch die Neuverlärmung und Zerschneidung bisher ruhiger Freiräume. Weitere Konflikte können durch die Verlärmung siedlungsnaher Freiräume

entstehen. Die wohnortnahe Erholung wird mit zunehmender Nähe der Varianten zum Ortsrand stärker beeinträchtigt. Die Nutzungsfrequenz durch Erholungssuchende ist in Ortsnähe höher als in weiterer Entfernung. Variante 2b liegt am nächsten zum Ortsrand, gefolgt von Variante 4. Die Varianten 12, 13 und 15 führen aufgrund des großen Abstands zum Ort zur deutlich geringsten Beeinträchtigung der wohnortnahen Erholung.

Die geringsten Auswirkungen auf die extensive Erholung und die Freizeitnutzung entstehen durch die Variantenkombinationen 1-13-7-5 und 1-13-6b-6, durch die am wenigsten Neuverlärmung erfolgt und keine siedlungsnahen Freiräume betroffen sind.

Den 2. Rang nehmen die Variantenkombinationen 1-15-7-5, 1-15-6b-6 und 1-12-12-12 ein, die zu einer größeren Neuverlärmung führen aber ebenfalls keine siedlungsnahen Freiräume betreffen.

Ähnliche Auswirkungen durch Neuverlärmung sind mit den Variantenkombinationen 1-4-7-5 und 1-4-6b-6 verbunden. Aufgrund der ortsnäheren Führung und der damit verbundenen Beeinträchtigung der siedlungsnahen Freiräume liegen diese Varianten auf dem 3. Rang

Die Variantenkombinationen 1-2b-7-5 und 1-2b-6b-6 sind durch die ortsnahe Führung der Variante 2b bei Altenbüren zwar bezüglich der Freiraumverlärmung positiv zu beurteilen; aber aufgrund der Konflikte mit der Bauernhofpension am östlichen Ortsrand von Altenbüren und den Beeinträchtigungen siedlungsnaher Freiräume wird den Kombinationen der letzte Rang zugewiesen.

<u>Abschnittsübergreifende Rangfolge Erholung und Freizeit:</u>

Rang 1 Variantenkombinationen 1-13-7-5, 1-13-6b-6
Rang 2 Variantenkombinationen 1-12-12-12, 1-15-6b-6, 1-15-7-5
Rang 3 Variantenkombinationen 1-4-6b-6, 1-4-7-5
Rang 4 Variantenkombinationen 1-2b-6b-6, 1-2b-7-5

4.2 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

4.2.1 Vegetation und Pflanzenwelt

Wertvolle Vegetationsbestände im Untersuchungsgebiet sind naturnahe Quellen und Bachabschnitte, ältere Laubholzwälder und gesetzlich geschützte Biotope.

Alle Variantenkombinationen führen zur Beanspruchung und Beeinträchtigungen der Vegetation und der Pflanzenwelt. Die Berücksichtigung der Biotopwertpunkte nach LANUV verdeutlicht die Unterschiede der Varianten bezogen auf die Vegetation und Pflanzenwelt. Hierdurch wird nicht nur die Flächengröße, sondern auch die Wertigkeit der Vegetation mitberücksichtigt. Die Unterschiede zwischen den Variantenkombinationen sind dabei von geringer Signifikanz. Konfliktschwerpunkte treten nicht auf.

Die geringsten Auswirkungen auf die Vegetation sind mit den Variantenkombinationen 1-2b-7-5 und 1-13-7-5 verbunden, die knapp 28 ha Vegetationsstrukturen beanspruchen. Mit ca. 38 ha beanspruchen die Variantenkombinationen 1-4-6b-6, 1-15-6b-6 am meisten Vegetation. Bei Berücksichtigung der Wertigkeit über die Biotopwertpunkte ergibt sich folgendes Ergebnis:
1-2b-7-5 = 708.212 WP, **1-13-7-5** = 728.884 WP, **1-4-7-5** = 812.988 WP,
1-2b-6b-6 = 824.472 WP, **1-13-6b-6** = 845.144 WP, **1-15-7-5** = 804.530 WP,
1-12-12-12 = 848.262 WP, **1-15-6b-6** = 920.790 WP, **1-4-6b-6** = 929.248 WP.

Abschnittsübergreifende Rangfolge Vegetation und Pflanzenwelt:

Rang 1 Variantenkombinationen 1-2b-7-5, 1-13-7-5*[2]
Rang 2 Variantenkombinationen 1-2b-6b-6, 1-4-7-5, 1-13-6b-6, 1-15-7-5, 1-12-12-12*
Rang 3 Variantenkombinationen 1-4-6b-6, 1-15-6b-6*

4.2.2 Tiere

Das Untersuchungsgebiet ist durch eine artenreiche Tierwelt mit zahlreichen gefährdeten Arten gekennzeichnet. Hervorzuheben sind die Vorkommen zahlreicher seltener und gefährdeter Vogelarten (z. B. Raubwürger, Feldlerche), der Nachweis von 13 Fledermausarten und die sicheren Nachweise mehrerer Exemplare der streng geschützten Wildkatze.

Die größten Auswirkungen auf die Tierwelt entstehen in den Abschnitten I und II. Im Abschnitt I gibt es keine Alternativen. Für die Gesamtbewertung ist daher insbesondere der Abschnitt II relevant.

Fledermäuse finden sich vermehrt in den Übergangsbereichen Wald – Landwirtschaftsflächen, die durch einen hohen Strukturreichtum gekennzeichnet sind. Hier lässt insbesondere die Variantenkombination 1-12-12-12 Konflikte erwarten, da mit einem großen Einschnitt im Waldrandbereich die erforderliche Tiefe für das Tunnelbauwerk erreicht werden muss. Etwas geringer sind die Konflikte bei den Variantenkombinationen mit den Varianten 13 und 15. Auch sie betreffen aber die für Fledermäuse besonders wertvollen Waldrandbereiche, wenn auch auf kürzerer Distanz als die Variante 1-12-12-12. Deutlich konfliktärmer sind die Variantenkombinationen mit den Varianten 2b und 4, da sie keine strukturreichen Waldränder betreffen.

Alle Variantenkombinationen führen zu Konflikten mit den planungsrelevanten Brutvögeln. Die relativ geringsten Konflikte sind mit den Variantenkombinationen 1-2b-7-5, 1-2b-6b-6, 1-13-7-5 und 1-13-6b-6 verbunden, die die kleinste Anzahl an Revieren planungsrelevanter Arten betreffen und keine Risiken für den Raubwürger hervorrufen.
Trotz der Tunnelführung in Abschnitt III führt die Variante 1-12-12-12 über den gesamten Streckenverlauf zur Beeinträchtigung einer größeren Anzahl Brutreviere. Baubedingt bestehen zudem Beeinträchtigungsrisiken für drei Raubwürgerreviere, so dass die Variante 1-12-12-12 im Hinblick auf die Vogelwelt eine größere Konfliktträchtigkeit aufweist als die zuvor genannten Variantenkombinationen.

Die größte Konfliktträchtigkeit für die Vogelwelt verursachen die Variantenkombinationen1-4-7-5, 1-4-6b-6, 1-15-7-5 und 1-15-6b-6, da sie anteilig die meisten Brutpaare innerhalb ihrer jeweiligen Effektdistanz beeinträchtigen und darüber hinaus deutlich erhöhte Beeinträchtigungsrisiken hinsichtlich des örtlichen Raubwürgervorkommens hervorrufen.

Gute bis optimale Lebensräume für die Wildkatze sind wie bei den Fledermäusen die strukturreichen Waldrandbereiche. Vor diesem Hintergrund verursachen die ortsnah geführten Varianten 2b und 4 in Abschnitt II die geringsten Konflikte. Die größten Beeinträchtigungen ruft die Variante 12 hervor, gefolgt von den Varianten 13 und 15, die über eine kürzere Distanz am Waldrand verlaufen als die Variante 12. In den Abschnitten III und IV weist keine der Variantenführungen eine bedeutsame Konfliktträchtigkeit auf, so dass die Bewertung auf Basis der Beeinträchtigungen in Abschnitt II erfolgt.

Die geringsten Auswirkungen auf die Tierwelt sind mit der Variantenkombination 1-2b-7-5 und 1-2b-6b-6 verbunden, die insbesondere im Abschnitt II Beeinträchtigungen der Wildkatze und der

[2] * Rangfolgenunterschiede von geringer Signifikanz

Fledermäuse im Waldrandbereich vermeiden. Ebenfalls vermeiden lassen sich mit diesen Variantenkombinationen auch erhöhte Beeinträchtigungsrisiken für die örtlichen Raubwürgerhabitate. Für die durch diese Variantenkombinationen besonders betroffene Feldlerche sind vorgezogene Ausgleichsmaßnamen vergleichsweise einfach umzusetzen. In den Abschnitten III und IV verursacht die Teilvariante 7-5 geringere Auswirkungen als die Variante 6b-6. In der Gesamtschau sind die Unterschiede zwischen den beiden Teilvarianten jedoch relativ gering, so dass den Varianten 1-2b-7-5 und 1-2b-6b-6 zusammen der 1. Rangplatz zugesprochen wird.

Den zweiten Rang bezüglich der Tierwelt nehmen die Variantenkombinationen 1-4-7-5 und, ebenfalls geringfügig schlechter, die 1-4-6b-6 ein. Auch diese Varianten verursachen keine Beeinträchtigungen der Wildkatze und der Fledermäuse im Waldrandbereich des Abschnitts II. Da sie im Abschnitt II jedoch zu Beeinträchtigungsrisiken für ein Revier des Raubwürgers führen und bezüglich der Gesamtzahl betroffener Brutvögel etwas schlechter abschneiden, liegen sie in der Gesamtschau hinter den 2er Varianten.

Etwas größere Auswirkungen sind mit den Variantenkombinationen 1-13-7-5 gefolgt von der 1-13-6b-6 verbunden. So führt die Variante 13 sowohl zu Beeinträchtigungen der Wildkatze als auch der Fledermäuse im Waldrandbereich des Abschnitts II und ist damit bezüglich dieser beiden Aspekte schlechter zu bewerten als die 2er und 4er-Varianten. Da mit den Varianten 1-13-7-5 und 1-13-6b-6 insgesamt die geringste Anzahl planungsrelevanter Brutvögel betroffen sind und diese Linienführungen auch zu keinen nennenswerten Risiken für den besonders betrachtungsrelevanten Raubwürger führt, belegen die 13er Varianten in der Gesamtbetrachtung Fauna den Rangplatz 3.

Die Varianten 1-12-12-12, 1-15-7-5 und 1-15-6b-6 bilden in der Gesamtbetrachtung Fauna das gemeinsame Schlusslicht, wobei die Variante 1-12-12-12 geringfügig besser abschneidet als die Variante 1-15-7-5 gefolgt von der 1-15-6b-6.

Der gemeinsame letzte Rangplatz ist darin begründet, dass diese Varianten in den Waldrandbereichen des Abschnitts II zu entsprechenden Beeinträchtigungen sowohl der Wildkatze als auch der Fledermausfauna führen, wobei die Variante 12 durch die längere Streckenführung entlang dieser hochwertigen Waldrandbereiche schlechter zu bewerten ist als die 15er Varianten. Baubedingte Risiken der Beeinträchtigung von Raubwürgerrevieren bestehen bei beiden Varianten. Bezüglich der Revierverluste der Brutvögel ist Variante 12 mit geringeren Beeinträchtigungen verbunden. Die Betroffenheit der Artenzahl und der Anzahl der Reviere ist mit den Varianten 13 vergleichbar.

<u>Abschnittsübergreifende Rangfolgen Tierwelt:</u>

Rang 1 Variantenkombinationen 1-2b-7-5, 1-2b-6b-6
Rang 2 Variantenkombinationen 1-4-7-5, 1-4-6b-6
Rang 3 Variantenkombinationen, 1-13-7-5, 1-13-6b-6,
Rang 4 Variantenkombination 1-12-12-12, 1-15-7-5, 1-15-6b-6

4.2.3 Bewertung der Betroffenheit von Natura 2000-Gebiet und Artenschutz

FFH-Gebiet Kalkkuppen bei Brilon

Das FFH-Gebiet „Kalkkuppen bei Brilon“ (DE 4617-303) umfasst zahlreiche felsige Kuppen, Bergrücken und Hänge der Briloner Hochfläche mit Pionierfluren, typischer Kleinfarn-Vegetation, blumenreichen Kalkhalbtrockenrasen und artenreichen Kalkbuchenwäldern. Von den insgesamt 31 Teilflächen des FFH-Gebiets befinden sich mehrere innerhalb des Untersuchungsraums der UVS. Zur besseren Übersicht sind diese nachfolgend dargestellt:

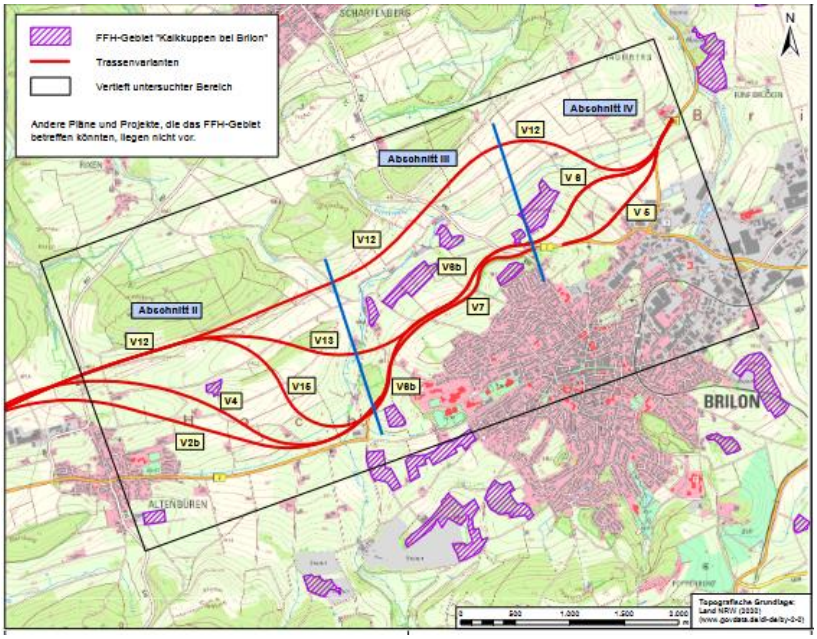

Quelle: Unterlage 9, FFH-Verträglichkeitsprüfung, FFH-Karte 1.2: Vertieft untersuchter Bereich

Für das FFH-Gebiet wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt mit dem Ergebnis, dass keine der detailliert in der UVS untersuchten Varianten zu bau- oder anlagebedingten Beanspruchungen führt. Bezüglich der Beeinträchtigung von Lebensraumtypen durch betriebsbedingte Schadstoffeinträge wurde festgestellt, dass die (Teil-) Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 8210 - Kalkfelsen und ihre Felsspaltenvegetation durch die (Teil-) Variante 6b sowie durch die (Teil-) Variante 4 als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten sind. Ursache sind betriebsbedingte Stickstoffeinträge in den Lebensraumtyp. Sie entstehen durch die (Teil-) Variante 4 im Bereich der Teilfläche „NSG Haar“ und die (Teil-) Variante 6 im Bereich der Teilfläche „NSG Blumenstein“. Die Durchführung schadensmindernder Maßnahmen für die Variante 6 (Verschiebung der Achse, Geschwindigkeitsbegrenzung und Immissionsschutzwand) führt dazu, dass die Stickstoffeinträge unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen. Die verbleibenden Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 8210 durch die Teilvariante 4 im Bereich des FFH-Teilgebiets NSG „Haar“ liegen dann ebenfalls unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Mit Durchführung der Maßnahmen zur Schadensminderung sind alle detailliert in der UVS untersuchten Varianten und Variantenkombinationen mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Kalkkuppen bei Brilon“ vereinbar.

Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“

Die Lage des nunmehr ausgewiesenen Vogelschutzgebietes im Bereich des Plangebietes ist zur besseren Übersicht nachfolgend dargestellt:

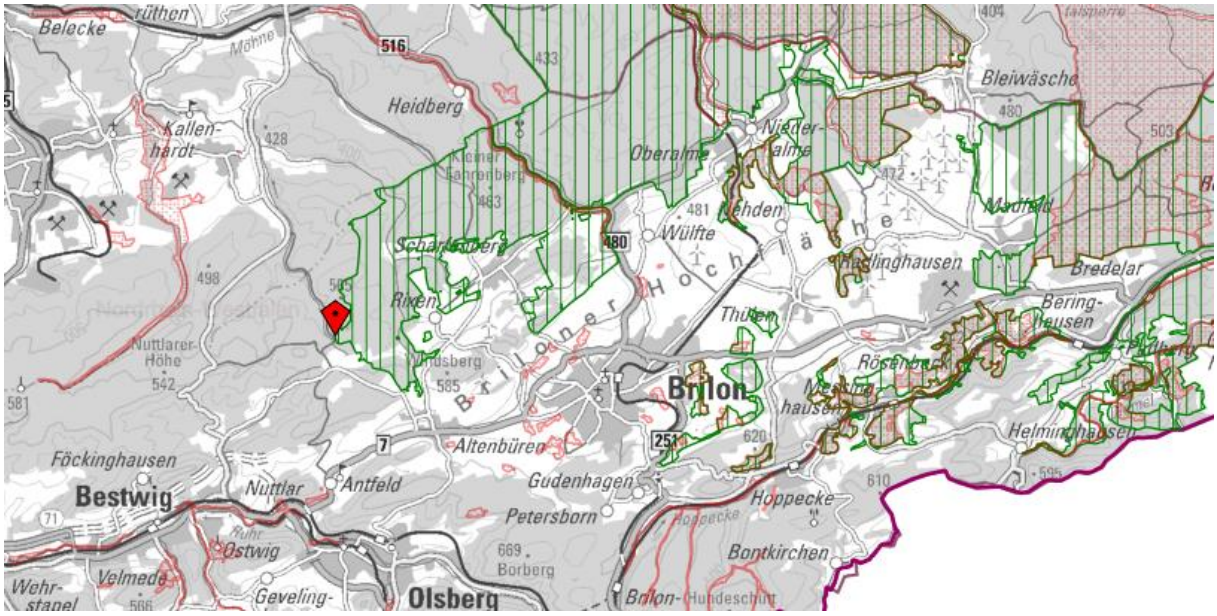

Quelle: Darstellung LANUK unter https://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/karten/n2000?obj=DE-4517-401&title=VSG%20Diemel-%20und%20Hoppecketal%20mit%20angrenzenden%20W%C3%A4ldern&srs=EPSG:31466&rw=2671672&hw=5700021

Primäres Ziel des Vogelschutzgebiets (VSG) „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ (DE 4517-401) ist gemäß Fachinformation[3] *„die Erhaltung und Entwicklung eines großräumigen, möglichst naturnahen, störungs- und zerschneidungsarmen sowie altholz-, totholz- und strukturreichen Buchen-, Eichen- und Mischwald-Gebietes, Felskomplexe, Schlucht- und Hangmischwälder, naturnahe Fließgewässer mit Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder, Grünländer sowie Magerrasen und Heckenkomplexe als Brut- und Nahrungsgebiet sowie als Rast- und Überwinterungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von* ***Eisvogel, Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Raubwürger, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Uhu*** *und* ***Wiesenpieper****.“*

Insgesamt sind die Konflikte für alle Varianten voraussichtlich soweit zu mindern, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Zielarten des VSG verbleiben. Je näher die Varianten der Grenze des VSG kommen, desto größer ist allerdings der Aufwand für Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen einzuschätzen. Die Varianten 2 und 4 halten im Abschnitt II einen größeren Abstand zum Vogelschutzgebiet ein, so dass das Konfliktpotential geringer ist. Den größten Abstand hat die Variante 2 mit 200 m.

4.2.4 Artenschutz

Der strukturreiche Landschaftsraum im Plangebiet ist durch Vorkommen zahlreicher planungsrelevanter Tierarten gekennzeichnet, die zum Teil einen ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand aufweisen. Die Konflikte sind je nach Planungsabschnitt und Variante von

[3] Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK), Natura 2000-Nr. DE-4517-401, https://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4517-401

unterschiedlicher Intensität. Generell wurden Varianten, die mit hoher Wahrscheinlichkeit artenschutzrechtliche Tatbestände auslösen, bereits im Grobfilter (Kap. 4 der UVS) von der weiteren detaillierten Untersuchung ausgeschlossen, sodass nur diejenigen Varianten in den Variantenvergleich eingestellt wurden, die mit dem Artenschutzrecht vereinbar sind und keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erfordern.

Fledermäuse

Gebäude mit potentieller Quartiersfunktion werden nicht beansprucht. Potentielle Quartiere finden sich im Bereich älterer Laubholzbestände. Die Betroffenheit kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, da keine gezielte Quartierssuche stattfand. Allerdings sind ältere Laubholzbestände nur in geringem Umfang von den Varianten betroffen.
Alle Varianten führen zu Beeinträchtigungen der Artengruppe „Fledermäuse“ durch Lebensraumverluste, Zerschneidungswirkungen und Kollisionsrisiken.
Trotz des zu erwartenden Konfliktpotentials werden die Konflikte hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse nicht als verfahrenskritisch bewertet.

Wildkatze

Vor allem im Abschnitt I sind erhebliche Betroffenheiten der Wildkatze zu erwarten, da in dem waldgeprägten, strukturreichen Bereich gute bis optimale Habitatqualitäten für die Wildkatze bestehen. In Abschnitt II beschränken sich Beeinträchtigungen auf die waldnah geführten Varianten 12 und in geringerem Umfang 13 und 15. In den Abschnitten III und IV ist die Wildkatze nicht betroffen. Die Auswirkungen entstehen durch Stör- und Zerschneidungswirkungen, Lebensraumverluste und betriebsbedingte Tötungsrisiken, da die Wildkatze relativ häufig zum Verkehrsopfer wird. Die Variante 1 in Abschnitt I führt zudem zu einer Neuzerschneidung des potentiellen Ausbreitungskorridors der Wildkatze zwischen Antfeld und Altenbüren. Die Konflikte hinsichtlich der Wildkatze werden nicht als verfahrenskritisch gewertet, da Vermeidungsmaßnahmen durch die Anlage von Wildkatzensperrzäunen, Aufwertung des Lebensraums sowie der Schaffung von Querungsmöglichkeiten durchführbar sind.

Brutvögel

Alle Variantenkombinationen führen zu Konflikten mit den planungsrelevanten Brutvögeln. Die Varianten, für die das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden kann, wurden aus der vertieften Untersuchung ausgeschlossen (vgl. Varianten 1, 3 und 8 in Abschnitt II und Variante 14 in Abschnitt IV – Kapitel 4). Hierbei handelt es sich um diejenigen Varianten, die voraussichtlich zu Revierverlusten des Raubwürgers geführt hätten. Die weiteren zu erwartenden Konflikte machen umfangreiche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich, sind aber damit generell lösbar, sodass sie nicht als verfahrenskritisch gewertet werden.

4.3 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Klima und Landschaft

4.3.3 Schutzgut Fläche

Das Untersuchungsgebiet ist durch einen relativ hohen Freiflächenanteil und eine geringe Zerschneidung der Freiflächen gekennzeichnet. Bei der übergreifenden Bewertung werden sowohl die Flächenbeanspruchungen als auch die Zerschneidungswirkungen der Variantenkombinationen herangezogen.

Flächenbeanspruchung

Mit dem Bau der B7n werden Freiflächen beansprucht. Die geringsten Beanspruchungen sind mit der Variantenkombination 1-2b-7-5 und 1-13-7-5 verbunden, die größten mit der Variantenkombination 1-4-6b-6.

Flächenbeanspruchung abschnittsübergreifend

Varianten-kombination	Neuversiegelung	Flächenbeanspruchung	Summe
1-2b-6b-6	15,23 ha	20,51 ha	35,74 ha
1-2b-7-5	12,45 ha	16,16 ha	28,61 ha
1-4-6b-6	15,40 ha	25,48 ha	40,88 ha
1-4-7-5	12,62 ha	21,13 ha	33,75 ha
1-12-12-12	11,18 ha	20,88 ha	31,95 ha
1-13-6b-6	14,74 ha	20,30 ha	35,04 ha
1-13-7-5	11,96 ha	15,95 ha	27,91 ha
1-15-6b-6	15,73 ha	23,34 ha	39,07 ha
1-15-7-5	12,95 ha	18,99 ha	31,94 ha

Zerschneidung

Das Untersuchungsgebiet ist durch eine relativ geringe Zerschneidung gekennzeichnet. Nördlich des Untersuchungsgebiets schließen zwei große, unzerschnittene Räume an.

Neben der dauerhaften Beanspruchung von Flächen ist die Zerschneidung bisher unzerschnittener Landschaftsräume mit Konflikten verbunden.

Die geringsten Zerschneidungswirkungen gehen von den bei Altenbüren ortsnah geführten Variantenkombinationen 1-2b-7-5 und 1-2b-6b-6 aus, gefolgt von den Variantenkombinationen 1-4-7-5 und 1-4-6b-6. Die Variantenkombination 1-12-12-12 wird zwar in Abschnitt III in Tunnellage geführt, doch ist hier insbesondere der Einschnitt im Übergangsbereich zwischen Wald und Feldflur am westlichen Tunnelmund negativ zu werten. Darüber hinaus ist im Abschnitt III auch die Zerschneidungswirkung der Varianten 6 und 7 aufgrund der Lage auf bzw. direkt neben der bestehenden B 7 gering. Variante 12 verursacht die größten Zerschneidungswirkungen in den Abschnitten II und IV, so dass die Variantenkombination 1-12-12-12 ähnlich starke Zerschneidungswirkungen hervorruft wie die Variantenkombinationen 1-13-7-5, 1-13-6b-6 und 1-15-7-5, 1-15-6b-6, die mittig durch den unzerschnittenen Freiraum führen.

Die Gesamtbewertung des Schutzgutes Fläche basiert auf den oben genannten Bewertungsparametern der Flächeninanspruchnahme und der Zerschneidungswirkung bestehender Freiflächen:
Auf dem ersten Rang liegt die ortsnah geführte Variante 1-2b-7-5, die zu den geringsten Zerschneidungswirkungen führt und mit geringer Flächeninanspruchnahme verbunden ist. Geringfügig weniger Fläche wird nur durch die Variante 1-13-7-5 beansprucht, die jedoch aufgrund der stärkeren Zerschneidungswirkung insgesamt den zweiten Rang erhält.
Den dritten Rang nehmen die Variantenkombinationen 1-2b-6b-6, 1-4-7-5, 1-13-6b-6, 1-15-7-5 und 1-12-12-12 ein. Sie sind entweder mit mittlerer Flächeninanspruchnahme und größerer Zerschneidung oder aber mit großer Flächeninanspruchnahme und geringer Zerschneidung verbunden.
Zu den größten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche führen die Variantenkombinationen 1-4-6b-6 und 1-15-6b-6, die vor allem eine besonders hohe Flächeninanspruchnahme, aber auch größere oder große Zerschneidungswirkungen aufweisen.

Abschnittsübergreifende Rangfolgen Fläche:

Rang 1 Variantenkombination 1-2b-7-5
Rang 2 Variantenkombinationen 1-13-7-5
Rang 3 Variantenkombinationen 1-2b-6b-6, 1-12-12-12, 1-15-7-5, 1-4-7-5, 1-13-6b-6
Rang 4 Variantenkombinationen 1-4-6b-6, 1-15-6b-6

4.3.2 Schutzgut Boden

Die vorherrschenden Böden im Untersuchungsgebiet sind Braunerden. Die Filterfunktion ist mittel bis hoch ausgeprägt. Kleinflächige Bereiche sind besonders schutzwürdig für die Biotopfunktion.

Konfliktschwerpunkte bezüglich des Schutzgutes Boden wurden für keine der Trassenvarianten abgeleitet. Alle Varianten führen zur Versiegelung und Überformung von Böden. Je nach Variantenkombination beträgt die Gesamtflächenbeanspruchung zwischen 28 und 41 ha (vgl. Tab. 68 UVS). Da Böden mit besonderer Lebensraumfunktion nur in relativ geringem Umfang betroffen sind und die Unterschiede zwischen den einzelnen Variantenkombinationen diesbezüglich zumeist ähnliche Flächenwerte aufweisen, erfolgt die abschnittsübergreifende Bewertung daher auf Basis der Gesamt-Flächenbeanspruchung.

Abschnittsübergreifende Rangfolgen Boden:

Rang 1 Variantenkombinationen 1-2b-7-5, 1-13-7-5
Rang 2 Variantenkombinationen 1-12-12-12, 1-15-7-5
Rang 3 Variantenkombinationen 1-2b-6b-6, 1-4-7-5, 1-13-6b-6
Rang 4 Variantenkombinationen 1-4-6b-6, 1-15-6b-6

4.3.3 Schutzgut Wasser

Grundwasser, Wasserschutzgebiete

Alle Variantenkombinationen verlaufen auf gut 1.000 m durch die Schutzzone III des Wasserschutzgebiets Altenbüren. Hier sind Maßnahmen gemäß der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) vorzusehen. Da die Unterschiede zwischen den Varianten gering sind, wurde keine Rangfolge vergeben.

Oberflächengewässer

Alle Varianten queren Fließgewässer. Da sich die Auswirkungen durch Brückenbauwerke, die auch die Gewässeraue einbeziehen, deutlich mindern lassen und die Unterschiede zwischen den Variantenkombinationen gering sind, wurden abschnittsübergreifend keine Rangfolgen vergeben.

4.3.4 Schutzgut Luft und Klima

Das Untersuchungsgebiet ist durch geringe lufthygienische Vorbelastungen gekennzeichnet. Alle Varianten beanspruchen in relativ geringem Umfang Wälder und Gehölze mit allgemeiner klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsfunktion.

Neben den lokalklimatischen Auswirkungen des Vorhabens, die in Kapitel 6 betrachtet wurden, ist im Weiteren auch das Berücksichtigungsgebot des § 13 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG), der Vorgaben zur Begrenzung der klimaschädlichen Treibhausgase macht, zu beachten.

In diesem Zusammenhang werden die mit dem Bau und dem Betrieb (Unterhaltung) der Straße entstehenden Treibhausgasemissionen für die verschiedenen Variantenkombinationen überschlägig

ermittelt und bewertet. Diese Ermittlung erfolgt auf Basis des Methodenhandbuchs zum Bundesverkehrswegeplan (BMVI 2016):

„Die mit der Berechnungsvorschrift ermittelten Lebenszyklusemissionen von Treibhausgasen (THG) beinhalten die mit den Ersatzinvestitionen, den Restinvestitionen, der Streckenunterhaltung und dem Betrieb der zu bewertenden Verkehrsprojekte verbundenen THG-Emissionen. Unterschieden wird zwischen Bundesautobahnen und Bundesstraßen, einen Aufschlag gibt es für Brücken- und Tunnelabschnitte. Die THG-Emissionen werden in kg CO_2-Äquivalenten pro m² Straßenoberfläche und Jahr ausgegeben."

Streckenkategorie	***THG-Emissionen in kg CO_2-e/m² Straßenoberfläche und Jahr***
Straße ohne Kunstbauwerke	
Bundesautobahnen	*6,2*
Bundesstraßen	*4,6*
Aufschlag für Brückenabschnitte	*12,6*
Aufschlag für Tunnelabschnitte	*27,1*

Nachfolgend werden die THG-Emissionen für die Variantenkombinationen ermittelt:

CO_2-Emissionen über den Lebensraumzyklus

Kombination	Strecke [kg CO_2-e/Jahr]	Brücke [kg CO_2-e/Jahr]	Tunnel [kg CO_2-e/Jahr]	Summe [kgCO_2-e/Jahr]
1-2b-6b-6	675.740	32.680	0	**708.430**
1-2b-7-5	667.920	32.680	0	**700.600**
1-4-6b-6	678.500	32.680	0	**711.180**
1-4-7-5	670.680	32.680	0	**703.360**
1-13-6b-6	606.280	239.080	0	**845.360**
1-13-7-5	598.460	239.080	0	**837.540**
1-15-6b-6	661.020	149.640	0	**810.660**
1-15-7-5	653.200	149.640	0	**802.840**
1-12-12-12	511.980	32.680	713.250	**1.257.910**

Die geringsten CO_2-Emissionen sind mit den Variantenkombinationen 1-2b-7-5, 1-4-7-5, 1-2b-6b-6 und 1-4-6b-6 verbunden. Signifikant größer sind die Emissionen bei den Variantenkombinationen 1-15-7-5 und 1-15-6b-6, gefolgt von den Varianten 1-13-7-5 und 1-13-6b-6. Die mit Abstand größten Emissionen sind mit der Tunnelvariante 1-12-12-12 verbunden.

Den relativ geringen Auswirkungen auf das lokale Klima wird eine geringere Bedeutung zugemessen, als den Auswirkungen der CO_2-Emissionen auf das globale Klima. Dabei sind die Rangfolgen bei beiden Parametern gleich. Die Rangfolgen entsprechen den Rangfolgen für das globale Klima. Damit nimmt die Tunnelvariante 1-12-12-12 den letzten Rang ein. Auf dem mittleren Rang liegen die Kombinationen, an denen die Varianten 13 und 15 beteiligt sind.

<u>Abschnittsübergreifende Rangfolgen Klima/Luft:</u>

Rang 1 Variantenkombinationen 1-2b-7-5, 1-4-7-5, 1-2b-6b-6 und 1-4-6b-6
Rang 2 Variantenkombinationen 1-15-7-5, 1-15-6b-6
Rang 3 Variantenkombinationen 1-13-7-5, 1-13-6b-6
Rang 4 Variantenkombination 1-12-12-12

4.3.5 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird durch den Talraum der Aa, die Kalkkuppen und die Hangwälder im Norden sowie die relativ extensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Alle Varianten überformen und beeinträchtigen die markante Landschaft der Briloner Hochebene. Durch das technische Bauwerk „Straße“ und erforderliche Damm- und Einschnittslagen wird der Landschaftscharakter beeinträchtigt.

Die technische Überformung der Landschaft durch die Brückenbauwerke der Varianten 13 und 15 vergrößert die negativen Wirkungen auf das Landschaftsbild.
Die geringsten Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind mit der Variantenkombinationen 1-2b-7-5 und 1-2b-6b-6 verbunden, die überwiegend geländenah verlaufen und somit keine großen Böschungen und auch keine größeren Brückenbauwerke aufweisen.

Auf dem zweiten Rang liegen die Varianten 1-4-7-5, 1-4-6b-6 und 1-12-12-12, die keine größeren Brückenbauwerke erforderlich machen, aber mit größeren Böschungen verbunden sind. Die Variantenkombinationen mit 13 und 15 liegen aufgrund der technischen Brückenbauwerke gemeinsam auf dem 3. Rang.

<u>Abschnittsübergreifende Rangfolgen Landschaft:</u>

Rang 1 Variantenkombinationen 1-2b-7-5, 1-2b-6b-6*[4]
Rang 2 Variantenkombinationen 1-4-7-5, 1-4-6b-6, 1-12-12-12*
Rang 3 1-13-7-5, 1-13-6b-6, 1-15-7-5, 1-15-6b-6*

4.4 Bewertung der Auswirkung auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das kulturelle Erbe ist bei allen betrachteten Variantenkombinationen durch die Beanspruchung der historischen Kulturlandschaft „Briloner Hochebene“ betroffen. Die Überformung der Briloner Hochfläche kann nicht vermieden werden. Weitere Auswirkungen entstehen durch die Beanspruchung archäologischer Fundstellen und die Zerschneidung des Altenbürener Kreuzwegs. Die Auswirkungen aller Variantenkombinationen können bis auf die Überformung der Landschaft „Briloner Hochfläche“ vermieden oder gemindert werden und sind dann vergleichbar groß, so dass <u>keine Rangfolgen</u> abgeleitet werden.

4.5 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die betrachtete Trassenalternative im Abschnitt I betrifft keine Bereiche, die über die Erfassung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter hinaus durch ein besonders ausgeprägtes Wechselwirkungsgefüge gekennzeichnet ist.

Im Trassenabschnitt II kann ein besonderes Wechselwirkungsgefüge in den Übergangsbereichen zwischen dem Wald und landwirtschaftlich genutzten Flächen angenommen werden. Dieses wird nur durch die Variante 12 in bedeutsamen Umfang betroffen.

Auch im Abschnitt III kann ein besonderes Wechselwirkungsgefüge in den Übergangsbereichen zwischen dem Wald und landwirtschaftlich bedeutsamen Flächen angenommen werden. Die

[4] * Die Rangfolgenunterschiede sind von geringer Signifikanz.

Tunnelvariante 12 vermeidet Beeinträchtigungen. Die restlichen Varianten betreffen die Übergangsbereiche nicht.

Im Abschnitt IV betrifft keine der geprüften Varianten Bereiche, die durch ein besonders ausgeprägtes Wechselwirkungsgefüge gekennzeichnet sind.

4.6 Störfallrechtliche Belange

In den Antragsunterlagen wird die B 7n mit einer prognostizierten Verkehrsbelastung > 10.000 Kfz/24 h als Schutzobjekt gemäß § 3 Abs. 5d BImSchG bewertet. Alle detailliert untersuchten Varianten verlaufen innerhalb des Achtungsabstandes einer Störfallanlage. Der Störfallbetrieb befindet sich nach Angaben im UVP-Bericht im Gewerbegebiet Brilon direkt an einer Bahnstrecke. Der Abstand ist nicht geringer als der aktuelle Abstand der bestehenden B 7. Im Zuge der Entwurfsaufstellung will der Vorhabenträger das weitere Vorgehen mit der zuständigen Behörde abstimmen.

Der Unterzeichner sieht sich veranlasst, folgende Hinweise zu störfallrechtlichen Belangen zu geben: Nach den Darstellungen in den Antragsunterlagen ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben näher an eine in Brilon verlaufende Bahnstrecke (und somit an die beschriebene Störfallanlage) heranrückt als die Bestandstrassen von B 7 und B 480. Sofern man das Vorhaben überhaupt als Schutzobjekt bewerten kann – bereits das erscheint in Ansehung der Hinweisen und Definitionen zum „angemessenen Sicherheitsabstand nach § 3 Absatz 5c BImSchG“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI)[5] durchaus diskutabel – ist gegenwärtig jedenfalls nicht erkennbar, dass durch das Vorhaben ein angemessener Sicherheitsabstand zwischen Neubaustrecke und Störfallbetrieb (Betriebsbereich) erstmalig unterschritten wird, ein bereits unterschrittener Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird (vgl. zu diesen Kriterien § 16a Satz 1 BImSchG). Eine planerisch zu bewältigende bzw. im Rahmen dieser UVP Entscheidungserheblichkeit beanspruchende Konfliktsituation mit einer Störfallanlage drängt sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auf.

5 Erläuterung, wie die begründete Bewertung, behördliche Stellungnahmen und Einwendungen in der Entscheidung berücksichtigt wurden

Innerhalb des Prozesses der behördlichen Umweltverträglichkeitsprüfung wurden Erkenntnisse, Mitteilungen und Hinweise aus Stellungnahmen beteiligter Behörden und aus Einwendungen fortlaufend berücksichtigt und bewertet. Die Einwendungen und Stellungnahmen lagen dem Vorhabenträger mit der Möglichkeit zur Rückäußerung vor. Eine Rückäußerung ist erfolgt; auch die Rückäußerungen sind in den Erkenntnisprozess der Umweltverträglichkeitsprüfung eingeflossen. Die Auseinandersetzung und Bewertung der Stellungnahmen beteiligter Behörden und Einwendungen ist nachfolgend dargestellt.

5.1 Bewertung behördlicher Stellungnahmen

5.1.1 Stellungnahmen der Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg, Regionalplanungsbehörde

Die Bezirksregierung Arnsberg hat unter Bezugnahme auf die einzelnen Planungsabschnitte I – IV auf die Festlegungen des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

[5] https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lai-hinweise-zum-angemessenen-sicherheitsabstand-1669026695_1718371800.pdf

(nachfolgend Regionalplan) hingewiesen. Daraus folgende wurden raumordnungsrechtliche Bedenken wie folgt artikuliert:

Ziel 3-1 LEP i.V.m. Ziel 4 des Regionalplans

Die Varianten liegen alle in der Kulturlandschaft Sauerland im landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Briloner Hochfläche". Die Varianten V1, V2, V4, V 15, V13 und V12 liegen zudem ganz und teilweise im regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich der Fachsicht Archäologie A 21.06 „Brilon". Die Variante 1 liege zudem im regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich der Fachsicht Landschaftskultur K21.05 „Briloner Hochfläche" sowie der Fachsicht Denkmalpflege D 21.02 „Briloner Hochfläche". Zudem beständen bei den Varianten V2, V4, V13, V15 und V7 potenziell bedeutsame Sichtbeziehungen zur Propsteikirche St. Petrus und Andreas in Brilon. Es sei nachzuweisen, dass die regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche nicht durch die Planungsabsicht beeinträchtigt werden.

Ziel 7.2-1 LEP – Landesweiter Biotopverbund

Die Variante 1 liege in einem überregionalen Wanderungskorridor des Rotwildes und der Wildkatze. Desweiteren liegt V1 in einer Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung. Im Norden der Varianten V12 und V4 grenze eine Fläche des Biotopverbundes VB-A-4516-002 „Glenne-Bachtal-Biotopkomplex im Briloner Stadtwald" von herausragender Bedeutung an. Zudem werden durch die Varianten V12, V13, V15, V4 und V2 Flächen des Biotopverbundes VB-A-4517-018 „Möhnequelle und Quell- und Seitenbäche der Möhne auf der Briloner Hochfläche" von besonderer Bedeutung überlagert. Im Bereich der Varianten V7, V5/6 und V6 liegen Flächen des Biotopverbundes VB-A-4517-015 „Biotopinseln um Brilon" von besonderer Bedeutung. Flächen des Biotopverbundes VB-A-4517-014 „Grünland-Biotope auf der Briloner Hochfläche" von besonderer Bedeutung werden durch die Varianten V6 und V7 überlagert. Die Variante V7 grenzt im Planungsabschnitt III im Süden und im Norden an Flächen des Biotopverbundes VB-A4517-003 „Kalkkuppeln bei Brilon" von herausragender Bedeutung an. Es sei nachzuweisen, dass die Flächen des Biotopverbundes in ihrer Gesamtheit nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ziel 26 des Regionalplans – Gewässerschutz

Im Planungsraum verlaufen einige Gewässer. Es sei nachzuweisen, dass die Gewässer und die gewässerbegleitenden Freiflächen durch die Planungsabsichten nicht beeinträchtigt werden.

Ziel 7.4-3 LEB i.V.m. Ziel 29 Abs. 1 des Regionalplans – Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz

Im Planungsabschnitt II verlaufen alle Varianten (V12, V13, V15, V4 und V2) durch die Zone III des Wasserschutzgebietes „Brilon Altenbüren". Es sei nachzuweisen, dass die Planung das Wasserschutzgebiet nicht beeinträchtigen wird.

Ziel 17 des Regionalplans – Freiraumschutz

Nördlich der Varianten V12, V13, V15, V2 und V4 erstreckt sich das Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal angrenzenden Wäldern" (DE-4517-401). Dabei grenzen die Varianten V12, V13 und V15 unmittelbar an das Schutzgebiet an. Im Untersuchungsgebiet befinden sich einige Flächen des FFH-Gebietes „Kalkkuppen bei Brilon" (DE-4617-303), welches durch verschiedene Naturschutzgebiete gesichert ist. Die V7 grenze an das NSG Hexenstein (HSK-536) an. Um Untersuchungsgebiet seien einige schutzwürdige Böden ausgewiesen. Im Bereich aller Varianten eingestreut liegen Böden mit Regelungs- und Pufferfunktion und einer natürlichen Bodenfruchtbarkeit, Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen sowie Sand- und Schüttböden. Die Variante V1 liege in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum (UZVR) in der Größenordnung > 50 – 100 km². Die Varianten V12, V13, V15, V2, V4, V6 und V7 liegen im Planungsabschnitt II und III in einem UZVR mit einer

Größe von 8,10 km². Im Planungsabschnitt IV liegen die Varianten V12, V6 und V5/6 ebenfalls in einem UZVR (Größe 8,29 km²). Es sei nachzuweisen, dass die Nutz- und Schutzfunktionen im Bereich der Planung nicht beeinträchtigt werden. Die Verträglichkeit mit dem Vogelschutzgebiet sei nachzuweisen.

Ziel 18 Abs. 1 des Regionalplans – AFAB

Für die Planung sollen vorwiegend landwirtschaftliche Flächen mit teilweise hohen Bodenwertzahlen in Anspruch genommen werden Es sei nachzuweisen, dass die Funktions- und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter in ihrer Gesamtheit nicht beeinträchtigt werde.

Ziel 20 Abs. 1 des Regionalplans – Waldfunktionen und Verbesserung der Waldstruktur

De Varianten V1, V12 und V13 verlaufen teilweise durch im Regionalplan festgelegte Waldbereiche. Bei V1 handele es sich um Nadelwald. Des Weiteren grenze die V1 an einen Laub- und Nadelwald an. Die V12 verlaufe im Planungsabschnitt II teilweise durch Waldbereiche. Es handele sich dort ebenfalls um Nadelwald mit der Erholungsstufe 2. Die V13 verlaufe im Planungsabschnitt II auch durch einen Waldbereich mit Nadelwald.

Eine Auseinandersetzung mit der Inanspruchnahme von Waldgebieten sei in den Unterlagen zu dokumentieren. Es sei nachzuweisen, dass die betroffenen Waldfunktionen in ihrer Gesamtheit erhalten bleiben.

Ziel 41 des Regionalplans – Windenergie

Die Varianten V1, V12, V13 und V15 verlaufen teilweise durch die im Regionalplan festgelegten WEB (IDs: 07.09.WEB.001, 07.03.WEB.001). Es sei nachzuweisen, dass die Ausnutzbarkeit der WEB in ihrer Funktion als Vorranggebiet für Windenergienutzung nicht beeinträchtigt werde.

Die regionalplanerische Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wurde erfasst und bewertet.

Hier ist zunächst festzuhalten, dass in der Stellungnahme der Bezirksregierung ein wesentlicher Aspekt unberücksichtigt geblieben ist, nämlich die Festlegung des Neubaus der Bundesstraße B 7n zwischen Nuttlar und Brilon mit raumordnerischer Zielqualität. Das Neubauvorhaben ist im geltenden Regionalplan (Stand: März 2012) als Bedarfsplanmaßnahme wie folgt zeichnerisch festgesetzt:

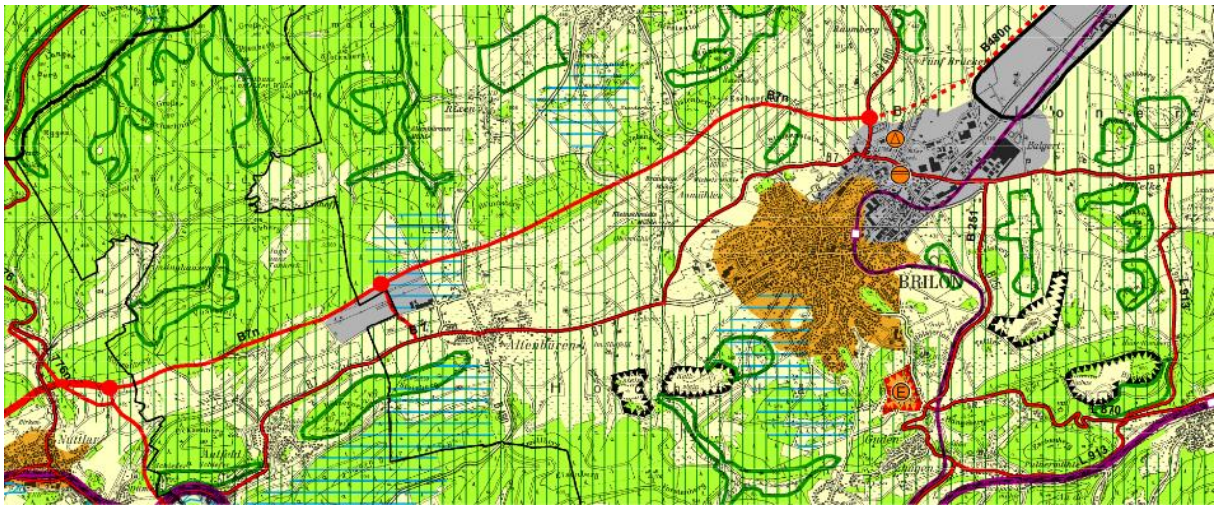
B7n
B7
B480n
B 251
BRILON
B 7
B 7
B 7

Die zeichnerische Festsetzung der Bedarfsplantrasse entspricht weitgehend dem Vorhaben in Gestalt der Linienvarianten V1 bzw. V1/12 bzw. unterteilt in die vier Abschnitte der detailliert berücksichtigen Varianten der Variantenkombination V 1-12-12-12.

Die textlichen Festlegungen des Regionalplans benennen als Ziel 35:

„(1) Das raumordnerisch bedeutsame Straßennetz ist in seiner Leistungsfähigkeit zu sichern und zu unterhalten. Bei Ergänzungen des Straßennetzes durch notwendige Neutrassierungen, Bau von Ortsumgehungen und Ausbaumaßnahmen sind umwelt- und raumverträgliche Lösungen, die die Siedlungsbereiche optimal anbinden, anzustreben.

(2) Von besonderer Bedeutung für das Plangebiet sind in Ost-West-Richtung die A44, die A2 und die (geplante) Achse A46/B7n/B480n von Menden über Arnsberg, Meschede, Bestwig, Olsberg und Brilon nach Bad Wünnenberg (Regierungsbezirk Detmold) und in Nord-Süd-Richtung die A445, die B229, die B55 und die B480/B236. Die entlang dieser Strecken gemäß Bedarfsplanung des Bundes geplanten Aus- und Neubaumaßnahmen einschließlich Ortsumgehungen sind zügig umzusetzen."

Der Erläuterung zu diesem Ziel ist zu entnehmen, dass Bedarfsplanungen ohne räumliche Festlegung nur in schematischer Form dargestellt werden als Verbindungen zwischen Anfangs- und Endpunkt einer Linie und in der zeichnerischen Festlegung als rot gestrichelte Linie. Für Bedarfsplanmaßnahmen, für die bereits Linien im raumordnerischen Verfahren nach den Straßengesetzen bestimmt, genehmigt oder nach Straßenrecht planfestgestellt sind, sind die Straßen in der zeichnerischen Festlegung als durchgezogene rote Linie dargestellt.

Unter Beachtung dieser textlichen und zeichnerischen Darlegungen des Straßenbauvorhabens im Regionalplan ergeben sich nach Auffassung des Unterzeichners folgende rechtliche Rahmenbedingungen zur Einordung der regionalplanerischen Stellungnahme:

Sämtliche Erwägungen, Anregungen und Hinweise der Bezirksregierung zu anderen Festlegungen im Regionalplan müssen sich daran messen lassen, dass auch für das Straßenbauvorhaben eine regionalplanerische Festlegung mit Zielqualität besteht.

Ob die zeichnerische Festlegung eines Trassenverlaufs im Wesentlichen der Variante 1-12-12-12 eine Zielqualität aufweist, von der die anderen detailliert geprüften Varianten im Sinne des § 6 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) abweichen, lässt das Fernstraßen-Bundesamtes an dieser Stelle ausdrücklich offen. Gegen eine solche Interpretation der zeichnerischen Festlegung könnte allerdings sprechen, dass die textliche Festlegung unter Z 35.1 gerade die optimale Erreichung umwelt- und raumverträglicher Lösungen anstrebt. Das setzt für die hier zu prüfenden Bedarfsplanmaßnahme aber eine regionalplanerische Ergebnisoffenheit (auch) in der Linienbestimmung jedenfalls für die detailliert zu prüfenden Varianten und keine starre Fixierung auf die zeichnerische Festlegung voraus. Im weiteren Planungsverlauf wird also zu prüfen sein, ob durch die bisherigen zeichnerischen Festlegungen ein zu beachtendes Ziel der Raumordnung definiert wurde, ob die Festlegung der Vorzugsvariante mit diesem Ziel korrespondiert und ob gemäß § 6 Abs. 2 ROG anderenfalls eine Zielabweichung zugelassen werden kann. Diese rechtliche Erwägungen sind allerdings kein Bewertungsgegenstand dieser UVP.

Die Aufzählungen der durch das Vorhaben im Übrigen berührten Grundsätze und Ziele des Regionalplans korrespondiert hinsichtlich der Auswirkungen auf Schutzgüter nach § 2 UVPG mit den Darlegungen der Antragsunterlagen. Im rechtserheblichem Umfang ergeben sich keine Anregungen, Hinweise oder hinreichend plausible Darlegungen, die zu andere Bewertungen der Umweltauswirkungen als in den Antragsunterlagen führen können. Soweit die Bezirksregierung mehrfach darauf hingewiesen hat, dass nachzuweisen sei, dass bestimmte Festlegungen und Ausweisungen im Regionalplan nicht beeinträchtigt werden können, ist die Vereinbarung des Vorhabens mit den korrespondierenden fachrechtlichen Anforderungen in einer der Planebene des

Vorentwurfs entsprechenden Prüftiefe dargestellt worden. Detaillierte und schließlich abschließende Prüfungen bleiben den weiteren Planungsstufen vorbehalten.

Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

Die Bezirksregierung hat als zuständige Flurbereinigungsbehörde darauf hingewiesen, dass Teile des Plangebietes im Gebiet der Unternehmensflurbereinigung A46 (Az: 6-0812-) liegen.

Der Hinweise wurde hier zur Kenntnis genommen. Die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens wird für die Bewertung von Umweltauswirkungen nach § 2 Abs. 1 UVPG als unerheblich eingeschätzt.

Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 51 Höhere Naturschutzbehörde

Die Bezirksregierung Arnsberg hat angemerkt, dass es sich bei den übermittelten Unterlagen um Gutachten handelt, die bereits mehrere Jahre alt sind. Die Umweltverträglichkeitsstudie weise den Stand Oktober 2023 auf; das faunistische Gutachten sowie das Gutachten zur FFH-Verträglichkeit für das FFH-Gebiet „Kalkkuppen bei Brilon“ wurden 2021 verfasst. Ein Verträglichkeitsgutachten bzw. eine FFH-VP-Vorprüfung, für das Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ wurde bisher nicht erstellt. In den vorliegenden Unterlagen ist noch vom faktischen Vogelschutzgebiet die Rede. Es wurde darauf hingewiesen, dass das Vogelschutzgebiet mittlerweile rechtskräftig gemeldet sind und die bei der Gebietsausweisung gemeldeten Unterlagen einen anderen inhaltlichen Stand aufweisen.

Aus Naturschutzsicht sei anzumerken, dass jede der detailliert geprüften Varianten zu großen naturschutzrechtlichen Eingriffen, zur Betroffenheit planungsrelevanter Arten und zur Betroffenheit naturschutzrechtlicher Schutzgebiete führen wird. Bei der Variantenkombination 1-2b-7-5 seien diese insgesamt betrachtet geringer als bei anderen Variantenkombinationen.

Im Abschnitt 1 sei nur die Variante 1 betrachtet worden. Aus den Antragsunterlagen gehe hervor, dass sich hier ein potenzieller Wanderkorridor und viele geeignete Strukturen für die Wildkatze befinden. Dies sei bei den folgenden Planungsschritten zu beachten. Es erfolge außerdem der Hinweis auf die Kartierungen mehrerer Reviere planungsrelevanter Arten, u.a. des Neuntöters. Für diese Arten seien voraussichtlich CEF-Maßnahmen erforderlich.

Im Abschnitt 2 biege die Variante 2 auf Höhe Altenbürens nach Süden in Richtung B7 ab. Im Hinblick auf die Wildkatze sei das positiv zu bewerten, da laut Gutachten von Öko-Log (2017) ein Verlauf des Waldrands (z.B. Varianten 1 und 12) die für Wildkatzen geeigneten Flächen im Wintertal von den nördlich liegenden Waldgebieten abriegeln würde. Der Gutachter gehe davon aus, dass die aufgrund des fehlenden Austauschs und der eingeschränkten Ausbreitungsmöglichkeiten die Wildkatze in ihrem Wiederbesiedlungsgebiet einschränken könne und dann ein schlechter Erhaltungszustand der Art manifestiert werden könne. Auch im Hinblick auf die Bündelung von Belastungen und im Hinblick auf das Landschaftsbild sei es aus Naturschutzsicht positiv die Variante 2 zu wählen. Es wurde aber darauf hingewiesen, dass im Bereich der Variante 2 mehrere Feldlerchenreviere kartiert wurden. Für diese Art seien voraussichtlich CEF-Maßnahmen erforderlich.

Im Abschnitt 3 solle die Variante 7 gewählt werden. Diese verlaufe im Bereich der heute bereits vorhandenen B7 und damit in vorbelasteten Bereichen. Zur Eingriffsminimierung sei es auch Naturschutzsicht sinnvoll, die Linie auf der Bestandstrasse zu führen.

Im Abschnitt 4 sei die Variante 5 zu bevorzugen. Diese verlaufe zunächst ebenfalls im Bereich der Bestandtrasse der B7, verlaufe dann jedoch westlich des bestehenden Gewerbegebiets und binde schließlich an die B480 an. Aus Naturschutzsicht sei positiv, dass dadurch der Abstand zum

Naturschutzgebiet (NSG) „Blumenstein“, einem Teilbereich des FFH-Gebiets „Kalkkuppen bei Brilon“ in welchem auch stickstoffempfindliche Lebensraumtypen geschützt werden, ungefähr gleich bleibe. Dennoch müsse auch für die Variante 5 eine FFH-VP zum Wirkfaktor Emissionen durchgeführt werden.

Aus Sicht der Naturschutzbehörde müssen auf nachfolgenden Planungsebenen ein landschaftspflegerischer Begleitplan, ein Artenschutzgutachten sowie Unterlagen zur Verträglichkeitsprüfung oder -vorprüfung für das FFH-Gebiet „Kalkkuppen bei Brilon“ und das Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ erstellt werden. Zudem sein verschiedene über den Landschaftsplan „Briloner Hochfläche“ des Hochsauerlandkreises festgesetzte naturschutzrechtliche Landschaftsschutzgebiete durch das Vorhaben betroffen, so dass die Voraussetzungen für Befreiungen zu prüfen seien. Für die weiteren Bearbeitung wurden um Beachtung folgender Aspekte gebeten:

Die Planung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen sei frühzeitig mit der höheren Naturschutzbehörde und der unteren Naturschutzbehörde (Hochsauerlandkreis) abzustimmen. Bei der Flächenauswahl sei die Lage im Biotopverbund zu berücksichtigen. Die Grundstücksverfügbarkeit sei vor Planfeststellung zu klären. Sollte die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens geplant sein, sollte mit diesem frühzeitig und Einbeziehung der Flächen für Kompensations- und CEF-Maßnahmen begonnen werden. CEF-Maßnahmen müssen vor Eingriff wirksam sein. Es sei darauf zu achten, dass die Maßnahmen nicht zu Betroffenheiten weiterer planungsrelevanter Arten im Naturraum führen.

Für die Wildkatze sei die in der UVS beschriebene Querungshilfe im Abschnitt I voraussichtlich zu wenig. Im Gutachten von Öko-Log sei die Errichtung einer zweiten Querungshilfe im Bereich Wintertal empfohlen worden. Außerdem bleibe zu prüfen, ob eine Querungshilfe für Wildkatzen östlich von Altenbüren sinnvoll ist.

In seiner Rückäußerung zur Stellungnahme der Bezirksregierung hat der Vorhabenträger mitgeteilt:

Die für die Raumanalyse der UVS ausgewerteten Daten ändern sich in der Regel nicht kurzfristig, sondern bestehen langfristig unverändert. Mögliche geringfügige Änderungen bewirken keine grundlegend abweichende Bewertung der untersuchten Varianten. Zu den Aktualisierungen der Grundlagendaten der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind der FFH-VP als Anlage Hinweise zur Aktualität beigefügt. In der UVS wurde das faktische Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ berücksichtigt und hinsichtlich der Varianten bewertet. Inzwischen ist dieses Gebiet als Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ rechtskräftig gemeldet (Ministerialblatt Ausgabe 2023 Nr. 49 vom 27.12.2023). Die Abgrenzung des VSG im Untersuchungsgebiet habe sich jedoch nur geringfügig gegenüber der vorläufigen Gebietskulisse verändert. Das Vogelschutzgebiet sei durch keine der Varianten direkt betroffen und der Abstand der Varianten zum Vogelschutzgebiet sei unverändert. Im Dokument Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen zum rechtskräftig ausgewiesenen Vogelschutzgebiet sind zusätzlich die Arten Baumfalke, Wespenbussard und Sperlingskauz aufgeführt. Diese Arten entsprächen in ihren Ansprüchen und den möglichen Gefährdungen Raufußkauz oder Rotmilan und Schwarzmilan. Die Aussagen der UVS zu den Auswirkungen des geplanten Vogelschutzgebietes seien daher auch gültig für das rechtskräftig festgesetzte Vogelschutzgebiet.

Eine Kartierung der Brutvögel sei 2015 und 2020 erfolgt. Zusätzlich sei 2019 eine stichprobenartige Überprüfung insbesondere im Hinblick auf das Vorkommen des Raubwürgers durchgeführt worden, um vorgebrachte Bedenken hierzu zu prüfen. Bei allen Untersuchungen wurden Raubwürger nachgewiesen.

Im weiteren Verfahren werden bei der Aufstellung des Vorentwurfs die FFH-Verträglichkeitsprüfungen und die Artenschutzprüfung neu erarbeitet. Zur Berücksichtigung der Schutzgüter nach UVPG und der Eingriffsregelung nach BNatSchG werde ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt. Hierfür werden dann aktuelle Daten, abgestimmt auf den Detaillierungsgrad der Planung erhoben.

Die Rückäußerung des Vorhabenträges ist auch Sicht des Unterzeichners plausibel. Es sind gegenwärtige keine Anhaltspunkte ersichtlich, welche eine Überarbeitung der Antragsunterlagen für die Durchführung der UVP in der Linienbestimmung erforderlich erscheinen lassen. Die von der höheren Naturschutzbehörde bezeichneten möglichen Auswirkungen entsprechen im hier bewertungsrelevanten Umfang der Darstellung der bewertungsrelevanten Auswirkungen in den vorgelegten Antragsunterlagen.

Das entbindet den Vorhabenträger freilich nicht davon, für die nachfolgenden Planungsebenen aktualisierte und den Anforderungen an FFH-Verträglichkeitsprüfung, eine artenschutzrechtliche Prüfung genügende Antragsunterlagen und einen landschaftspflegerischen Begleitplan vorzulegen. Insoweit besteht allerdings auch Konsens zwischen Vorhabenträger, höherer Naturschutzbehörde und Fernstraßen-Bundesamt.

Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 B

In dieser Zuständigkeit hat die Bezirksregierung geprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus Sicht der Bauleitplanung der oberen Umweltschutzbehörde vereinbar sind. Es wurde mitgeteilt, dass keine Bedenken zum Vorhaben bestehen. Auf sonstigen Anregungen wurde ausdrücklich verzichtet.

Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie

In der Stellungnahme wird auf Bergwerksfelder hingewiesen, jedoch sollen sich noch bestehende Bergbauberechtigungen nicht auf den Bereich der Neubaustrecke erstrecken. Altbergbau (Pingenfeld) sei im Abschnitt III des Vorhabens dokumentiert; weiterer Altbergbau (Stollen, Schächte und Abbaubereiche) sei in den Abschnitten II und IV dokumentiert. Für diese Abschnitt wurden Karten mit Darstellungen des dokumentierten Altbergbaus, dokumentierten Pingenbereichen, Stollen und Grubenbau sowie Mundlöchern und Schächten vorgelegt. In den genannten Bereichen seien bergbauliche Einwirkungen (Setzungen, Senkungen, Tagesbrüche) nicht auszuschließen. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Geologie im östlichen Bereich des Bauvorhabens durch den „Briloner Massenkalk“ geprägt sei.

Diese Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Ein unmittelbarer und relevanter Bezug auf zu bewertende Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG ist für diese UVP nicht erkennbar.

5.1.2 Stellungnahme der Bezirksregierung Münster

Die Bezirksregierung Münster hat eine zivilluftfahrtrechtliche Stellungnahme abgegeben. Nach dieser bestehen gegen die Varianten des Vorhabens keine Bedenken.

5.1.3 Bundeswehr

Die Bundeswehr hat mitgeteilt, dass keine Einwände zum Vorhaben bestehen.

5.1.4 Gemeinde Bestwig

Die Gemeinde Bestwig begrüßt das Vorhaben. Die Fortführung der A 46 als B 7n diene der hiesigen Bevölkerung und stärke Tourismus und Wirtschaft in der Region. Die Straßenverbindung sei auch ein wesentlicher Pluspunkt zur Umsetzung eines in der Diskussion befindlichen interkommunalen Gewerbegebietes in Brilon. Ein schnellstmögliche Realisierung des Vorhabens wird gefordert. Außerdem wird die umgehende Weiterführung eines Planfeststellungsverfahrens zum „Neubau der L776 Nuttlar/Evenkopf – Zubringer A46 (B480n)“ gefordert.

Die Stellungnahme der Gemeinde wurde zur Kenntnis genommen. Deren Inhalte sind für die Durchführung dieser UVP allerdings nicht bewertungsrelevant.

5.1.5 Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb

Der Geologische Dienst hat darauf hingewiesen, dass für das Vorhaben im Plangebiet teilweise schutzwürdige Böden vom Vorhaben betroffen sind. Es wurde um Prüfung gebeten, ob für die Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden an anderer Stelle vergleichbare Böden unter Schutz oder Bodenfunktionen aufgewertet werden können.

Betreffend das Schutzgut Wasser wurde bestätigt, dass in der UVS die geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse korrekt dargestellt seien. Die Konflikte zwischen geplantem Straßenbau und Grundwasserschutz insbesondere in Wasserschutzgebieten seien beschrieben und hervorgehoben. Zu begrüßen wäre eine Trassenführung, die außerhalb von Wasserschutzgebieten verlaufe. Sollte das nicht umsetzbar sein, seien die jeweiligen Schutzgebietsausweisungen zu beachten. Ein indirektes Risikopotential für das Grundwasser stellten die zu erwartende hohe Abstandsgeschwindigkeit im Bereich des stark verkarstungsfähigen Massenkalks dar. In der Regel werde dieser zwar von sehr geringdurchlässigen Lockergesteinen überlagert, deren Mächtigkeit jedoch stark schwanken könne. Zum vorbeugenden Schutz des Grundwasser wären Trassenverläufe zu bevorzugen, deren Verlauf im Bereich des Massenkalks minimiert würden. Die vorgelegte Studie weise darauf hin, dass mögliche geogene oder anthropogene Belastungen des Grundwassers nicht bekannt seien. Es wird darauf hingewiesen, dass eine anthropogene Belastung durch den ehemaligen Galmei-Bergbau vorliegen kann.

Die Stellungnahme wurde erfasst und bewertet.

Hinsichtlich des Bodenschutzes wird darauf verwiesen, dass Auswirkungen auf das Schutzgut Boden in der UVS ermittelt worden sind. Die maßgebliche Reihenfolge der Bewertung dieser Auswirkung fußt im Wesentlichen auf der Einschätzung, dass das Schutzgut Boden über die Gesamt-Flächenbeanspruchung betrachtet werden kann. Diese Einschätzung wird von der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (Hochsauerlandkreis, Der Landrat) auch ausdrücklich bestätigt. Die so ermittelten Flächenverluste durch Versiegelung sind im Rahmen eines landschaftspflegerischen Begleitplans zu ermitteln; (auch) die Eingriffe in die Bodenfunktionen sind zu bilanzieren und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Die Ermittlung des Eingriffsumfangs, die Erstellung des landschaftspflegerischen Begleitplans unter Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist allerdings kein Bewertungsinhalt dieser UVP.

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser ist anzumerken, dass alle detailliert geprüften Variantenkombinationen auf einer Länge von ca. 1.000 m durch die Schutzzone III des Wasserschutzgebiets Altenbüren verlaufen. Hier will und wird der Vorhabenträger im weiteren Planungsverlauf die erforderlichen Schutzmaßnahmen gemäß der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) vorsehen. Die mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/2016 durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale

Infrastruktur eingeführten Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag 2016) beschreiben u.a. Planungsgrundsätze und zu beachtende bautechnische Maßnahmen zum Gewässerschutz in den Schutzzonen II und III von Wasserschutzgebieten. Es muss an dieser Stelle vorausgesetzt werden, dass die Planungen auf den nachfolgenden Planungsstufen RiStWag-konform erfolgen und dass eine hinreichende Beachtung der RiStWag im Zulassungsverfahren unter Beteiligung der Wasserbehörden überprüft und sichergestellt wird. Unter dieser Voraussetzungen kann grundsätzlich auch davon ausgegangen werden, dass alle erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen und Befreiungen von Verboten der Schutzgebietsverordnung erreicht werden können. Das schließt materiell-rechtlich regelmäßig auch die Feststellung ein, dass durch ein Straßenbauvorhaben keine den Schutzgebietszwecken entgegenstehende Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers zu besorgen ist.

5.1.6 Stellungnahmen des Hochsauerlandkreises, Der Landrat

Hochsauerlandkreis, Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Der Hochsauerlandkreis hat mitgeteilt, dass gegen das Bauvorhaben keine Bedenken bestehe, wenn „Folgendes in den Bescheid übernommen“ werde. Sodann ist zum Bereich Altlasten-, Boden- und Grundwasserschutz eine Aufzählung von verzeichneten Altstandorten und Altablagerungen im Trassenbereich der Varianten erfolgt (Variante 1: 194617-2541, 194617-2512, 194617-2501, 194617-2011; Variante 2: 194617-2011, Variante 7: 194517-3702, 194517-3702). Zum Bereich vorsorgender Bodenschutz wurde mitgeteilt, dass eine große Fläche an schutzwürdigen Böden und Böden im Allgemeinen betroffen seien. Die in Bezug auf den Boden in der UVS unter Punkt 8.4.2 unter Rang 1 bevorzugten Varianten 1-2b-7-5 sowie 1-13-7-5 seien nachvollziehbar und aus Sicht des Bodenschutzes wünschenswert. Auch die Einschätzung, dass das Schutzgut Boden über die Gesamt-Flächenbeanspruchung betrachtet werden kann, werde geteilt. Zum Bereich der geogenen Schwermetallbelastung erfolgte der Hinweis, dass dem Hochsauerlandkreis bekannt sei, dass im Umfeld der geplanten Baumaßnahme naturbedingt höhere Schwermetallgehalte im Boden vorliegen. Es wurde empfohlen, Bodenuntersuchungen nach einem vorgelegten Merkblatt zu veranlassen.

Die Stellungnahme wurde erfasst und bewertet.

Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stützt im Ergebnis der Stellungnahme die Wertungen in der UVS betreffend des Schutzgut Boden. Insoweit sieht der Unterzeichner keine Anhaltspunkte, dass sich aus der Benennung einzelner Altstandorte und Altablagerungen Anhaltspunkte für Umweltauswirkungen ergeben können, die im Hinblick auf Umweltauswirkungen und schließlich die Umweltverträglichkeit des Vorhabens oder einzelner Varianten bewertungserheblich werden können. Auch der Umgang mit Altstandorten und das etwaige Erfordernis der Untersuchung von Bodenmaterial im Bereich der geogenen Schwermetallbelastung bedarf insoweit keiner vertieften Prüfung im Rahmen dieser UVP.

Hochsauerlandkreis, untere Naturschutzbehörde

Der Hochsauerlandkreis hat mitgeteilt, dass der Planfall 3[6] im Vergleich zu den übrigen Varianten die geringsten negativen Auswirkungen auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG sowie auf die Landschaftspläne aufweise. Zwar tangiere die Variante 1-2-7-5 Landschaftsschutzgebiete der Kategorien B und C, jedoch sei die Zerschneidungswirkung dieser Trasse deutlich geringer als bei den anderen Varianten. Andere Varianten verlaufen zum Teil durch bislang unzerschnittene Bereiche der

[6] Anmerkung: Die untere Naturschutzbehörde bezieht sich hier auf die Bezeichnung des Lageplans in Unterlage Blatt-Nr. 5/3 als „Planfall 3“. Dargestellt ist als Planfall 3 die vorgeschlagene Variante 1-2-7-5.

offenen Kulturlandschaft und greifen damit erheblich stärker in landschaftlich und ökologisch wertvolle Räume ein. Ein weiterer wesentlicher Aspekt sei die Nutzung bestehender bestehender Infrastrukturen. Die Variante 1-2-7-5 verlaufe in unmittelbarer Nähe zum Ortsteil Altenbüren (V2), entlang der bestehenden Bundesstraße B7 (V7) sowie am Rande des Industriegebietes Brilon (V5). Durch diese Raumwiderstandskulisse werde der Eingriff in unberührte Landschaftsräume minimiert, das Landschaftsbild geschont und die Inanspruchnahme zusätzlicher Fläche reduziert. Hervorzuheben sei insbesondere, dass im Trassenabschnitt V7 lediglich ein Ausbau der vorhandenen B7 vorgesehen sei. Dadurch entfallen großflächige Neutrassierungen, was mit einem deutlich geringeren Flächenverbrauch und einer geringen zusätzlichen Versiegelung einhergeht. Eine Inanspruchnahme des Vogelschutzgebietes werde bei Wahl der Variante 1-2-7-5 vermieden. Die vorgeschlagene Vorzugsvariante 1-2-7-5 trage sowohl dem Grundsatz der Vermeidung als auch Minimierung im Sinne der Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) Rechnung. Die Trasse nutze bestehende Strukturen, reduziere zusätzliche Zerschneidungen und Flächeninanspruchnahmen und führt zu den geringsten Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft. Aus fachlicher Sicht favorisiert die untere Naturschutzbehörde die Variante 1-2-7-5.

Die Stellungnahme wurde erfasst und bewertet. Die untere Naturschutzbehörde bestätigt damit die vom Vorhabenträger vorgeschlagene Vorzugsvariante und deren naturschutzfachliche und naturschutzrechtliche Bewertung in der UVS.

Hochsauerlandkreis, Wasserwirtschaft

In seiner Stellungnahme erklärt der Hochsauerlandkreis für die Trassenführung im Bereich Brilon, dass einer Linienführung durch die Schutzzone II des WSG Altenbürgen (Variante 9) nicht zugestimmt werde. Bei Linienführungen durch die Schutzzonen III der WSG Altenbüren und WSG Scharfenberg seien Aussagen zum Schutz der Wassergewinnung zu treffen. Hinsichtlich der Fließgewässer/Oberflächengewässer wird erklärt, dass im UVP Bericht die Auswirkungen und Wirkfaktoren ausreichend dargestellt seien.

Die Stellungnahme wurde erfasst und bewertet.

Der Vorhabenträger hat in seiner Rückäußerung zutreffen darauf hingewiesen, dass die Variante 9 ist nicht Bestandteil der vertieften Variantenprüfung war, weil sie unter anderem aufgrund der Betroffenheit der Wasserschutzgebiete frühzeitig von weiteren Betrachtungen ausgeschlossen wurde. Keine der detailliert untersuchten Varianten durchläuft die Zone II. Bei Variante 1-12-12-12 liegt lediglich die Straßenböschung geringfügig innerhalb der Zone II (siehe Karten 8 UVS).

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist der Unterzeichner im Übrigen auf die vorstehenden Ausführungen zur Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW (siehe 5.1.5).

5.1.7 IHK Arnsberg

Die IHK erklärt, alle Maßnahmen zur zeitnahen Realisierung des Vorhabens zu unterstützen und verweist darauf, dass der Neubau der B7 ein wichtiger Schritt zur Stärkung und Erschließung des Hochsauerlandes mit Anbindung an die A445 bei Wickede, A 44 und A 33 bei Bad Wünnenberg sei. Neben der Entlastung der Briloner Ortsteile Antfeld und Altenbüren vom Schwerlastverkehr sei das Projekt auch für die regionale Wirtschaft von zentraler Bedeutung. Die Verbindung ermögliche eine auch für den Tourismus sowie den Güterverkehr bedeutsame, bessere Erschließung des Hochsauerlandes und werde den Industriestandort Sauerland durch Zeitersparnisse bei überregionalen Fahrten stärken. Reisezeiten für Pendler würden deutlich verkürzt und somit zu höherer Mobilität von Fachkräften führen. Auf Basis der Raumwiderstandskarte und den Empfehlungen der Raumanalyse seien Varianten des Vorhabens entwickelt und optimiert worden,

welche die verkehrlichen Zielsetzungen des Vorhabens erfüllen. Es gebe keine konfliktfreie Linienvariante. In der Gesamtbetrachtung sei die vorgeschlagene Vorzugsvariante 1-2-7-5/6 vorzugswürdig.

Die Stellungnahme wurde erfasst und bewertet. Andere oder neue in der UVP zu bewertende Umweltauswirkungen ergeben sich aus dem Vortrag der IHK nicht.

5.1.8 Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Das Regionalforstamt Soest-Sauerland hat mitgeteilt, die UVS zur Kenntnis genommen zu haben. Die Variante 1-2-7-5 wird begrüßt, dass sie durch geringste Gehölzbeanspruchung die für forstrechtliche Belange konfliktärmste Lösung darstelle.

Die Stellungnahme wurde erfasst und bewertet. Andere oder neue in der UVP zu bewertende Umweltauswirkungen ergeben sich aus dem Vortrag des Regionalforstamtes nicht.

5.1.9 Landwirtschaftskammer NRW

Die Landwirtschaftskammer hat die Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe sowie der landwirtschaftlichen Nutzflächen als sehr erheblich bezeichnet, da das Vorhaben einen erheblichen Einfluss auf die vorhandene Agrarstruktur nehme.

Zum Schutzgut Fläche wird ausgeführt, dass dieses im UVP-Bericht lediglich quantitativ bewertet worden sei. Aus landwirtschaftlicher Sicht sei es dringend erforderlich, die Wertigkeit der Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung, die von unterschiedlichen Faktoren abhängig sei, entsprechend zu berücksichtigen. Nach Grundsatz 7.5-2 des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW sind wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht für Siedlungs- und Verkehrszwecke in Anspruch zu nehmen. Dementsprechend sei es erforderlich, eine qualitative Wertung nicht nur beim Schutzgut Boden, sondern auch beim Schutzgut Fläche vorzunehmen. Neben der Berücksichtigung von Raumordnung/Landesplanung und Bauleitplanung sowie regionalen Flächennutzungsplänen sollten die Agrarstandortwerte aller landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen und/oder landwirtschaftliche Kernräume in der planerischen Abwägung berücksichtigt werden. Die landwirtschaftlichen Kernräume in NRW beschreiben zusammenhängende und gut strukturierte landwirtschaftliche Räume hoher Qualität, in denen flächige oder auch lineare Infrastrukturmaßnahmen die Zukunftsfähigkeit der Landwirtschaft in ihren funktionalen Zielen und ihrer gesellschaftlichen Verantwortung besonders stark negativ beeinflussen. Für die Methodik der Berechnung der Agrarstandortwerte wird auf https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/landentwicklung/raumplanung/pdf/fachbeitrag-arnsberg-abgrenzung.pdf hinweisen. Der Faktor „Zerschneidung“ der beim Schutzgut Fläche zusätzlich herangezogen wurde, sei auch landwirtschaftlich-fachlicher Sicht nicht in das Schutzgut einzubeziehen. Die Zerschneidung der Landschaft habe keinen direkten Bezug zum Schutzgut Fläche und sei auch als vermeintlich qualitativer Faktor im Schutzgut Fläche nicht anzurechnen. Als qualitative Wertung des Schutzgutes Fläche sollte vor allem die aktuelle Flächennutzung den Hauptbezug bieten. Die betroffenen Flächen unterlägen nahezu vollständig der landwirtschaftlichen Nutzung. Darüber hinaus sei eine „Zerschneidung“ der Landschaft eher unter dem Schutzgut Landschaftsbild anzusiedeln.

Zum Schutzgut Mensch verweist die Landwirtschaftskammer auf den Grundsatz 8.1-3 des LEP NRW. Danach sollen Belastungen der Siedlungsbereiche durch neue Trassen vermieden werden. De Immissionsbelastung überschreite die vorgesehenen Richtwerte bei Wahl der ortsnahen Varianten deutlich. Betroffen seien hier insbesondere die im Außenbereich liegenden Hofstellen landwirtschaftlicher Betriebe. Durch die Wahl der (Teil-) Variante 2 seien viele Hoflagen erheblich

betroffen. Eine der Betriebsstellen weise außerdem die Nutzung als Bauernhofpension auf. Da dieser Bereich insbesondere auch der Erholung diene und eine Umsiedlung nicht möglich ist, sei die Beeinträchtigung hier besonders erheblich, auch wenn die gesetzlichen Richtwerte vielleicht noch eingehalten werden können. Durch die erhöhte Immissionsbelastung könne eine Fortführung des Ferienbetriebes unmöglich werden. Zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Gesamtbetriebes müsse sichergestellt werden, dass der Bau der B7n keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen auf den Ferienbetrieb habe.

Zum Schutzgut Tiere und Pflanzen erfolgt der Hinweis, dass Agrargebiete gemäß Grundsatz 7.5-1 des LEP NRW auch Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten sei und bedeutsame Funktionen für den Naturhaushalte habe. Durch die landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung werde eine attraktive Umgebung für die vorherrschende Tier- und Pflanzenwelt geschaffen. Dies beträfe insbesondere auch die vorhandenen FFH- und Vogelschutzgebiete, die nun dazu führten, dass Varianten mit den erheblichsten Auswirkungen auf die Agrarstruktur im Hauptkriterium Umwelt besser abschneiden. Die bisherige eigene Wirtschaftsweise vor Ort führe nun dazu, dass die dort angesiedelten landwirtschaftlichen Betriebe eventuell nicht mehr leistungsfähig seien und ihre Wirtschaftsweise anpassen müssen – mit entsprechenden Folgen für die Schutzgebiete. Durch mögliche Existenzbedrohungen sowie wesentliche Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Betriebe, die sich nicht nur durch den quantitativen Flächenverlust darstellen lassen, können die Agrarbetriebe daher zukünftig unter Umständen nicht mehr in der heutigen Form bewirtschaftet werden, wodurch Tier- und Pflanzenwelt ebenfalls beeinträchtigt werde. Das sollte in der Betrachtung der Schutzgüter berücksichtigt werden.

Zum Schutzgut Boden wird vorgetragen, dass die Bewertung mit den Unterkriterien Verlust von Böden mit besonderer Lebensraumfunktion sowie Flächenbeanspruchung erfolgt sei. Das zweite Kriterium sei rein quantitativ und bereits beim Schutzgut Fläche erfasst. Das Schutzgut Boden sollte vielmehr den Verlust von Bodenfunktionen darstellen, der eine qualitative Wertung beinhalte. Eine pauschale Berücksichtigung des quantitativen Flächenverlustes sei sachlich nicht sinnvoll. Es sei deshalb im weiteren Verfahren ein Bodenmanagement-Konzept zu erstellen, welches die Nutzung und den Verbleib der fruchtbaren Oberböden belege. Mutterboden stelle ein wichtige Ressource und gleichzeitig Bewirtschaftungs- und Existenzgrundlage der Landwirtschaft und des Gartenbaus dar, die eine schonende Verwendung und Wiedereinarbeitung zur Aufrechterhaltung der Bodenfruchtbarkeit erfordere.

Zum Schutzgut Klima wird beanstandet, dass dieses mit 1,58% in die Gesamtbewertung eingeflossen sei. Aufgrund der minimalen Inanspruchnahme von Gehölzen und der sehr geringe Unterschiede mit insgesamt gering ausgeprägten Beeinträchtigungen könne diese Gewichtung nicht nachvollzogen werden. Folgen des Klimawandels in Form hoher Erwärmung der bebauten Bereiche oder zunehmender Extremwetterlagen und auch die globalen Krisenherde führten den hohen Stellenwert lokaler Nahrungsmittelproduktion vor Augen. Der hohe Kaltluftabfluss von Grünlandflächen über Frischluftschneisen sowie die hohe Versickerungsleitung natürlicher, landwirtschaftlicher Böden zeigten den zunehmenden Wert landwirtschaftlicher Flächen und Bewirtschaftung.

Zum Schutzgut Landschaft sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter verweist die Landwirtschaftskammer auf Grundsatz 7.5-1 LEP NRW, nach welchem die Landwirtschaft ein für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig sei, da die landwirtschaftlichen Betriebe durch ihre Flächenbewirtschaftung die Kulturlandschaft pflegen. Wenn nicht genügend leistungsfähige landwirtschaftliche Betriebe vorhanden seien, habe dies entsprechend negativen Einfluss auf die Kulturlandschaft.

Insgesamt sei festzuhalten, dass es bei den derzeitigen Betrachtungen kaum möglich sei, eine Variante mit größerer Streckenlänge sowie Brückenbauwerken im Hauptkriterium Umweltverträglichkeit positiv bewerten zu können.

Im weiteren Vortrag wiederholt und vertieft die Landwirtschaftskammer ihre Ausführungen zu privaten Betroffenheiten von Landwirten und möglichen Existenzgefährdungen (u.a. mit der Forderung nach Gutachten hinsichtlich Existenzgefährdungen). Es wird außerdem gerügt, dass den vor Ort ansiedelnden Landwirten hinsichtlich ihrer Belange keine ausreichende Aufmerksamkeit geschenkt werde. Auch die Durchschneidung von Wirtschaftswegen finde aktuell keine Berücksichtigung.

Die Landwirtschaft werde zwar als bedeutsamer Belang bezeichnet, allerdings sei deren Gewichtung mit 0,95% zu gering, als diesem wirksam Rechnung zu tragen. Nach Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW seien landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand und ihrer Entwicklung zu sichern. Sollten Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Flächen unvermeidbar sein, so sind die Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich zu halten. Dementsprechend sei eine Trassenvariante zu wählen, die den geringsten negativen Einfluss auf die Betriebsstandorte sowie die Wirtschaftsweisen der Betriebe habe. Der (quantitative) Flächenverbrauch sei aufgrund des Flurbereinigungsverfahrens zu vernachlässigen, werde hier jedoch als eines der Hauptkriterien gewählt. Als Unterkriterium werde der Entzug land- und forstwirtschaftlicher Flächen herangezogen. Wiederum werde der Flächenverbrauch lediglich quantitativ betrachtet. Auf den Grundsatz 7.5-2 LEP NRW wird wiederum hingewiesen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 7 ROG seien außerdem die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Ausgehend hiervon wird wiederum gefordert, die vorhandene Agrarstruktur zu betrachten. Auf die ganzjährig kleinteilige Weidehaltung wird hingewiesen. Die Erheblichkeit des Verlustes von Weidefläche und uneingeschränkten Flächenzugangs für die Einzelbetriebe bleibe unberücksichtigt.

Im weiteren Vortrag führt die Landwirtschaftsbehörde zu Vorzugsvarianten einer informellen Öffentlichkeitsbeteiligung, zur Wirtschaftlichkeit des Vorhabens und zur Methodik der Abwägung der Varianten aus.

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht sei anzustreben, dass in Kooperation mit den betroffenen Landwirten eine Variantenkombination mit hoher gesellschaftlicher Akzeptanz festgelegt werde, um Existenzbedrohungen sowie starke negative Beeinträchtigungen zu vermeiden. Es wird gefordert, die geltend gemachten Aspekte in der Prüfung der Umweltauswirkungen sowie bei Abwägung zur Bestimmung der Vorzugsvariante zu berücksichtigen.

Die Einwendung wurde erfasst und bewertet.

Der Vorhabenträger hat im Rahmen einer Rückäußerung darauf hingewiesen, dass die geforderte qualitative Bewertung des Verlustes von Bodenfunktionen in der UVS vorgesehen ist (vgl. Kap.5 UVS). Die qualitative Bewertung erfolgt über die Berücksichtigung der Böden mit besonderer Lebensraumfunktion sowie der Archivfunktion. Böden mit Archivfunktion sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden, Böden mit einer besonderen Lebensraumfunktion kommen nur kleinflächig vor. Da Böden mit besonderer Lebensraumfunktion nur in geringem Umfang betroffen sind, erfolgt die Bewertung der Varianten anhand des quantitativen Kriteriums Flächenbeanspruchung.

Für das Schutzgut Fläche basiere die Bewertung auf dem anzuwendenden Regelwerk (R UVP). Berechtigt sei zwar der Einwand der Landwirtschafskammer zur Berücksichtigung der Zerschneidungswirkung. Ohne die Berücksichtigung der Flächenzerschneidung hätte sich eine geringfügig andere Reihung der Varianten ergeben, jedoch ohne Auswirkungen auf die Gesamtbewertung. Das Hauptaugenmerk lag bei der Bewertung auf der Flächenbeanspruchung.

Die Bewertung des Landschaftsbilds hätte sich nicht verändert, die V 1-2-7-5 und V 1-2-6-6 liegen vor den anderen Varianten; die Zerschneidung ist bei diesen beiden ebenfalls am besten bewertet.

Soweit zum Schutzgut Tiere eine Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Betriebe gefordert worden sei, beruhen die Darstellungen auf den zu beachtenden Vorgaben für eine UVS (z.B. R UVP AH 11 Arbeitshinweise zu den einzelnen Schutzgütern).

Diese Aussagen des Vorhabenträgers sind inhaltlich hinreichend plausibel.

Das Fernstraßen-Bundesamt teilt darüber hinaus die Ausführungen der Landwirtschaftskammer in ihren wesentlichen Inhalten nicht. Es wird dabei nicht verkannt, dass Verluste landwirtschaftlicher Flächen zwar politisch – vgl. dazu etwa Leitbild: Flächenbedarfe und Flächenkonkurrenzen gestalten, Beschluss der Raumentwicklungsministerkonferenz vom 27.11.2025[7] - und gesellschaftlich durchaus kritisch hinterfragt werden (müssen). Es ist allerdings nicht erkennbar, dass darauf die von der Landwirtschaftskammer geforderte Gewichtung bei der Ermittlung und Bewertung von Umweltauswirkungen auf Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG gestützt werden kann. Die Belange der Landwirtschaft sind in diesem Kontext zwar ein bedeutsamer und abwägungserheblicher Belang, was sich u.a. in der Benennung unter den von der Landwirtschaftskammer angeführten § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Raumordnungsgesetzes (ROG) widerspiegelt. Die weiteren Grundsätze der Raumordnung in § 2 ROG zeigen jedoch zugleich auf, dass die Landwirtschaft einer von vielen Belangen ist, die miteinander um Flächen konkurrieren und die zu einem möglichst fairen Ausgleich geführt werden müssen. Hier sind weder Vorhabenträger noch Fernstraßen-Bundesamt zu einer völlig freien Abwägung ermächtigt. Die Fachgesetze setzen in vielfacher Hinsicht einer vollständig freien Abwägung Grenzen, die im Zulassungsverfahren (Planfeststellung) zu beachten sind und deshalb zumindest mittelbar auch die vorgelagerten Planungsstufen prägen und insoweit auch in die Prüfung der Umweltverträglichkeit eines Vorhabens auf Ebene der Linienbestimmung einfließen. Zu nennen sind – hier ohne Anspruch auf Vollständigkeit – die Anforderungen des Natura 2000-Gebietsschutzes (§ 34 Abs. 2 und 3 BNatSchG), das Artenschutzrecht (§ 44 BNatSchG), Schutzbestimmungen und Verbote in bestimmten Teilen von Natur und Landschaft (z.B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete), die zu beachtende Abwägungsdirektive der lärmvermeidende Trassierung (§ 50 BImSchG), die Einhaltung gesetzlicher Grenzwerte für Verkehrslärm und Luftschadstoffimmissionen oder die Einhaltung von Sicherheitsabständen zu Störfallanlagen.

Unter Beachtung des rechtlichen Gesamtkontextes sind die von der Landwirtschaftskammer dargestellten Fehlgewichtungen der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu Lasten der Landwirtschaft nicht feststellbar. Insbesondere werden keine Anhaltspunkte dafür gesehen, dass unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft das Vorhaben oder einzelne Varianten des Vorhabens als umweltunverträglich bewertet werden müssen.

Hinsichtlich der Beurteilung von Lärmauswirkungen wird auf die nachfolgenden Darlegungen (Einwendung P-03) verwiesen. Die behaupteten landwirtschaftlichen Existenzgefährdungen und behauptete sonstigen wirtschaftlichen Nachteile der Einwender sind zwar im Rahmen einer umfassenden Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen. Eine solche ist jedoch nicht Prüfgegenstand dieser UVP. Auf die Ausführungen unter 5.2.1 wird ergänzend verwiesen.

[7] https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/rmk-leitbild.pdf?__blob=publicationFile&v=3

5.1.10 LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

Die LWL hat Bezug auf die UVS genommen, in der dargestellt wurde, dass alle Variantenkombinationen Auswirkungen auf das landschafts- und baukulturelle Erbe haben. Nach Auffassung der LWL wurden in der UVS nur die Aussagen des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Landesplanung berücksichtigt, welche sich auf den Planungsmaßstab der Landesebene beziehen. Nach Auffassung der LWL wäre es jedoch angemessen, die Aussagen des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Regionalplanung bei der Variantenfindung zu berücksichtigen. Allgemein wurde weiterhin darauf hingewiesen, dass neben den in Kapitel 5.3.7 der UVS aufgeführten Umweltauswirkungen auch Veränderungen struktureller oder funktionaler Zusammenhänge und visuelle Veränderungen (Störung von Sichtachsen, Störung des Erscheinungsbildes) anlagenbedingt auftreten können. Neben diesen substantiellen Umweltauswirkungen könnten auch sensorische Auswirkungen (Einschränkung der Erlebbarkeit, der Zugänglichkeit) und funktionelle Auswirkungen (Einschränkung der Nutzung, der wissenschaftlichen Erforschung) auf das kulturelle Erbe wirken. Für das weitere Verfahren wurde die methodische Bearbeitung des Schutzgutes „Kulturelles Erbe“ nach der im Leitfaden „Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung“ (UVP-Gesellschaft e.V. 2024) beschriebenen Methodik gefordert.

Daneben wurden folgende Bedenken geäußert: Es wurde eine Aktualisierung und Berichtigung der Darstellungen in Karte 2 der UVS, Blatt 1-3 „Mensch, Landschaft, Kultur- und Sachgüter“ unter Einbeziehung der unteren Denkmalschutzbehörde (Gemeinde Brilon) nach „Denkmal nach DSchG NRW“ und „erhaltenswerter Bausubstanz gem. § 30 Abs. 4 Nr. 2 DSchG NRW“ gefordert. Die bisher in der Legende vorgenommen Unterscheidung in „Denkmal“ und „Wegekreuz“ sei irreführend, weil auch ein Wegekreuz ein eingetragenes Denkmal sein könne.

Es wurde darauf hingewiesen, dass der in der UVS, Karte 2, Blatt 2 dargestellte denkmalrechtliche Status des Bildstocks „An der alten Heeresstraße“ sowie der nördlichen Kreuzwegstationen des Kreuzweges in Altenbüren nicht korrekt dargestellt worden sei. In der Karte werde zwischen Denkmälern und Wegekreuzen differenziert. Die Kreuzwegstationen seien komplett als Wegekreuze dargestellt. Richtig sei es nach „derzeitigem Kenntnisstand“ der LWL, die Kreuzwegstationen als Denkmäler darzustellen. Südlich setze sich der Kreuzweg bis Altenbüren über die Stationen 1-7 fort. Nach „derzeitigem Kenntnisstand“ der LWL seien diese um 1930 entstanden. Der unteren Denkmalbehörde werde empfohlen, den Denkmalwert zu prüfen und die LWL hierzu anzuhören.

Die vorgeschlagene Vorzugsvariante und die anderen Varianten würden den Kreuzweg queren. Dadurch werde die überlieferte funktionale Beziehung zwischen der Kirche in Altenbüren und dem Kreuzweg sowie zwischen einzelnen Kreuzwegstationen „massiv“ verändert. Darüber hinaus sei der Kreuzweg von Altenbürgen nicht mehr direkt zugänglich, was zu einer starken Einschränkung der Erlebbarkeit und der Zugänglichkeit des Kreuzweges führen würde. Neben der Zerschneidung des Kreuzweges werde die spirituelle Erfahrbarkeit des Kreuzweges durch die Beunruhigung und den Lärm der Straße deutlich gestört werden. Zusammenfassend seien durch Beeinträchtigung funktionaler und assoziativer Raumbezüge erhebliche substantielle Auswirkungen und die Beeinträchtigung der Erlebbarkeit erhebliche sensorielle Auswirkungen auf den Kreuzweg zu erwarten. Diese Auswirkungen könnten – wie in der UVS im Kapitel 6.2.8 dargelegt, durch den Erhalt der bestehenden Wegeverbindung von Altenbüren zum Windsberg gemindert werden.

Im Hinblick auf die Landschaftskultur wurde mitgeteilt, dass im Planungsabschnitt I die Varianten 1 randlich den regional bedeutsamen KLB K 21.04 „Arnsberger Wald“ tangiere. Im weiteren Verlauf lägen alle Varianten komplett in dem aus Sicht der Denkmalpflege bedeutsamen KLB D 21.02 „Briloner Hochfläche“ und größtenteils in dem aus Sicht der Landschaftskultur bedeutsamen KLB K 21.05 „Briloner Hochfläche“. Alle Varianten führten zu einer Zerschneidung und starker Überprägung der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche. Da die vorgeschlagene Vorzugsvariante im

Planungsabschnitt III entlang der bestehenden Straße verlaufe, sei hier von einer geringeren Beeinträchtigung als beiden den übrigen Varianten auszugehen.

Im Planungsabschnitt IV verlaufe die vorgeschlagene Vorzugsvariante und die anderen Variantenkombinationen nahe oder über einem ehemaligen von der US Armee errichteten Sammellager für deutsche Soldaten, an das noch heute in den Aawiesen am Hoppenbergweg ein Bildstock und eine Infotafel erinnere. Auch wenn der Ort keine sichtbaren Spuren des Lagers aufweise, habe er als Erinnerungsstätte eine große assoziative Bedeutung für die Region und besitze als Zeugnis der Nachkriegsgeschichte auch kulturhistorische Bedeutung.

Im Planungsabschnitt I bestehe die Gefahr, dass durch die geplante Trassenführung Relikte des Erzabbaus und teils gut ausgeprägte Hochwegbündel einer alten Landstraße von Medebach nach Lippstadt teilweise zerstört würden. Diese historischen Kulturlandschaftselemente seien als Zeugnisse der regionalen Wirtschafts- und Verkehrsgeschichte möglichst zu schonen. Zudem werde im Planungsabschnitt II, nordöstlich von Altenbüren, ein Abschnitt der alten Heeresstraße bei Umsetzung der Varianten 2 und 4 zerschnitten. Zur Vermeidung dieser Maßnahmen seien Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, dass der Heerweg weiterhin als durchgängige Wegeverbindung erfahrbar bleibe.

Die Stellungnahme wurde erfasst und bewertet.

Aus Sicht des Unterzeichners bedarf es zur Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens im Rahmen der UVP keiner Überarbeitung der Antragsunterlagen. Die Unterlagen lassen eine Erfassung und Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe bereits ausreichend zu. Hierzu wird auf die textlichen Darstellungen der UVS (Seiten 100, 118, 131, 142) und die kartographischen Darstellungen (UVS, Karte 2, Blätter 1-3) hingewiesen. Es wird hierdurch hinreichend erkennbar, dass das kulturelle Erbe bei allen betrachteten Variantenkombinationen durch die Beanspruchung der historischen Kulturlandschaft „Briloner Hochebene“ betroffen ist und dass die Überformung der Briloner Hochfläche nicht vermieden werden kann. Es wird ebenfalls ersichtlich, dass Auswirkungen durch die Beanspruchung archäologischer Fundstellen und die Zerschneidung des Altenbürener Kreuzwegs entstehen können. Insoweit korrespondieren die Inhalte der Stellungnahme auch hinreichend mit den Darstellungen in den Antragsunterlagen.

Es ist insoweit aber auch plausibel, dass die Auswirkungen aller Variantenkombinationen als vergleichbar groß bewertet werden können, so dass sich eine sinnvolle Rangfolgenbildung nicht aufdrängt. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass sich mit Blick auf die Schilderungen der LWL eine Umweltunverträglichkeit des Vorhabens oder einzelner Varianten wegen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe besorgen lassen, sind nicht ersichtlich. Insoweit kann es nachfolgenden Planungsstufen überlassen bleiben, ggf. auf eine Präzisierung der Darstellung hinzuwirken und – nach Bestimmung der Linie – konkrete Möglichkeiten zur Vermeidung oder Minderung der Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe zu prüfen.

5.1.11 LWL-Archäologie für Westfalen

Die LWL-Archäologie hat darauf hingewiesen, dass angrenzend an das Plangebiet bereits einige archäologische Fundstellen bekannt sind. Aus diesen ergäben sich zwei Konfliktbereiche, die in zwei Kartierungen dargestellt wurden. Im Konfliktbereich 1 (Anm: Lage nördlich Altenbüren) liegen die in die Denkmalliste eingetragene mehrperiodige Siedlung an der Lennequelle, Reste kaiserzeitlicher Buntmetallproduktion und Bleierstellung, zahlreiche Lesefundstellen sowie Hohlwegreste. Diese Fundstellen liesen das Vorhandensein von weiteren Siedlungsresten im Bereich des Trassenabschnitts im Konfliktbereich 1 vermuten. Angrenzend an die geplante Trasse im Konfliktbereich 2 (Anm: Lage nördlich Brilon) sei die mittelalterliche Wüstung Lederke bekannt, in deren Bereich auch neolithische

Lesefunde gesammelt worden seien. Es sei zu vermuten, dass sich die Wüstung noch weiter in den Trassenbereich hinein ausdehne. Aus diesem Grund lägen im Plangebiete vermutete Bodendenkmäler gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 DSchG NW vor, die bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen genauso zu behandeln seien wie eingetragene Bodendenkmäler. Aus Sicht der LWL-Archäologie sei es gangbar und zielführend, dass in den Bauablauf ein archäologisches Grabungsprojekt integriert werde. Das bedeute, dass durch eine vom Vorhabenträger zu beauftragende Fachfirma in den noch abzustimmenden Bereichen im Rahmen der Baufeldfreimachung nach dem Abtrag des Oberbodens auftretende Bodendenkmäler sachgerecht bearbeiten und dokumentieren kann. Sodann könne das Baufeld zur Bebauung freigegeben werden. Auf etwaige weitere Regelungen und Kostentragungspflichten wurden hingewiesen. Es wurde ebenso auf das Erfordernis eine paläontologischen Begleitung des Bauvorhabens hingewiesen.

Die Stellungnahme wurde erfasst und bewertet. Die Stellungnahme bezeichnet weniger Umweltauswirkungen im Sinne des UVP, als vielmehr Regelungsinhalte, die insbesondere und typischerweise im Rahmen eines Zulassungsverfahrens (Planfeststellung) zu treffen sind. Derartige Regelungen sind weder Prüfgegenstand einer UVP, noch können sie im Rahmen der Linienbestimmung mit verbindlicher Wirkung gegenüber dem Vorhabenträger erlassen werden.

5.1.12 Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK NRW)

Das LANUK NRW hat in seiner Stellungnahme lediglich erklärt, dass die Belange von Natur und Landschaft hinreichend von den zuständigen Stellen der betroffenen Kreise und der Bezirksregierung als höherer Naturschutzbehörde wahrgenommen werden können.

5.1.13 Stadt Brilon

Die Stadt Brilon hat erklärt, das Vorhaben bzw. die Durchführung des Linienbestimmungsverfahrens ausdrücklich zu begrüßen. Damit werde ein wichtiger Schritt für den dringend benötigten Verkehrsabschnitt vom Ende der A 46 bis nordöstlich Brilon zur B 480 umgesetzt.

Gegen die geplante Trassenführung über die Variante „1-2b-7-5/6“ erhebe die Stadt keine Bedenken. Der Erhalt der beiden äußeren Knotenpunkte „Mühlenweg“ und „Rixener Straße“ an der Briloner Umgehungsstraße und deren Einbindung in den Planungsprozess (Variante 7) sei aus städtischer Sicht sinnvoll, um eine stärkere innerstädtische Verkehrsbelastung zu verhindern. Durch den Wegfall des Anschlusses Rixener Straße unter Erhalt der Wegeverbindung nach Rixen werde sich die Verkehrssituation für die Anwohner dort voraussichtlich beruhigen. Seitens der Stadt werde darauf gedrängt, den Anforderungen des Lärmschutzes für die Anwohner Rechnung zu tragen. Außerdem wird gefordert, die Belange der Landwirtschaft und die Interessen der betroffenen Hofstellen ausreichend zu berücksichtigen. Landwirtschaftliche Betriebe dürften durch das Vorhaben nicht in ihrer Existenz gefährdet werden.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und bewertet. Unter Beachtung der Ausführungen zur Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW (vgl. 5.1.9) und zu den privaten Einwendungen ergeben sich aus der Stellungnahme der Stadt Brilon keine Anhaltspunkte für weitergehende oder neu zu beachtende Auswirkungen auf Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG.

5.2 Bewertung von Einwendungen

5.2.1 Nichtberücksichtigung von Einwendungsinhalten

Der Bewertung von Einwendungen wird nochmals der Hinweis vorangestellt, dass sich die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 18 UVPG auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt,

also die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG. Auswirkungen, die keinen Umweltbezug haben, sind daher nicht Bewertungsgegenstand einer UVP.

Zu nennen sind hier zunächst Einwendungsinhalte, die ein Abstreiten der verkehrlichen Notwendigkeit des Vorhabens zum Gegenstand haben. Die Prüfung von Varianten in der Linienbestimmung und damit auch deren Beurteilung auf Umweltverträglichkeit ergibt sich aus dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der wiederum Anlage 1 zu § 1 Abs 1 Satz 2 des Fernstraßenausbaugesetzes (FStrAbG) ist. Gemäß § 1 Abs 1 Satz 2 FStrAbG wird das Netz der Bundesfernstraßen nach dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ausgebaut. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 FStrAbG ist die Feststellung des Bedarfs für die Linienbestimmung nach § 16 FStrG verbindlich. Da das Vorhaben unter lfd. Nr. 958 im Bedarfsplan aufgenommen ist und unter der Spalte Dringlichkeit als vordringlicher Bedarf eingeordnet worden ist, ist das Fernstraßen-Bundesamt nicht befugt, die verkehrliche Notwendigkeit des Vorhabens generell in Frage zu stellen. Derartige Wertungen sind somit auch kein tauglicher Prüfgegenstand der UVP im Linienbestimmungsverfahren.

Nichts anderes gilt, soweit ein Verzicht auf das Vorhaben gefordert wurde. Die Prüfung einer Null-Variante ist notwendiger Teil eines Planungsprozesses und schließlich Bestandteil der Abwägung im fachplanungsrechtlichen Zulassungsverfahren. Die Wertungen des Gesetzgebers in einem Bedarfsplan entbinden nach der Rechtsprechung nicht von der Prüfung, ob in der Abwägung unüberwindbare Belange dazu nötigen, von der Planung Abstand zu nehmen (sog. Null-Variante, vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 10. April 1997, Az: 4 C 5/96). In einer UVP, insbesondere in der UVP auf Ebene der Linienbestimmung erfolgt keine solche Abwägung aller für und gegen ein Vorhaben zu gewichtenden Belange. Insoweit kann in der UVP auch kein Variantenvergleich mit einer Null-Variante erfolgen. Lediglich das Ergebnis der UVP kann – bei Feststellung der Umweltunverträglichkeit des Vorhabens – dazu führen, dass von einem Vorhaben Abstand genommen wird.

Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass in der Linienbestimmung die Umweltverträglichkeit nur ein Teilfaktor (sog. Zielfeld) ist, der in diese mit einem prozentualen Anteil in die Bewertung eingehen wird. Andere Zielfelder für die Beurteilung der Varianten im Rahmen der Linienbestimmung sind der Verkehr (Kriterium verkehrliche Wirkung), Verkehrsanlage (Kriterien u.a. Fahrqualität, Bauzeiten, besonders schwerwiegende Eingriffe in Eigentumsverhältnisse) und Wirtschaftlichkeit (u.a. Gesamtkosten). Soweit Einwendungen Fragestellungen aufwerfen, die ausschließlich einem andere Zielfeld zuzuordnen sind, sind diese für die Umweltverträglichkeitsprüfung irrelevant. Zu nennen sind hier beispielsweise Gegenvorbringen zur Wirtschaftlichkeit des Vorhabens.

Bewertungsinhalt einer UVP sind auch keine Fragestellungen, ob für das Vorhaben privates Grundeigentum vorübergehend oder dauerhaft in Anspruch genommen werden darf. Derartige Fragestellungen können zwar aus oben genannten Gründen im Rahmen des Linienbestimmungsverfahren durchaus bewertungsrelevant werden. Diese Fragestellungen sind aber in der Regel für die Beurteilung von Umweltauswirkungen irrelevant und somit kein Gegenstand einer UVP. Ob Eigentum vorübergehend oder dauerhaft in Anspruch genommen werden darf, wird nach der Linienbestimmung schließlich zum notwendigen Prüf- und Abwägungsinhalt eines fachplanungsrechtlichen Zulassungsverfahrens (Planfeststellung). Entschädigungsfragen, die im Zusammenhang mit der unmittelbaren Inanspruchnahme von Grundflächen oder von Anlagen steht, sind in einem der Planfeststellung nachfolgenden Verfahren vor der Enteignungsbehörde zu klären, sofern zuvor keine einvernehmliche Klärung (insbesondere auch über die Höhe der Entschädigung) zwischen Vorhabenträger und Planbetroffenen erfolgte. Entschädigungen für vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahmen sind ebenfalls Gegenstand von Enteignungs- und Entschädigungsverfahren. Das gilt auch für besondere Entschädigungspositionen wie z.B. Deformierungsentschädigung oder Entschädigung für Existenzverluste. Ebenfalls in ein Enteignungsverfahren zu entscheiden sind Fragen, ob Planbetroffenen eine Entschädigung in Form von Ersatzland zuzubilligen ist oder ob Ansprüche auf Übernahmen verbleibender Restflächen

bestehen. Eine Bewertung derartiger Fragestellungen ist deshalb kein Gegenstand der hier durchzuführenden UVP.

5.2.2 Private Einwendungen

Einwendung P-01

Der Einwender bezeichnet den Weiterbau der B7n als überfällig. Ein Gegenvorbringen zum Vorhaben bzw. ein Beschreiben (nachteiliger) Umweltauswirkungen ist der Eiwendung nicht entnehmbar.

Einwendungen P-02, P-04

Die Einwender sprechen sich ausdrücklich für die Realisierung des Vorhabens aus und verweisen auf positive Umweltauswirkungen sowohl für den Ort Antfeld als auch für die Region. Eine abschnittsweise Umsetzung zur beschleunigten Realisierung des Vorhabens bis Altenbüren wird von den Einwendern vorgeschlagen. Ein Gegenvorbringen zum Vorhaben bzw. ein Beschreiben (nachteiliger) Umweltauswirkungen ist der Eiwendung nicht entnehmbar.

Einwendung P-03

Der Einwender ist Einwohner von Altenbüren. Er weist auf Beeinträchtigungen seines Wohnorts durch Verkehrslärm hin, der negative Auswirkungen auf seine Gesundheit, Lebensqualität und Nachtruhe habe. Die vorgelegte Schallgutachten seien unzureichend, weil sie Windverhältnisse und topographische Besonderheiten nicht angemessen berücksichtigen. Der Einwender macht darüber hinaus einen erheblichen Wertverlust seiner Immobilie geltend und fordert eine erneute Prüfung der Trassenführung, die Erstellung eines realitätsnahen und unabhängigen Lärmschutzkonzepts und Maßnahmen zur Kompensation oder Entschädigung für betroffene Anwohner.

Die Einwendung wurde zur Kenntnis genommen und bewertet.

In der Rückäußerung zu Einwendungsinhalten hat der Vorhabenträger ausgeführt, dass der Hinweis auf mögliche Belastungen durch die ortsnahen Varianten den Darstellung in den Antragsunterlagen (dort: UVS) entspricht. Für die Variantenkombinationen mit Variante 2 im Abschnitt II bestehe das Risiko von Grenzwertüberschreitungen der 16. BImSchV. Die Variantenkombinationen mit Variante 2 seien dementsprechend auf dem letzten Rang für das Schutzgut Mensch eingestuft. Der Vorhabenträger hat weiterhin ausgeführt, dass ein Straßenbaulastträger nach § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) verpflichtet ist, durch planerische Maßnahmen bei der Linienführung und Trassierung dafür Sorge zu tragen, dass durch das geplante Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen auf die benachbarten und ausschließlich oder zumindest überwiegend zum Wohnen bestimmten Gebiete oder sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Dieser sog. Trennungsgrundsatz verleihe dem Immissionsschutz jedoch keinen absoluten Vorrang gegenüber anderen Belangen. Schädliche Umweltauswirkungen sollen nur soweit wie möglich vorbeugend vermieden werden. Es handele sich hierbei um eine Abwägungsdirektive, die im Rahmen der planerischen Abwägung nur durch andere Belange von hohem Gewicht überwunden werden kann (BVerwG, Urteil vom 19.04.2012 – 4 CN 3.11 – NVwZ 2012, 1338 (Rn. 29). Dem Schutzziel dieses sog. Trennungsgrundsatzes als Immissionsschutz könne im Zuge der Abwägung mit anderen Belangen mit hohem Gewicht durch die Anordnung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen, Lärmschutzwände oder –wälle, entsprochen werden. Detaillierte Untersuchungen (Lärmtechnische Untersuchungen, Schadstoffuntersuchungen) und damit die Ermittlung ggf. erforderlich werdender Schutzmaßnahmen würden nach konkreter Planung der bestimmten Linien und der für eine solche Untersuchung notwendigen Parameter (Topografie, Abstand Wohngebäude zur Trasse, etc.) durchgeführt. Dabei werden die für den Straßenbau geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zugrunde gelegt.

Soweit der Einwender die schalltechnischen Untersuchungen gerügt hat, hat der Vorhabenträger darauf hingewiesen, dass auf der Planungsstufe der Vorplanung / Linienfindung noch keine verkehrlichen Auswirkungen nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) betrachtet werden.

Die Rückäußerung des Vorhabenträgers ist im Kern plausibel.

In den Antragsunterlagen wurde erfasst, dass im Teilabschnitt II bei Realisierung der Variante V2b das Risiko einer Grenzwertüberschreitung von 49 dB (A) an vier Häusern am Ortsrand (Anm. von Altenbüren) nicht ausgeschlossen werden kann. Die damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG wurden somit erfasst. Allein aus dem Risiko von Grenzwertüberschreitungen kann jedoch auf keine Umweltunverträglichkeit – hier der Variante V2b im Teilabschnitt II – geschlossen werden. Zu betonen ist hier, dass die Darstellung möglicher Lärmbetroffenheiten von 49 dB (A) oder mehr am Ortsrand von Altenbürgen (vgl. insoweit UVS, Karte Auswirkungen auf Menschen, Landschaft, Kultur und Sachgüter, Blatt Nr. 2 (4), Bezeichnung der digital ausgelegten Planunterlagen: Abschnitt II Karte 6 – Auswirk_Mensch-Landschaft-Kultur-Sachgüter-Var 2b.pdf) nicht mit einer Gesundheitsgefährdung der dort lebenden Bevölkerung gleichgesetzt werden darf. Der Immissionsgrenzwert von 49 dB (A) nachts gemäß § 2 Abs. 1 der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) gilt zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten. Die Einhaltung des Immissionsgrenzwertes nachts ist regelmäßig schwerer zu erreichen als die Einhaltung des korrespondierenden Immissionsgrenzwertes für den Tagzeitraum (59 dB (A) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten). In sonst zum Wohnen bestimmten Gebieten (Kern-, Dorf- Mischgebiete und Urbane Gebiete gelten weniger strenge Immissionsgrenzwerte (64 dB (A) tags / 54 dB (A) nachts). Die Schwelle einer Gesundheitsgefährdung verkörpern nicht die Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV, sondern wird – auch in Ansehung der gesetzgeberischen Wertung in § 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV – bei Tagwerten von etwa 70 dB (A) und Nachtwerten von etwa 60 dB (A) angenommen (BVerwG, Urteil vom 23.04.1997, Az: 11 A 17/96, hier zitiert nach Juris). Gemessen an diesen Grundzügen ist festzustellen, dass eine Umweltunverträglichkeit wegen gesundheitsgefährdenden Auswirkungen nach hier bewertbarem Stand der Antragsunterlagen (Planungsebene Vorplanung) nicht festgestellt werden kann. Der weitere Umgang mit lärmseitigen Auswirkungen ist Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen.

Einwendung P-05

Der Einwender spricht sich für den Bau der B 7n aus. Es erfolgt kein Gegenvorbringen oder Hinweise auf zu betrachtende Auswirkungen auf Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG.

Einwendung P-06

Der Einwender nimmt Bezug auf einen Zeitungsartikel, in welchem ein Landwirt eine alternative Trassenführung vorschlägt. Der Einwender wendet sich gegen den unterbreiteten Vorschlag des Landwirts und trägt dazu vor, dass damit die eigene kleine Fläche (weniger als 1 ha) komplett verloren ginge. Das eigene Grundstück sei seit Generationen im Familienbesitz. Die kleine Wiesenfläche diene als Garten, zur Naherholung und als Lagerplatz für Brennholz. Durch ältere Bäume und buschige Bereiche biete es Lebensräume für Insekten und Vögel. Es kämen geschützte Arten vor; der Einwender benennt Breitblättrige Stengelwurz, Waldeidechse und Blindschleiche. Die alternativ vorgeschlagene Trassenführung sei inakzeptabel. Die Variante V6 sei vernünftig, wenn ein oder zwei Unterführungen für Viehtrieb eingeplant werden.

Der Vorhabenträger hat sich zur Einwendung dahingehend geäußert, dass im Vorfeld der Linienbestimmung unter Berücksichtigung von Umweltverträglichkeit sowie von verkehrlichen,

wirtschaftlichen und sonstigen öffentlicher und privaten Belangen Korridore ermittelt werden, in denen das Straßenbauvorhaben verlaufen kann. Im Planabschnitt IV liegen die Varianten V5, V6 und V5/6 sowie die vom Einwender (Anm. gemeint ist offenbar der Landwirt/Einwender P-13) vorgeschlagene Variante in einem solchen Korridor. In der folgenden konkreten Entwurfsaufstellung seien unter Berücksichtigung der vor genannten Aspekte, Anpassungen der bestimmten Trassenvariante in Lage und Höhe möglich. Der letztendliche Trassenverlauf ergebe sich dabei aus den für den Straßenbau geltenden Vorgaben und Richtlinien, den geometrischen Parametern, Bodenverhältnissen, Neigungen, etc.

Nach Auffassung des Unterzeichners ist die Einwendung isoliert betrachtet unverständlich. Sie wird verständlich und bewertbar in Ansehung des Gegenvorbringens in den Einwendungen P-13/P-14. Aus dem Gesamtvorbringen der Einwendungen P-06 einerseits und P-13/P-14 wird deutlich, dass vom Vorhabenträger jedenfalls die relevanten Auswirkungen auf Schutzgüter nach § 2 UVPG bereits ausreichend erfasst worden sind. Die von Einwender P-13/P-14 vorgeschlagene Trassenalternative liegt mittig zwischen den Linien der Teilvarianten V 5 und V 6 im Teilabschnitt IV des Vorhabens. Es drängt sich im Hinblick auf die vorgeschlagene Trassenalternative nicht auf, dass diese zu anderen Auswirkungen auf Schutzgüter nach § 2 UVPG als die umweltseitig bewerteten Trassenvarianten V 5 und V 6 führen könnte. Für die Frage, ob das Vorhaben umweltverträglich ist, erscheint eine abschließende Bewertung von Vor- und Nachteilen der Alternativvariante deshalb irrelevant. Insoweit ist es plausibel, dass der Vorhabenträger in seiner Rückäußerung auf mögliche Trassenoptimierungen in der nachfolgenden Planungsphase der Entwurfsplanung verweist. Führt der weiteren Planungsprozess tatsächlich zu einer Inanspruchnahme privaten Grundeigentums des Einwenders P-06, muss im Zulassungsverfahren (Planfeststellung) diese private Betroffenheit in die Abwägung eingestellt und die Entscheidung herbeigeführt werden, ob eine Inanspruchnahme für Zwecke des Vorhabens erfolgen darf.

Einwendung P-07

Vertreten durch ihren anwaltlichen Bevollmächtigten haben insgesamt 16 Einwender aus Brilon ein Gegenvorbringen zum Vorhaben erhoben. Als unmittelbar Betroffene bezeichnet der anwaltliche Bevollmächtigte die Einwender, in deren Grundbesitz durch vorübergehende oder dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücksflächen eingegriffen werden soll. Als mittelbar Betroffene werden die Einwender bezeichnet, die Wertverluste ihres Eigentums, Lärm- und sonstige Immissionen sowie eine Verschlechterung ihrer derzeitigen Wohn- und Arbeitssituation zu befürchten hätten. Der anwaltliche Bevollmächtige weist auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung eines Planfeststellungsbeschlusses hin. Das Linienbestimmungsverfahren habe ein vorbestimmende Wirkung für eine noch anstehendes Planfeststellungsverfahren. Vertreten durch ihren anwaltlichen Bevollmächtigten tragen die Einwender vor, dem Vorhaben fehle es bereits an der Erforderlichkeit. Der Vorhabenträger habe die Erforderlichkeit der beabsichtigten Straßenbaumaßnahme vor allem auf die Aufnahme der beabsichtigten Maßnahme als „vordringlichen Bedarf“ in den Bedarfsplan gestützt. Damit werde dem Kriterium der Erforderlichkeit nicht Genüge getan, weil die Rechtsprechung – der anwaltliche Bevollmächtigte zitiert hier BVerwG, Urteil vom 15.02.2018, Az: 9 C 1/17, umissverständlich klargestellt habe, dass auch wenn ein Projekt im vordringlichen Bedarf stünde, im Einzelfall zu prüfen sei, ob gewichtige Gründe gegen dessen Realisierung sprechen. Sodann trägt der anwaltliche Bevollmächtigte vor, dass die Planung nicht ergebnisoffen sei. Die vorgenommene Gewichtung der einzelnen Belange bei der Bewertung einzelner Varianten werde lediglich behauptet, ohne dass hierfür eine belastbare Tatsachengrundlage bestände. Die Gewichtung der Thematik Lärmschutz und andere Immissionen werde völlig verkannt. Die an sich vorzuziehende Variantenkombination 1/12, welche die geringsten Eingriffe für die vor Ort mittelbar und unmittelbar Betroffen darstellen würde, scheide aus, da man diese Variante aus vorhergehenden Raumplanungen „faktisch verplant“ habe. Durch vorhergehende Planungen sei dieser Variantenkorridor mit Anlagen

und Infrastruktur für Windkraftanlagen zugeplant und verbaut worden. Obwohl das Straßenbauvorhaben seit Jahrzehnten angedacht ist, habe man wohlwissend eines raumordnerischen Konfliktes die Planung und Errichtung von Windkraftanlagen umgesetzt und so den wahren Grund für die Nichtrealisierbarkeit der vorzugswürdigen Trassenkombination 1/12 geschaffen. Vertreten durch den anwaltlichen Bevollmächtigten behaupten die Einwender, die Planung sei abwägungsfehlerhaft. Die Belange der Landwirtschaft seien nicht in die Abwägung eingestellt worden. Die Interessen und Belange der landwirtschaftlichen Betrieb seien sorgfältig zu prüfen und in die Abwägung einzustellen. Dabei seien Aspekte wie die Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Flächen, die Nutzungsmöglichkeiten, die Erhaltung landwirtschaftlicher Produktion sowie mögliche Ersatzmaßnahmen und Ausgleichsflächen und drohende Existenzgefährdungen zu bewerten. Ziel habe zu sein, eine ausgewogene Entscheidung zu treffen, die sowohl die Notwendigkeit des Projekts als auch die Belange der Landwirtschaft respektiert. Naturschutzrechtliche Belange seien nur unzureichend und auf völlig veralteter Datengrundlage ermittelt worden. Es gebe massive Zweifel, ob das beschriebene Raubwürgervorkommen vor Ort überhaupt existiere. Erstaunlicherweise seien Störungstatbestände offenbar bei Planung der Windkraftanlagen keine Problem gewesen. Es erstaune auch, dass im Teilabschnitt I keine naturschutzrechtlichen Probleme bestehen sollen. Der anwaltliche Bevollmächtige weist sodann auf Einzelbetroffenheiten der Einwender hin.

Ein Einwender sei Landwirt im Vollerwerb und bewirtschafte einen Mastviehbetrieb mit 50 Kühen und betreibe Getreideanbau. Acht vom Einwender bewirtschaftete Grundstücke (davon vier Pachtgrundstücke) würden für das Vorhaben in Anspruch genommen. Die zu erwarteten Grundstücksinanspruchnahmen würden den landwirtschaftlichen Betrieb in seiner Existenz bedrohen. Es entstünden durch die Grundstücksinanspruchnahmen unwirtschaftliche Restflächen. Dem Betrieb würden auch Erweiterungsmöglichkeiten genommen. Die vorgeschlagene Vorzugsvariante verlaufe nicht mal 200 m vor der Haustür des Einwenders. Neben massiver Neuverlärmung würde ein massiver Wertverlust der Immobilie eintreten.

Ein zweiter Einwender sei als unmittelbarer Nachbar direkt von der vorgeschlagenen Vorzugsvariante betroffen. Neben massiver Neuverlärmung würde ein massiver Wertverlust der Immobilie eintreten.

Ein dritter Einwender sei ebenfalls unmittelbarer Nachbar. Er betreibe im Nebenerwerb einen landwirtschaftlichen Mastviehbetrieb mit ca. 20 Rindern. Sechs seiner Grundstücke sollen für das Vorhaben in Anspruch genommen werden. Felder würden komplett zerschnitten und anschließend nur unwirtschaftlich zu bewirtschaften. Hinzu komme, dass einige der Flächen Potential für eine Baulandentwicklung hätten, da sie in Ortsrandlage liegen. Diese Entwicklung werde ausgeschlossen.

Ein vierter Einwender habe seinen landwirtschaftlichen Betrieb an seinen Sohn verpachtet. Dieser sei Landwirt im Vollerwerb und betreibe eine Milchkuh- und Mastviehhaltung mit ca. 300 Rindern. Insgesamt ca. 10 ha der Flächen des Einwenders seien vom Vorhaben betroffen. Die Grundbesitzeingriffe bedrohten den landwirtschaftlichen Betrieb des Einwenders (bzw. dessen Sohnes) in der Existenz. Wiederum wird auf das Entstehen unwirtschaftlicher Restflächen und damit verbundene Bewirtschaftungserschwernisse hingewiesen. Außerdem verlaufe die vorgeschlagene Vorzugsvariante in unmittelbarer Nähe der „Haustür“ des Einwenders. Neben massiver Neuverlärmung würde ein massiver Wertverlust der Immobilie eintreten. Der Einwender betreibe auf dem Hof eine Ferienpension mit vier Ferienwohnungen. Durch die vorgeschlagene Vorzugsvariante werde die Ferienvermietung nicht nur unattraktiv, sondern undurchführbar.

Ein fünfter Einwender sei ebenfalls unmittelbarer Nachbar der vorgeschlagenen Vorzugsvariante. Neben massiver Neuverlärmung würde ein massiver Wertverlust der Immobilie eintreten. Außerdem befürchte der Einwender Schlafstörungen und eine Beeinträchtigung durch Lärmschutzmaßnahmen,

da er von seiner Terrasse einen direkten Blick auf die Straße bzw. vorgeschaltete Lärmschutzanlagen habe.

Auch ein sechster und ein siebenter Einwender seien künftige unmittelbare Nachbarn der vorgeschlagenen Vorzugsvariante. Neben massiver Neuverlärmung würde ein massiver Wertverlust ihrer Immobilien eintreten.

Gleiches gelte für eine achten Einwender. Zudem verlieren ein unbebautes Grundstück dieses Einwenders seine künftige Entwicklungsmöglichkeit.

Eine neunte Einwenderin sei wiederum künftige unmittelbare Nachbarin der vorgeschlagenen Vorzugsvariante. Neben massiver Neuverlärmung würde ein massiver Wertverlust der Immobilie eintreten.

Die vorgeschlagene Vorzugsvarianten verlaufe nicht einmal 50 m vor der Haustür des zehnten Einwenders. Neben massiver Neuverlärmung würde ein massiver Wertverlust der Immobilie eintreten. Der Einwender sei zudem Landwirt im Nebenerwerb und habe „angedacht“ auf dem Hof ebenfalls Ferienwohnungen zu betreiben. Eine Ferienvermietung werde infolge des Vorhabens undurchführbar werden.

Von einem elften Einwender seinen zwei Grundstücke vorhabenbetroffen. Dessen Sohn sei als Vollerwerbslandwirt tätig und halte 120 Milchkühe. Dessen landwirtschaftliche Betrieb werde durch das Vorhaben in der Existenz gefährdet.

Ein zwölfter Einwender sei künftig als unmittelbarer Nachbar vom Vorhaben betroffen. Neben massiver Neuverlärmung würde ein massiver Wertverlust der Immobilie eintreten.

Ein dreizehnter Einwender sei als Landwirt betroffen. Er betreibe ein Pferdezucht im Nebenerwerb mit zwei Zuchtstuten. Vom Vorhaben seien zwei Grundstücke betroffen. Als unmittelbarer Nachbar des Vorhabens sei er von massiver Neuverlärmung und massivem Wertverlust seiner Immobilie betroffen.

Ein vierzehnter Einwender sei als Vollerwerbslandwirt betroffen. Er bewirtschafte einen Milchviehbetrieb mit 120 Kühen und Nachzucht (insgesamt ca. 200 Tiere). Die geplante Variante verlaufe nicht einmal 50 m vor seiner Haustür. Drei seiner Grundstücke würden für das Vorhaben in Anspruch genommen. Die erwartbaren Grundstücksinanspruchnahmen bedrohten den Landwirtschaftsbetrieb in seiner Existenz. Zudem seien verbleibende Restflächen unwirtschaftlich. Neben massiver Neuverlärmung trete auch ein massiver Wertverlust seiner Immobilie ein.

Die Einwendung wurde zur Kenntnis genommen und bewertet.

Soweit der anwaltliche Bevollmächtigte behauptet, dem Vorhaben fehle es an „Erforderlichkeit“, ist sein Vortrag nicht frei von Rechtsirrtum. Wie der Bevollmächtige selbst – insoweit richtig – vorträgt, ist das Vorhaben mit der Dringlichkeit „vordringlicher Bedarf“ im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen aufgenommen. Die Feststellung dieses Bedarfs als Wertung des Gesetzgebers ist (auch) für das Fernstraßen-Bundesamt sowohl für die Linienbestimmung als auch für die Planfeststellung gemäß § 1 Abs 2 des Fernstraßenausbaugesetzes (FStrAbG) verbindlich. Der vom anwaltlichen Bevollmächtigen zitierten Rechtsprechung lässt sich insoweit kein anderer Schluss entnehmen. Dass die gesetzgeberische Feststellung eines Bedarfs des Vorhabens nicht die Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belangen ersetzen kann, ist zutreffend. Diese Abwägungsentscheidung ist aber kein Bewertungsgegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung im Linienbestimmungsverfahren, aus deren Anlass hier eine Öffentlichkeitsbeteiligung zu den *Umweltauswirkungen* des Vorhabens (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 1 UVPG)

durchzuführen war. Sämtlicher anwaltlicher Vortrag der Einwender, der bereits auf Stufe der Vorplanung lediglich auf die Ausermittlung und Bewertung/Abwägung privater Belange abzielt, ist somit kein tauglicher Prüfgegenstand dieser UVP. Insoweit wird auf die Ausführungen unter 5.2.1 verwiesen.

Soweit der anwaltliche Bevollmächtigte behauptet, dass Planung, Genehmigung und Realisierung von Windenergieanlagen den eigentlichen Grund für einen Ausschluss der Variante 1/12 darstellen würde, kann diese Behauptung hier nur zur Kenntnis genommen werden. Beantragte und errichtete Windenergieanlagen sind im Übersichtslageplan (Antragsunterlage Blatt Nr. 3) dargestellt. Die Darstellung lässt nicht erkennen, dass Planung und Realisierung der Windenergieanlagen der eigentliche Grund für den Ausschluss der Variante 1/12 sind. Es bleibt auch unverständlich, warum der anwaltliche Bevollmächtigte dem Bund als Straßenbaulastträger, dem hier in Auftragsverwaltung handelnden Land Nordrhein-Westfalen und/oder dessen hier agierendem Staatsbetrieb Planungen, Genehmigungen und Realisierungen von Windenergieanlagen entgegenhält. Ob und wie artenschutzrechtliche Fragestellung bei Genehmigung und Realisierung von Windenergieanlagen vollständig, zutreffend oder „anders“ bewertet worden sind, ist kein tauglicher Prüfgegenstand für die Bewertung von Umweltauswirkungen im Rahmen dieser UVP. Nur der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass sich mit Blick auf die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände aus § 45b und § 45c BNatSchG für den Betrieb und Repowering von Windenergieanlagen an Land veränderte Prüfungsmaßstäbe ergeben können. Insoweit ebenfalls plausibel hat der Vorhabenträger im Rahmen seiner Rückäußerung darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen andere Wirkfaktoren als Straßen aufweisen können.

Soweit der anwaltliche Bevollmächtigte behauptet, dass möglicherweise keine Raubwürgervorkommen bestehen, bleibt dieser Vortrag rein spekulativ. Die Antragsunterlagen weisen Brutreviere des Raubwürgers aus (vgl. z.B. Karte 7 der UVS - Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biolog. Vielfalt, Karte 7 und UVS, Seite 73 f.) und benennen Quellen der faunistischen Untersuchungen und Kartierungen (WELUGA 2015, 2019 und 2021). In den vom Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Messtischblättern über planungsrelevante Daten ist für die hier relevanten Messtischblatt-Quadranten 4614-Q1 bis 4617-Q4 jeweils zu entnehmen, dass Nachweise „Brutvorkommen“ für die Art des Raubwürgers (Lanius excubitor) vorhanden sind.[8] Es gibt somit keine plausiblen Anhaltspunkte dafür, dass durch den Vorhabenträger mit Blick auf die planungsrelevante Art des Raubwürgers eine irgendwie geartete Überbetonung artenschutzrechtlichen Fragestellungen bei Erarbeitung der Antragsunterlagen für das Linienbestimmungsverfahren erfolgt sein könnte.

Soweit der anwaltliche Bevollmächtigte auf „massive“ Immissionsbelastungen hingewiesen hat, sind diese Immissionsbelastungen in den Antragsunterlagen erfasst. Der Hinweis auf die Belastung durch die ortsnahen Varianten entspricht der Darstellung in der UVS: Für die Variantenkombinationen mit Variante 2 im Abschnitt II besteht das Risiko von Grenzwertüberschreitungen der 16. BImSchV und Hoflagen werden von der Ortslage getrennt. Die Variantenkombinationen mit Variante 2 sind dementsprechend auf dem letzten Rang für das Schutzgut Mensch eingestuft. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle auf die weitergehenden Ausführungen zur Einwendung P-03 verwiesen. Auch mit Blick auf die hier anwaltlich vertretenen Einwender – diese wohnen z.T. in den Ortsrandlagen von Altenbüren und Brilon – ist nicht ersichtlich, dass Anhaltspunkte für eine

[8] https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kartiermethoden/103069

Umweltunverträglichkeit wegen gesundheitsgefährdenden Auswirkungen bestehen können. Der weitere Umgang mit lärmseitigen Auswirkungen ist Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen.

Die behaupteten landwirtschaftlichen Existenzgefährdungen und behauptete sonstigen wirtschaftlichen Nachteile der Einwender sind im Rahmen einer umfassenden Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen. Eine solche ist jedoch nicht Prüfinhalt dieser UVP.

Einwendung P-08

Der Einwender betreibt nach eigenen Angaben einen Agrarservice Betrieb unweit der geplanten B 7n bei Brilon. Er hat beim Staatsbetrieb Straßen.NRW die Anfrage gestellt, ob die geplante B 7n von landwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt werden können. Mit Traktoren und landwirtschaftlichen Geräten würden heute täglich die B 480 und die Briloner Umgehungsstraße befahren.

Dieser Vortrag bezeichnet keine Umweltauswirkungen des Vorhabens und ist für diese UVP nicht bewertungsrelevant. Lediglich zur Vollständigkeit wird hier darauf hingewiesen, dass durch den Staatsbetrieb mitgeteilt wurde, dass die B 7n im Bereich der Ortsumgehung eine zweistreifige Straße mit Zusatzfahrstreifen aufgrund der Steigungsstrecke sei. Nach gegenwärtigen Überlegungen soll die B 7n ab dem Kreuzungspunkt Busdepot bis zur Autobahn zur Kraftfahrstraße gewidmet werden. Erst in diesem Bereich könne sie nicht durch den landwirtschaftlichen Verkehr genutzt werden.

Einwendung P-09

Die Einwendung des Briloner Bürgers stellt den Bedarf für das Vorhaben in Abrede. Insoweit ist darauf zu verweisen, dass Vorhabenträger und Fernstraßen-Bundesamt als die für Durchführung des Linienbestimmungsverfahrens zuständige Behörde § 1 Abs 2 FStrAbG an die Wertung des Gesetzgebers (Aufnahme des Vorhabens als vordringlicher Bedarf im Bedarfsplan) gebunden sind. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter 5.2.1 verwiesen. Das weitere Gegenvorbringen des Einwenders wurde so unsachlich verfasst, dass es einer Erfassung und Bewertung im Rahmen von UVP und Linienbestimmungsverfahren schlechterdings nicht zugänglich ist.

Einwendung P-10

Eine Einwenderin hat die Frage gestellt, ob die Inanspruchnahme des eigenen Grundstücks in der Gemarkung Antfeld erfolgen soll. Diese Frage wurden durch den Vorhabenträger unter Hinweis auf die Festlegung der Linie als Trassenkorridor und Präzisierungen in der späteren Entwurfsplanung offen gelassen. Im Rahmen dieser UVP konnte diese Frage ebenfalls offen gelassen werden. Aus der Anfrage ergeben sich keine Anhaltspunkte für Auswirkungen auf Schutzgüter nach § 2 UVPG, die für die Durchführung der UVP bewertungserheblich sind.

Einwendung P-11

Eine Einwenderin aus Düsseldorf verweist auf ihr Grundeigentum an landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemarkung Brilon/Altenbüren. Die landwirtschaftlichen Flächen, die sich derzeit effizient und wirtschaftlich bewirtschaften lassen, werden durch die geplante Linienführung zerstört und in „unhandliche“ Teile umgewandelt. Die geplante Umgehungssstraße B 7n findet nicht ihre Zustimmung.

Die Einwendung wurde zur Kenntnis genommen und bewertet. Aus der Einwendung ergeben sich keine weitergehenden Anhaltspunkte für die Bewertung von Umweltauswirkungen.

Einwendung P-12

Vertreten durch den Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband e.V. – Landw. Kreisverband Hochsauerland (WLV e.V.) wurden die Einwendung P-12 erhoben. Der Einwender wird zugleich anwaltlich vertreten (Einwendung P-07). Auch der Landwirtschaftsverband hat darauf hingewiesen, dass der Einwender neben seinem Landwirtschaftsbetrieb eine Pension betreibt, die „Urlaub auf dem Bauernhof“ ermöglicht. Bei Einschränkung des landwirtschaftlichen Betriebes und Sicht auf eine naheliegende Bundesstraße werde die Wirtschaftlichkeit des gesamten Betriebes nicht mehr gewährleistet. Die beiden südlich gelegenen Trassen würden in unmittelbarer Nähe der Hofstelle durchgeführt. Damit werden landwirtschaftliche Nutzflächen zerschnitten, die landwirtschaftlichen Flächen quasi von der Hofstelle abgeschnitten bzw. große Umwege zur Erreichung der landwirtschaftlichen Flächen erforderlich. Ferienstammkäste der Pension hätten angekündigt, bei Bau der Straße ihren Urlaub nicht mehr auf dem Bauernhof zu verbringen.

Die Einwendung wurde erfasst und bewertet. Die Einwendung zielt auf die Bewertung und Abwägung privater Belange. Diese ist kein Prüfgegenstand dieser UVP. Auf die Ausführungen zur Eiwendung P-07 und unter Nr. 5.2.1 wird verwiesen.

Einwendung P-13 und Einwendung P-14

Ebenfalls vertreten durch den Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband e.V. – Landw. Kreisverband Hochsauerland (WLV e.V.) wurde die Einwendung P-13 erhoben. Der gleiche Einwender hat zudem – vertreten durch einen beauftragten Architekten – eine weitere Einwendung erhoben (Einwendung P-14). Der Landwirtschaftsverband hat darauf hingewiesen, dass der Einwender durch die Linienführung V6 betroffen als Landwirt betroffen sei. Dessen landwirtschaftlicher Betrieb verfügt über eine Nutzfläche von 33,05 ha, von der sich 29,6 ha im Eigentum des Einwenders befinden. Zum Teil ist eine Verpachtung an andere Nebenerwerbslandwirte erfolgt, der eigene Landwirtschaftsbetrieb soll aber künftig vom Enkel des Einwenders weitergeführt werden. Vier Grundstücke würden mittig durchschnitten. Diese Grundstücke seien für die Bewirtschaftung des Hofes bedeutsam, weil sie hofnah liegen und eine zusammenhängende Einheit bilden. Der Einwender werde ca. 1/3 dieser Fläche durch die geplante Linienführung V6 (Anm. im Teilabschnitt IV) verlieren. Ein Verlust dieser Flächen bedeute eine massive Einschränkung der Bewirtschaftung. Der Arbeitsaufwand zur Bewirtschaftung verbleibender Flächen werde sich massiv erhöhen und eine Bewirtschaftung unmöglich machen. Aus Sicht des Einwenders biete sich insbesondere die auf der anderen Hofseite gelegene Variante (Variante V6) als Vorzugsvariante an. Eine planerische Darstellung der Alternativvariante wurde vorgelegt. Die vorgeschlagene Variante verläuft mittig zwischen den Varianten V 6 und V 5. Vertreten durch den beauftragten Architekten wurde geltend gemacht, dass die vorgeschlagene Variante in Bezug auf die Stadtentwicklung Brilons vorteilhaft sei. Die naturnahe Kulturlandschaft des Aatals, die über die Xaveriusstraße vom Stadtkern her gut erschlossen sei, werde nicht durch die neue B 7n zerschnitten und optisch verstellt. Der Bereich bis zur B 7n werde zum städtischen Entwicklungsbereich und die davor liegende Landschaft bleibe stadtnah erhalten. Die Planung runde sich ab und werde durch das Vorhaben sinnvoll getrennt, jedoch nicht zerschnitten.

Die Einwendung wurde erfasst und bewertet. Sie steht im inhaltlichen Kontext zur Einwendung P-06. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen zu dieser Einwendung verwiesen. Verbleibt es im weiteren Planungsprozess bei einer Inanspruchnahme privaten Grundeigentums des Einwenders, muss – insoweit spiegelbildlich zu Betroffenheiten des Einwenders P-06 bei Berücksichtigung der Alternativvariante – im Zulassungsverfahren (Planfeststellung) diese private Betroffenheit in die Abwägung eingestellt und die Entscheidung herbeigeführt werden, ob eine Inanspruchnahme von Landwirtschaftsbetrieb und hofnahen Grundeigentum für Zwecke des

Vorhabens erfolgen darf. In der UVP sind diese privaten Belange jedoch kein tauglicher Prüfgegenstand. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Nr. 5.2.1 verwiesen.

Einwendung P-16 (CDU Ortsverband Altenbüren)

Einwender ist der CDU Ortsverband Altenbüren. Dieser begrüßt die Einleitung des Linienbestimmungsverfahrens zum Neubau der B 7n, lehnt im Abschnitt II die Variante 2 der Linienführung jedoch ab. Bevorzugt werde die Variante 15 (im Abschnitt II). Die Variante 2 verlaufe in einem für die Bevölkerung inakzeptablen Abstand zur Wohnbebauung Altenbürens. So betrage der Abstand zur Siedlung „Feldbrand" lediglich ca. 120 Meter, der empfohlene Mindestabstand von 325 m werde damit massiv unterschritten. Auch weitere Wohngebiete wie „Alte Heerstraße" und „An der Haar" seien betroffen. Die zu erwartenden Geräuschimmissionen überschritten die zulässigen Grenzwerte deutlich und führten zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensqualität. Ein Straßenneubau, der an einer Stelle Entlastung schaffe, dürfe nicht gleichzeitig an anderer Stelle neue Belastungen hervorrufen. Die Bürger erwarteten eine ganzheitliche Verbesserung und keine Problemverlagerung. Die geplante Trassenführung gefährde die Existenz zweier landwirtschaftlicher Betriebe. Touristische Ferienunterkünfte eines der beiden Betriebe seien mit Bau der Straße in Frage gestellt. Die Auswirkungen der Landwirtschaft seien nicht angemessen berücksichtigt. Die Immissionsbelastung sei lediglich ein Unterkriterium der Umweltverträglichkeit. Diese geringe Gewichtung werde der tatsächlichen Bedeutung für die Lebensqualität der Bevölkerung nicht gerecht. Außerdem sei die Gewichtung der Hauptkriterien unausgewogen. Während die Umweltverträglichkeit mit 30 Prozent in die Gesamtbewertung eingehe, bleibe das Hauptkritierum „Raumstrukturelle Wirkung und sonstige Belange" mit nur 10 Prozent deutlich unterbewertet. Dabei umfasse dieses Hauptkriterium Aspekte wie private Betroffenheiten, Land- und Forstwirtschaft sowie „Vorzugsvariante aus der informellen Öffentlichkeitsbeteiligung". Gerügt wird außerdem eine fehlende Ergebnisoffenheit des Beteiligungsverfahrens.

Die Einwendung wurde zur Kenntnis genommen und bewertet.

Zunächst ist anzumerken: Es gibt keinen rechtsverbindlich einzuhaltenden Mindestabstand von 325 m zwischen einer Neubautrasse (Straße) und einem Wohngebiet.

Die Bewältigung lärmseitiger bzw. immissionsseitiger Fragestellungen ist elementarer Bestandteil der Bewertungen von Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit. Es ist zwar richtig, dass dieses Schutzgut nur eines von mehreren Schutzgütern nach § 2 Abs. 1 UVPG ist. Dennoch wäre ein Vorhaben, dass zu Gesundheitsgefährdungen führt, weder umweltverträglich noch zulassungsfähig. Welche Bewertungen für Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen maßgeblich sind, wurde vorstehend bereits zur Einwendung P-03 ausgeführt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf diese Ausführungen verwiesen.

Neben Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch – hier die Wohnbevölkerung in Altendüren – muss das Neubauvorhaben insbesondere auch den strengen Anforderungen des Naturschutzrechts genügen. Mit Blick auf die strikten Voraussetzungen des Artenschutzrechts (§§ 44 ff. BNatSchG) erscheint die Gewichtung der Umweltbelange/Umweltverträglichkeit im Verhältnis zu den anderen Zielfeldern/Hauptkriterien einer Linienbestimmung plausibel.

Im Rahmen einer UVP auf Ebene Linienbestimmung können private Belage und Auswirkungen auf Landwirtschaftsbetriebe nicht erfasst und bewertet werden. Auf die Darlegungen unter 5.2.1 wird verwiesen.

Einwendung P-17

Es handelt sich um eine von insgesamt acht Einwendern unterzeichnete Einwendung. Die Einwendung richtet sich gegen die Linie der Variante 2 im Abschnitt II des Vorhabens. Die Einwender machen geltend, dass die Variante 2 erhebliche Auswirkungen in Bezug auf Mensch und Umwelt habe. Hinsichtlich Mensch und Tier wird vorgetragen, dass die Lärm- und Gesundheitsbelastung von der Ortsmitte auf die nördliche Seite von Altenbüren verlagert werde. „Felsbrandsiedlung“, Siedlung „Alte Heeresstraße“, Bereich Friedhof und Siedlung „An der Haar“ würden weiterhin an den gesundheitlichen Auswirkungen durch Abgase und Lärmbelastung leiden. Die Variante 2 „lande“ zudem wieder im Tale, der Smog müsse aber auf dem Berg durchgehend oder weit weg abgeleitet werden. Das Vorhaben führe zu Existenzgefährdungen mehrerer Haupterwerbs- und Nebenerwerbsbetrieben der Landwirtschaft. Abgas- und Lärmbelastungen seien nicht nur für Menschen, sondern auch für die Gesundheit von Tieren relevant. Auch das gefährde die Existenz der Landwirte, da hochwertige Zuchttiere (Wagyu Rinder und Aberdeen Angus) gehalten werden. Ein Straßenbau in Gestalt der Varianten 2 verursache einen gewaltigen Eingriff in die Natur und destabilisiere das empfindliche Ökosystem. Folgende Tierarten werden bezeichnet: Raubwürger, Trauerschnäpper, Bluthänfling, Star, Feldlerche, Baumfalke, Rauchschwalben, Rotmilan, Feldsperling, Winter- und Sommergoldhähnchen, Rötelfalke, Waldkautz, Schleiereule, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Blaumeise, Kohlmeise, Fitis, Heckenbraunellen, Kleiber, Habicht, Gimpel/Dompfaff, Habicht, Sperber, Merlin, Großes Mauswiesel/Hermelin, Fledermäuse und Feldhase.

Die Einwendung wurde erfasst und bewertet.

Der Hinweis auf die Belastung durch die ortsnahen Varianten entspricht der Darstellung in der UVS: Für die Variantenkombinationen mit Variante 2 im Abschnitt II besteht das Risiko von Grenzwertüberschreitungen der 16. BImSchV und Hoflagen werden von der Ortslage getrennt. Die Variantenkombinationen mit Variante 2 sind dementsprechend auf dem letzten Rang für das Schutzgut Mensch eingestuft. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle auf die weitergehenden Ausführungen zur Einwendung P-03 verwiesen. Es ist allerdings nicht ersichtlich, dass Anhaltspunkte für eine Umweltunverträglichkeit wegen gesundheitsgefährdenden Auswirkungen bestehen können. Der weitere Umgang mit lärmseitigen Auswirkungen ist Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen.

Zur Ermittlung der Auswirkungen auf wild lebende Tiere wurden umfangreiche Kartierungen vorgenommen. Mögliche Auswirkungen auf wild lebende Tiere wurden in der UVS umfangreich dargestellt und beschrieben. Im Hinblick auf die benannten Zuchttiere ist ein relevantes Ermittlungsdefizit für die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht erkennbar.

Einwendung P-18

Einwender ist ein Einwohner aus Brilon, der sich gegen die vom Vorhabenträger vorgeschlagene Vorzugsvariante 1-2b-7-5/6 wendet. Er macht geltend, als „Zufallsbürger“ im Dialogforum zur B 7n mitgewirkt zu haben. Dort habe man sich geschlossen für die Variante 1-15-7-5 eingesetzt. Wie zu erwarten war, seien die von den Bürgern vorgetragenen Bedenken und Anregungen nicht berücksichtigt worden. Es verstärke sich der Eindruck, dass die von Straßen.NRW durchgeführte Bürgerbeteiligung zur Ermittlung einer Vorzugsvariante nur vorgeschoben war. Als Anlieger lehne er die Variante 5/6 im Planungsabschnitt IV ab. Der Einwender verweist auf eine von einem Architekten entwickelte alternative Variante 5/6 im Bereich Xaveriusstraße und Streitfeld.[9][10] Der Einwender

[9] Anm: Es handelt sich um den gleichen Architekten, auf den in der Einwendung P-14 verwiesen wird.
[10] Anm: Die vom Architekten vorgeschlagenen Varianten P-14 und V 5/6 im Teilabschnitt IV stellen zwei unterschiedliche planerische Alternativen dar.

verweist überdies auf den Verlauf einer eigenen Stromleitung im Bereich Knippenbergstraße. Diese Stromleitung sei von der Stadt Brilon bzw. der unteren Wasserbehörde genehmigt worden. Er bittet um Mitteilung der genauen Details zur Umlegung bzw. Neuverlegung.

Die Einwendung wurde erfasst und bewertet.

Der Vorhabenträger hat hierzu mitgeteilt, dass im Vorfeld der Linienbestimmung unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit, verkehrlicher, wirtschaftlicher und sonstiger öffentlicher sowie privater Belange Korridore ermittelt werden, in denen das Straßenbauvorhaben verlaufen kann. Im Planabschnitt IV liegen die Varianten V5, V6 und V5/6 sowie die vom Einwender vorgeschlagene Variante in einem solchen Korridor. In der folgenden konkreten Entwurfsaufstellung sind, ebenfalls unter Berücksichtigung der vor genannten Aspekte, Anpassungen der bestimmten Trassenvariante in Lage und Höhe möglich. Der letztendliche Trassenverlauf ergibt sich dabei aus den für den Straßenbau geltenden Vorgaben und Richtlinien, den geometrischen Parametern, Bodenverhältnissen, Neigungen, etc.

Nach Verständnis des Unterzeichners will der Vorhabenträger damit zum Ausdruck bringen, dass bei Bestätigung der vorgeschlagenen Vorzugsvariante 1-2b-7-5 (also mit Variante 5 im Teilabschnitt IV) bzw. Entscheidung einer Variante der Linienführung mit der (Teil-) Variante 6 im Teilabschnitt IV im Rahmen der Entwurfsplanung noch Anpassungen möglich sind, die ggf. auch Interessen des Einwenders P-18 berücksichtigen. Ob das tatsächlich möglich ist, wird an dieser Stelle ausdrücklich offen gelassen. Die Einwendung P-18 lässt Fragestellungen zu Umweltauswirkungen des Vorhabens unberührt. Nur deren Beurteilung ist zulässiger Prüfinhalt dieser UVP. Insoweit wird auf die Ausführungen unter 5.2.1 verwiesen. Ergänzend wird in Bezug auf die geschilderte Leitungsbetroffenheit darauf hingewiesen, dass erforderliche Leitungsverlegungen zulässig betriebener privater Leitungen sogenannte notwendige Folgemaßnahmen des Straßenbauvorhabens sind. In nachfolgenden Planungsebenen und in einem Zulassungsverfahren (Planfeststellungsverfahren) sind erforderlich werdende Folgemaßnahmen zum Schutz und ggf. zur Verlegung dieser Leitungen konkret festzulegen.

Einwendung P-19

Der Einwender ist nach eigenen Angaben Inhaber eines Betriebsstandortes in der Möhnestraße in Brilon. Er weist darauf hin, dass die Antragsunterlagen den Betriebsstandort nicht korrekt darstellen. Für die Erweiterung des Betriebsstandortes läge ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor (B-Plan Brilon-Stadt 148 „Möhnestraße“). Auch für eine zusätzliche Erweiterungsfläche läge ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor (B-Plan Brilon Stadt Nr. 129 b „Erweiterung Streitfeld“). Auf einen weiteren Bebauungsplan (B-Plan 149 „Gewerbefläche westlich der Hunderbecke“) weist der Einwender ebenfalls hin. Der Einwender bittet um Beteiligung bei den weiteren Planungsschritten. Ein Lageplan mit Darstellung der Bebauungsplanflächen wurde vorgelegt.

Die Einwendung wurde zur Kenntnis genommen und bewertet.

Die Planumgriffe der B-Pläne 129 b und 149 grenzen östlich an den Verlauf der B 480 an. Die Antragsunterlagen lassen nicht erkennen, dass die bauplanungsrechtlich ausgewiesenen Gewerbeflächen für die Realisierung des Vorhabens in Anspruch genommen werden. Der Planumgriff des B-Plans Nr. 148 liegt angrenzend an den Verkehrsknoten B 7n (Bestand) / B 480 nördlich der Bestandtrasse der B 7n und westlich der B 480. Nicht völlig ausgeschlossen werden kann anhand des vom Einwender vorgelegten Lageplans, dass Erweiterungsflächen seines Betriebsstandortes im Umgriff des Bebauungsplans 148 für die Realisierung des Vorhabens in Gestalt der vorgeschlagenen Vorzugsvariante 1-2b-7-5 in Anspruch genommen werden sollen. Entsprechende Eingriffe in „geplante“ gewerbliche Bauflächen sind in den Antragsunterlagen dargestellt (vgl. Lageplan Unterlage

/ Blatt Nr. 5/3, Planfall 3 / Varianten 1-2-7-5). Insoweit ist jedenfalls ein Darstellungs- oder Ermittlungsdefizit bei Erfassung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht ersichtlich.

5.2.2 Einwendungen anerkannter Vereinigungen

Einwendung P-15

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW hat für seine Träger BUND, LNU/SDW und NABU im Linienbestimmungsverfahren Stellung genommen. Nach Auffassung dieser anerkannten Naturschutzverbände ist das Vorhaben extrem landschaftsschädigend. Es handele sich bei dem Vorhaben um einen Weiterbau der BAB A 46 als reduzierter, dreistreifiger anbaufreier Neubau. Dieser Weiterbau der BAB A 46 sei vor dem Hintergrund einer sich anbahnenden gewaltigen Staatsverschuldung zu sehen, die hauptsächlich durch einen enormen Sanierungsstau im Bereich Schiene und Straße und hier vor allem durch den Neubau von zu ersetzenden maroden Brückenbauwerken notwendig wird. Mit dem Vorhaben werden bekannte Probleme weiter verschärft; allein die vorgelegte Planung sehe die Errichtung von 13 Brückenbauwerken vor.

Die Naturschutzverbände sehen die Notwendigkeit, die verkehrliche Situation in Antfeld und Altenbüren zu verbessern, weil diese zu bestimmten Tageszeiten für die Anwohner nicht zumutbar sei. Für beide Ortschaften wird die Prüfung von Ortsumgehungen vorgeschlagen. Ansonsten seien die vorhandenen Bundesstraßen ausreichend, um das vorhandene Verkehrsaufkommen aufzunehmen (Umgehungsstraße Brilon und Verbindung Brilon – Altenbüren) bzw. könnten durch Ausbau optimiert werden (Verbindung Altenbüren – Antfeld).

Da die Naturschutzverbände davon ausgehen, dass weiterhin der Bau einer B 7n favorisiert wird, begehren sie, dass vor dem Linienbestimmungsverfahren die verschiedenen Varianten nochmals auf die Vorkommen geschützter Tierarten bzw. auf die Möglichkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen überprüft werden. Speziell für den Raubwürger könnten sich andere, im Ergebnis günstigere Varianten ergeben.

Die UVS weise nach, dass es im entsprechenden Untersuchungsraum weder einen konfliktfreien noch einen durchgängig konfliktarmen Korridor gebe. Dementsprechend seien alle im Variantenvergleich der UVS vertieft untersuchten Variantenkombinationen mit hohen Beeinträchtigungsrisiken verbunden. Das Untersuchungsgebiet sei insbesondere durch Artenreichtum der Vogelwelt gekennzeichnet, zahlreiche Arten sind selten, gefährdet und weisen in NRW einen unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand der Population auf. Besonders bemerkenswert seien die Brutvorkommen es vom Aussterben bedrohten Raubwürgers und zahlreichen Neuntötern sowie die hohe Dichte an Feldlerchen-Brutpaaren in den landwirtschaftlich geprägten Bereichen des Untersuchungsgebietes. Die Trasse zerschneide Habitate von Vorkommen der Feldlerche mit ca. 40 Brutpaaren. Darüber hinaus seien Vorkommen des Feldsperlings betroffen.

Bereits im Abschnitt I komme es zu erheblichen Betroffenheiten von 16 Brutpaaren planungsrelevanter Arten mit ungünstigen Erhaltungszustand. Es erfolgen Hinweise auf Raubwürger, Baumpieper, Heidelerche, Schwarzkehlchen, Rotmilan, Wachtel und Waldohreule.

In den Abschnitten II und III seien zahlreiche weitere geschützte Arten betroffen. Denn auch in diesen beiden Abschnitten verliefen alle Varianten zunächst im Grenzbereich Wald / freie Feldflur und dann überwiegend in freier Feldflur, auch wenn die Varianten V2b, V5, V6b und V7 näher an den Siedlungsbereich herangeführt werden. Es erfolgt ein Hinweis auf zahlreiche europäisch geschützte Arten, von denen ausdrücklich Raubwürger, Wildkatze, Spechte und Neuntöter benannt werden. Es wird von erheblichen Auswirkungen des Vorhabens ausgegangen, für die kaum geeignete bzw. wirksame Maßnahmen zum Erhalt der Populationen möglich seien. Konkret wird auf die Art der

Heidelerche verwiesen. Pro Brutpaar seien ca. 1,5 ha Maßnahmeflächen erforderlich; bei sechs betroffenen Brutpaaren seien 9 ha Maßnahmeflächen erforderlich.

Erhebliche Probleme hinsichtlich der notwendigen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und ggf. erforderlichen CEF-Maßnahmen seien auch für die im gesamten UVS-Untersuchungsraum nachgewiesenen gefährdeten Fledermausarten zu erwarten. Abendsegler, Kleinabendsegler, Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus konnten im gesamten Untersuchungsraum nachgewiesen werden, zudem auch Langohren, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus und Wasserfledermaus in Abhängigkeit der präferierten Habitate.

Die bewaldeten Bereiche des Untersuchungsgebietes, insbesondere die Waldrandbereiche hätten hohe Bedeutung als Lebensraum der streng geschützten Wildkatze. In diesen Bereichen seien unbedingt wildkatzensichere Wildschutzzäune als artenschutzrechtlich erforderliche Schutzmaßnahmen zu errichten.

Da ein Streifen dieses Zauns beidseitig von Gehölzen frei gehalten werden müsse, vergrößern sich die Eingriffe in die Vegetation. Neben der Schutzmaßnahme seien weitere Habitatoptimierungen erforderlich. Dazu käme die Entwicklung geeigneter Querungsmöglichkeiten, z.B. im Bereich von Talbrücken. Allerdings dürfte deren Umsetzung im Bereich von Hang- und Dammlagen kaum umsetzbar sein.

Insgesamt sei abzusehen, dass rechtlich erforderlich vorgezogene Maßnahmen für planungsrelevante Tierarten im Landschaftsraum nicht einfach umzusetzen seien. Die Umsetzbarkeit sei vom Konfliktpotential der gewählten Variantenkombination abhängig. Auch wenn Kompensationsmaßnahmen multifunktional wirken können, dürfte es problematisch sein, ausreichend geeignete Maßnahmen zu entwickeln und potentiell geeignete Maßnahmeflächen zur Verfügung stellen zu können. Zudem dürfen Maßnahmen nicht zu neuen Konflikten mit anderen planungsrelevanten Tierarten führen.

Die Einwender verweist darauf, dass nach UVS für den Raubwürger keine vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich sind (es wird hierzu auf Unterlage U 1 Erläuterungsbericht, dort Seite 85 verwiesen):

„Der Raubwürger z.B. ist vom Aussterben bedroht (RL 1) und weist einen schlechten Erhaltungszustand auf. Dieser Konflikt führt zum Ausschluss der Varianten 1, 3, 8 und 14. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind für den Raubwürger mit seinen ca. 30 ha großen Brutrevieren nicht möglich oder mit extrem hohen Prognoseunsicherheiten verbunden.“

Die Einwender bezeichnen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen als möglich und unbedingt erforderlich. Nach den Bestandsaufnahmen des VNV habe der Raubwürger inzwischen mehrere der nördlich des Plangebietes liegenden Kalamitätsflächen besiedelt und finde hier offensichtlich bessere Bedingungen für die Brut und die Jungenaufzucht als im angrenzenden Intensivgrünland mit immer weniger beweideten Flächen vor. Die langfristige Offenhaltung der Kalamitätsflächen sei der Schlüssel zum Ausgleich für den Raubwürger. Bei der regelmäßig vorkommenden Brutplatzverlagerung der Art könne heute niemand seriös beantworten, auf welchen Flächen sich Brutgebiete bei einem Bau der B 7n befinden werden. Diese könnten auch im Trassenbereich der vorgeschlagenen Vorzugsvariante liegen. Eine gezielte Steuerung sei wohl nur durch dauerhafte Offenhaltung der Kalamitätsflächen zu erreichen.

Die in der vorgelegten Untersuchung angegebene Größe der Brutgebiete mit ca. 30 ha sei deutlich zu gering. Es sei eine Größe von 80 ha als absolute Mindestgröße zu berücksichtigen. Diese Größe ergebe

sich, wenn der Raubwürger in überwiegend freien Gelände brütet und sich zur Nahrungssuche maximal 500 m vom Neststandort entfernt.

Die Offenhaltung der Kalamitätsflächen habe den Vorteil, dass überwiegend öffentliche Flächen zur Verfügung stehen. Die Ausgleichs- und Ersatzflächen mit mindestens der Größe der Eingriffsfläche könnten ohne Schaden der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe voraussichtlich nicht zur Verfügung gestellt werden.

Für die Variante I müsse nach der UVS davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Probleme mit Raubwürger, Neuntöter und Wildkatze Ausnahmeverfahren erforderlich werden.

Die Einwender fordern weitergehende Untersuchungen der Variante 12 (Tunnellösung). Die bisherige Bewertung der Variante 12 sei fragwürdig. Maßgeblich für den Ausschluss dieser Variante seien nach UVS die Kriterien Flächenverbrauch Einschnitt Tunnelportale, Klimaschutz und negative Wirkungen für die Fauna aufgrund des Verlaufs im Übergangsbereich Wald – Freiraum gewesen. Die anderen Varianten im Abschnitt II zeigten ähnliche Auswirkungen (Führung im Übergangsbereich Wald-Feldflur); im Verlauf des Abschnitts III sei die Variante 12 am günstigsten zu bewerten.

Die Einwender weisen abschließend darauf hin, dass bei allen Varianten abzusehen sei, dass artenschutzrechtlich erforderliche vorgezogene Maßnahmen aufgrund der großen Anzahl planungsrelevanter Tierarten mit verschiedenen, teils konkurrierenden Habitatansprüchen zu großen Schwierigkeiten bei der Realisierung vorgezogener artenschutzrechtlicher Auslgeichsmaßnahmen führen werden. Varianten, bei denen Auswirkungen auf die Art des Raubwürgers nicht sicher ausgeschlossen werden können, werden grundsätzlich abgelehnt. Die Einwender erklären, keiner Variante im Linienbestimmungsverfahren ohne Zusage vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zuzustimmen.

Der Vorhabenträger hat sich wie folgt zur Einwendung geäußert: Alle Variantenkombinationen führen zu Konflikten mit den planungsrelevanten Brutvögeln (UVP Bericht Seite 52); der Raubwürger sei allerdings in Abschnitt I nicht als Brutvogel erfasst worden (UVS Seite 94). Der Vorhabenträger hat darauf hingewiesen, dass in der UVS mehrfach ausgeführt wurde, dass (auch) Variante 1 erhebliche Konflikte mit dem Artenschutz erwarten lässt (vgl. z.B. UVS Seite 95). Trotz des hohen Konfliktpotentials werden die artenschutzrechtlichen Konflikte als lösbar und somit als nicht verfahrenskritisch bewertet. Soweit die Einwender für den Abschnitt I auf den Raubwürger verweisen, sei dieser bisher (Kartierungen 2015, 2019, 2020) im Abschnitt I nicht als relevanter Brutvogel erfasst worden (Anm. des Unterzeichners: siehe UVS, Tab. 24, Seite 94).

Aus den Aussagen der Einwender zur Kartierung VNV gehe auch nicht hervor, in welchem Jahr diese Reviere festgestellt wurden. Bei den Kartierungen zur B 7n lagen Teile der nördlich angrenzenden Kalamitätsflächen innerhalb des Untersuchungsgebietes. Die bei den Untersuchungen festgestellten Reviere grenzten bis an diese Flächen an (teilweise lagen sie auch innerhalb). Es lasse sich aus den Untersuchungen nicht ableiten, ob nicht auch in den Untersuchungsjahren bereits weiter nördlich weitere Reviere der Art lagen (da außerhalb der Kartierkulisse). In jedem Fall lasse sich daraus nicht ableiten, dass weiter nördlich „bessere Bedingungen für die Brut“ vorliegen. Ob eine Umsiedlung stattgefunden hat sei spekulativ und lasse sich nachträglich nicht mehr feststellen. Eine pauschale Annahme, Kalamitätsflächen seien das geeignetere Habitat für die Art, gehe allgemein aktuell nicht aus der Literatur hervor und konnte im Einzelfall bei den durchgeführten Kartierungen auch nicht beobachtet werden. Vielmehr werde durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK) das Auflichten dichter Gehölzbestände (W2.1) im Zusammenhang mit der dort aufgeführten Artenschutzmaßnahme W2.1 (Auflichten dichter Gehölzbestände) darauf hingewiesen, dass Aufforstungen für den Raubwürger mittel- bis langfristig durch den Verlust von

Nahrungshabitaten ungeeignete Flächen sind. Aufforstungen verlieren mit zunehmendem Dichteschluss der Gehölze ihre Eignung.

Bei den zur B 7n durchgeführten Kartierungen sei die Art des Raubwürgers in verschiedenen Jahren in den kartierten Bereichen beobachtet worden. Eine regelmäßige Brutplatzverlagerung habe demnach nicht stattgefunden. Die Frage einer möglichen „gezielten Steuerung" sei vom LANUV 2020 eindeutig beantwortet worden: „Eine aktive Umsiedlung der betroffenen individuellen Brutvögel oder Überwinterer ist nicht möglich".

Im weiteren Planungsverlauf werden weitere Untersuchungen folgen, die dann konkret auf die weiterverfolgende Trasse ausgerichtet sind. Der Artenschutz und damit die Berücksichtigung seltener und geschützter Arten (unter anderem Rote Liste) ist dabei gesetzlich vorgeschrieben.

Die Aussagen des Vorhabenträgers sind grundsätzlich plausibel. Diese ergänzend wird die Einwendung wie folgt bewertet:

Soweit die Einwender sinngemäß den Bedarf des Vorhabens in Frage stellen, sind derartige Wertungen der Prüfung durch Fernstraßen-Bundesamt entzogen. Wie bereits ausgeführt wurde, ist das Vorhaben mit der Dringlichkeit „vordringlicher Bedarf" im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen aufgenommen. Die Feststellung dieses Bedarfs als Wertung des Gesetzgebers ist für (auch) für das Fernstraßen-Bundesamt sowohl für die Linienbestimmung als auch für die Planfeststellung gemäß § 1 Abs 2 des Fernstraßenausbaugesetzes (FStrAbG) verbindlich. Insoweit ist es auch nicht Aufgabe des Fernstraßen-Bundesamtes im Rahmen einer UVP für eine Linienbestimmung eines Bedarfplanvorhabens etwaigen anderen Lösungsansätzen zu folgen, die ersichtlich nicht den Vorgaben des Bedarfsplan entsprechen (hier: Vorschlag des Baus von Ortsumgehungen Antfeld und Altenbüren zzgl. eines etwaigen Ausbaus der Straße Altenbüren – Antfeld. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter 5.2.1 verwiesen.

Die mehrfachen Hinweise der Einwender auf die vielfältigen naturschutz- und insbesondere artenschutzrechtliche Problemstellungen sind zwar berechtigt. Im bewertungsrelevanten Umfang sind sämtliche dieser Problemlagen aber in den Antragsunterlagen bereits dargestellt und erläutert.

Soweit die Einwender darauf verweisen, dass nach UVS für den Raubwürger keine vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich sind, bezieht sich diese Aussage bzw. die in Bezug genommenen Antragsunterlagen ausschließlich auf die Varianten 1, 3, 8 und 14, also die Varianten, die aufgrund arten- bzw. habitatschutzrechtlicher Konflikte bereits in der Vorprüfung aus einer detaillierter Betrachtung ausgeschlossen worden sind. In diesem Kontext ist auch die Aussage der Einwender zu setzen, dass für die Variante 1 artenschutzrechtliche Ausnahmen erforderlich werden könnten. Auch insoweit ist es in Ansehung von § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG vollständig plausibel, dass die Variante 1 vom Vorhabenträger nicht weiterverfolgt wurde, da mit den detailliert betrachteten Varianten zumutbare Alternativen gegeben sind.

Dass generell für die Art des Raubwürgers keine vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich sein sollen, kann ausgeschlossen werden. Insoweit wird an dieser Stelle auf die Aussagen und des Wertungen des Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK) verwiesen. Von diesem wird das Auflichten dichter Gehölzbestände (W2.1) für die Art des Raubwürgers (Lanius excubitor) als geeignete CEF-Maßnahme benannt.[11] Überdies gehen ausweislich des weiteren

[11] https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/massn/gruppe/voegel, vgl. zu weitergehende Ausführungen z.B. Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzfachmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht des MIULNV Nordrhein-Westfalen vom 05.02.2013, hier zitiert nach

Einwendungsinhalts die Einwender auch selbst davon aus, dass auch für die Art des Raubwürgers grundsätzlich CEF Maßnahmen geeignet sind, den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände entgegenwirken zu können.

In welchem Umfang diese CEF-Maßnahmen erforderlich sind, erscheint für die Feststellung der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Linienbestimmung (noch) vernachlässigbar. Es ist jedoch zu betonen, dass die Bewältigung artenschutzrechtlicher Fragestellungen im weiteren Planungsverlauf von entscheidender Bedeutung sein wird.

Soweit die Einwender weitergehende Untersuchungen der Variante 12 (Tunnellösung) fordern, sieht der Unterzeichner dieses Erfordernis im Rahmen der UVP nicht. Weder in Ansehung der Antragsunterlagen noch unter Berücksichtigung der erhobenen Einwendungen drängen sich weitergehende Untersuchungen auf. Auch die Variante 12 ist umweltverträglich. Den Antragsunterlagen ist ausdrücklich und in der Darstellung hinreichend plausibel zu entnehmen, dass die Abstände der Rangfolgenbildung zwischen der günstigsten und der ungünstigsten Lösung aus umweltfachlicher Sicht gering sind. Es erscheint fernliegend, dass die von den Einwender geforderten Untersuchungen der Kriterien Flächenverbrauch Einschnitt Tunnelportale, Klimaschutz und negative Wirkungen für die Fauna aufgrund des Verlaufs im Übergangsbereich Wald – Freiraum unter Umweltgesichtspunkten zu einer derart positiven Gewichtung der Variante 12 führen könnten, dass sich diese Variante mit Blick auf die in der Linienbestimmung sonst zu betrachtenden Zielfelder (verkehrliche Beurteilung, Entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung, raumstrukurelle Wirkung und sonstige Belange, Wirtschaftlichkeit) als Vorzugsvariante aufdrängen könnte. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die höhere Naturschutzbehörde ebenfalls angemerkt hat, dass jede Variantenkombination zu großen naturschutzrechtlichen Eingriffen, zur Betroffenheit planungsrelevanter Arten und zur Betroffenheit naturschutzrechtlicher Schutzgebiete führen wird. Auch die höhere Naturschutzbehörde sieht bisher die Variante 1-2b-7-5 als Variante mit den geringsten Umweltauswirkungen an.

5.2.3 Einwendungen von Leitungsbetreibern und Versorgungsträgern

Einwendung 01 (Amprion GmbH)

Die Einwenderin hat auf die von ihr betriebene 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Halbeswig – Nehden (Maste N88 bis N110) hingewiesen, die an verschiedenen Stellen von Planvarianten des Vorhabens tangiert wird. Es wurden diverse Hinweise gegeben jedoch mitgeteilt, dass zur Umweltverträglichkeitsprüfung keine Anregungen vorzubringen sind.

Einwendung 11 (DB Energie GmbH)

Unter Einwendungsnummer 11 wurde Schriftverkehr mit der DB Energie GmbH erfasst. Ein Gegenvorbringen oder Hinweise dieses oder sonstiger Unternehmen der DB AG zu Umweltauswirkungen des Vorhabens wird daraus nicht ersichtlich.

Einwendung 12 (Ericsson Services GmbH)

Unter Einwendungsnummer 12 wurde Schriftverkehr mit der Ericsson Services GmbH erfasst, die nach eigenen Angaben von der Telekom Technik GmbH beauftragt ist, Anfragen zum Richtfunk zu betreuen.

---

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20130205_nrw_leitfaden_massnahmen.pdf

Ein Gegenvorbringen oder Hinweise der Ericsson Services GmbH bzw. der Telekom Technik GmbH zu Umweltauswirkungen des Vorhabens wird aus diesem Schriftverkehr nicht ersichtlich.

Einwendung 13 (Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH)

Die Einwenderin hat mitgeteilt, dass sich im Untersuchungsgebiet/Plangebiet keine von ihr betreuten Anlagen befinden.

Einwendung 25 (PLEdoc GmbH)

Die Einwenderin verwaltet Versorgungsanlagen der OGE (Open Grid Europe GmbH), Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP) und Uniper Energy Storage GmbH. Nach Angaben der Einwenderin sind Versorgungsanlagen dieser Betreiber nicht betroffen.

Einwendung 27 (Stadtwerke Brilon)

Die Stadtwerke Brilon haben darauf hingewiesen, dass fast alle dargestellten Varianten der Neubaustrecke der B 7n durch die Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Brilon-Altenbüren verlaufen. Lediglich die Variante 1 verlaufe in der Schutzzone II. Die Stadtwerke Brilon haben aufgrund der Nähe zur Quellfassung (Schutzzone II) Bedenken gegen die Variante 1 geäußert. Die Stadtwerke Brilon haben im Übrigen mitgeteilt, dass keine grundlegenden Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Zum Schutz der Qualität und Quantität des Grundwassers soll die RiStWag beachtet werden. Es wurde weiterhin darauf hingewiesen, dass bei allen Varianten Ver- und Entsorgungsleitungen der Stadtwerke Brilon tangiert werden. Die Kreuzungsbereiche seien im Rahmen der weiteren Planungsstufen genau zu betrachten. Es erfolgte weiterhin der Hinweis, dass im Bereich des Aatals die Vorhabentrassen im klüftigen Massenkalk verlaufen. Aufgrund des geringen Schutzpotentials der Deckschichten und der schnellen Fließwege im Untergrund seien hier hohe Anforderungen an den Grundwasserschutz (Reinigung und Einleitung von Oberflächenwasser) frühzeitig zu berücksichtigen.

Die Einwendung wurde erfasst und bewertet.

In seiner Rückäußerung hat der Vorhabenträger mitgeteilt, dass die RiStWaG im weiteren Planungsverlauf beachtet werde. Keine der detailliert untersuchten Varianten durchquere die Schutzzone II. Lediglich bei der Variante 1-12-12-12 verlaufe die Straßenböschung geringfügig innerhalb der Zone II (vgl. UVS, Karte 8).

Diese Rückäußerung ist inhaltlich plausibel. Insoweit ergeben sich aus dem Vortrag der Stadtwerke Brilon keine Anhaltspunkte auf weitergehende oder anders zu bewertende Umweltauswirkungen des Vorhabens als diejenigen, die in der Antragsunterlagen dargestellt worden sind.

Einwendung 30 (Thyssengas GmbH)

Die Einwenderin hat mitgeteilt, dass durch das Vorhaben weder geplante noch vorhandene Anlagen betroffen sind.

Einwendung 31 (Vodafone West GmbH)

Die Einwenderin hat mitgeteilt, keine Einwände gegen das Vorhaben zu haben. Auf eigenen Anlagen der Vodafone wurde hingewiesen, die bei der Bauausführung zu schützen und zu sichern seien. Hierzu

wurden Nutzungsbedingungen und Kabelschutzanweisungen übergeben. Bei erforderlichen Änderungen am Bestandsnetz wurden die Vorhabenträgerin um rechtzeitige Kontaktaufnahme gebeten.

Einwendung 32 (Wasserverband Aabach Talsperre)

Der Einwender hat mitgeteilt, dass seine Belange nicht berührt werden.

Einwendung 33 bis 35 (Westnetz GmbH)

Die Einwenderin hat mitgeteilt, dass in Bezug auf Umweltauswirkungen des Vorhabens für die Verteilnetzanlagen des Unternehmes keine Bedenken bestehen.

Auch hinsichtlich Auswirkungen auf die Erdgashochdruckleitungen (Betriebsdruck ≥ 5 bar) bestehen keine Bedenken oder Anregungen der Einwenderin.

Hinsichtlich der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Büren – Orlsberg (Maste 91 bis 102) und 110-kV-Hochspannungsleitung Abszwei Brilon (Maste B3 bis B7) hat die Einwenderin auf den Verlauf ihrer Leitungen und Schutzstreifen und mögliche Auswirkungen auf die einzelnen Planfälle hingewiesen. Diese Hinweise sind im Rahmen des weiteren Planungsprozesses vom Vorhabenträger zu prüfen. Ein im Rahmen der UVP zu beachtendes Gegenvorbringen ist auch diesem Vortrag nicht entnehmbar.

Einwendung Nr. 36 (Bundesnetzagentur)

Die Bundesnetzagentur hat dem Vorhabenträger auf Anfrage lediglich mitgeteilt, dass eine förmliche Stellungnahme im Rahmen der Zuständigkeit für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze nur erfolgt, wenn mögliche Konflikte erkennbar sind.

Diese Aussage enthält keine Gegenvorbringen und ist aus Sicht des Unterzeichners nur dahingehend bewertbar, dass die Bundesnetzagentur Auswirkungen auf eigenen Planungen bisher nicht erkennen kann. Eine Bewertung innerhalb der hier durchzuführenden UVP war somit weder möglich noch erforderlich.

6 Zusammenfassung

Die durchgeführte UVP hat zum Ergebnis geführt, dass das Vorhaben umweltverträglich ist. Dieses Ergebnis gilt für alle in den Antragsunterlagen detailliert dargestellten Varianten bzw. Variantenkombinationen einer Linienführung.

Die UVP-Prüfung hat weiterhin zur Bestätigung der Aussagen und Wertungen des Vorhabensträger zu Umweltbelangen in den Antragsunterlagen geführt. Methodisch einwandfrei und inhaltlich plausibel hat der Vorhabenträger die Wertungen der Auswirkungen auf die Schutzgüter in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

	Variantenkombinationen								
Schutzgut	1-2b-6b-6	1-2b-7-5	1-4-6b-6	1-4-7-5	1-13-6b-6	1-13-7-5	1-15-6b-6	1-15-7-5	1-12-12-12
Wohnen	4	4	2	3	2	3	2	3	1
Erholung	4	4	3	3	1	1	2	2	2
Pflanzen **	2	1	3	2	2	1	3	2	2
Tiere	1	1	2	2	3	3	4	4	4
Fläche**	3	1	4	3	3	2	4	3	3
Boden**	3	1	4	3	3	1	4	2	2
Wasser*	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Luft und Klima	1	1	1	1	3	3	2	2	4
Landschaft**	1	1	2	2	3	3	3	3	2
Kultur. Erbe*	-	-	-	-	-	-	-	-	-
* keine signifikante Rangfolge vorhanden, ** Rangfolgen mit geringer Signifikanz									
1	1. Rang	2	2. Rang	3	3. Rang	4	4. Rang		

Der Unterzeichner teilt auch die Einschätzung des Vorhabenträgers, dass die Abstände hinsichtlich der Rangfolgenbildung zwischen der günstigsten und der ungünstigsten Lösung aus umweltfachlicher Sicht eher gering ausfallen. Die Variantenreihung unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen hat der Vorhabenträger wie folgt vorgenommen:

Variantenreihung

Variantenkombinationen	Abstände	Wertung
1-2b-7-5	Mit geringem Abstand vor	Günstigste Lösung
1-2b-6b-6 1-4-7-5 1-13-7-5 1-4-6b-6	Mit geringem Abstand vor	↓
1-13-6b-6 1-12-12-12 1-15-7-5	Mit geringem Abstand vor	
1-15-6b-6		Ungünstigste Lösung

Diese Variantenreihung ist methodisch fehlerfrei und inhaltlich plausibel. Im Kern stehen sich bei der Bewertung der Umweltauswirkungen die Abwägungsdirektive einer lärmvermeidenden Trassierung durch Einhaltung möglichst großer Abstände der Neubautrasse zu Wohnanwesen einerseits und vorrangig naturschutzrechtliche Fragestellungen (Vermeidung unmittelbarer Flächeninanspruchnahmen von Schutzgebieten, Einhaltung von Abständen zu Natura 2000-Gebieten zur Vermeidung erheblicher mittelbarer Beeinträchtigungen insbesondere durch Stickstoffdeposition, Verminderung potentieller artenschutzrechtlicher Konfliktlagen) andererseits gegenüber.

Da unzumutbarer Lärm- und Schadstoffeintrag bei den detailliert geprüften Varianten in Wohngebiete und Außenbereiche (Hoflagen) ausgeschlossen werden können, ist es unter Umweltgesichtspunkten naheliegend, Varianten zu favorisieren, die – auch durch Nutzung bereits vorhandener Trassenräume

- zu möglichst geringen Zerschneidungswirkungen und Eingriffen in das Landschaftsbild führen und gleichzeitig den Anforderungen des Habitat- und (besonderen) Artenschutzes Rechnung tragen.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte wird unter Umweltgesichtspunkten die vorgeschlagene Varianten 1-2b-7-5 als Vorzugsvariante bestätigt.

Diese Einschätzung zur Umweltverträglichkeit und zur Vorzugswürdigkeit der Variante 1-2b-7-5 unter Umweltbelangen entbindet den Vorhabenträger nicht von seiner Aufgabe, insbesondere den Anforderungen des Habitatschutz- und des besonderen Artenschutzrechts im weiteren Planungsprozess verstärkte Aufmerksamkeit einzuräumen. Das gilt in Ansehung des Ergebnisses der Linienbestimmung insbesondere für die Planung erforderlicher Maßnahmeflächen für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), um artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für die Avifauna (insbesondere Raubwürger), Fledermäusen und Wildkatze (auch Wiedervernetzung!) rechtssicher begegnen zu können.

Gez.